



Verkaufsprospekt

einschließlich Anlagebedingungen

Ausgabe 5. Oktober 2017

MEAG EuroFlex
MEAG EuroRent
MEAG GlobalRent
MEAG FairReturn
MEAG RealReturn
MEAG EuroErtrag
MEAG EuroBalance

MEAG EuroKapital
MEAG EuroInvest
MEAG Dividende
MEAG ProInvest
MEAG Nachhaltigkeit
MEAG GlobalBalance DF
MEAG GlobalChance DF

Verkaufsprospekt

(einschließlich Anlagebedingungen)

Ausgabe: 5. Oktober 2017

MEAG EuroFlex

MEAG EuroRent

MEAG GlobalRent

MEAG FairReturn

MEAG RealReturn

MEAG EuroErtrag

MEAG EuroBalance

MEAG EuroKapital

MEAG EuroInvest

MEAG Dividende

MEAG ProInvest

MEAG Nachhaltigkeit

MEAG GlobalBalance DF

MEAG GlobalChance DF

Kapitalverwaltungsgesellschaft

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH

Oskar-von-Miller-Ring 18

80333 München

www.meag.com

Wichtige Informationen

Wichtige Informationen

Dieser Verkaufsprospekt enthält wichtige Erläuterungen zu den „Allgemeinen Anlagebedingungen“ für Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie (im Folgenden „Allgemeine Anlagebedingungen“ genannt) sowie den „Besonderen Anlagebedingungen“ für die OGAW-Sondervermögen MEAG EuroFlex, MEAG EuroRent, MEAG GlobalRent, MEAG FairReturn, MEAG RealReturn, MEAG EuroErtrag, MEAG EuroBalance, MEAG EuroKapital, MEAG EuroInvest, MEAG Dividende, MEAG ProInvest, MEAG Nachhaltigkeit, MEAG GlobalBalance DF und MEAG GlobalChance DF.

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an den in diesem Verkaufsprospekt behandelten Sondervermögen (nachfolgend „Fondsanteil“) erfolgen auf Basis des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Fondsanteils Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die wesentlichen Anlegerinformationen sind dem am Erwerb interessierten Anleger rechtzeitig vor Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Fondsanteilen auf Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers bzw. Verkäufers.

Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Angaben entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt von dessen Finalisierung. Im Falle von wesentlichen Änderungen wird dieser Prospekt aktualisiert.

Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Ausgabe: 5. Oktober 2017

Aufbau des Verkaufsprospektes

Dieser Verkaufsprospekt besteht aus einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil. Im Allgemeinen Teil werden allgemeine Regelungen zu den in diesem Verkaufsprospekt behandelten Sondervermögen getroffen. Im Besonderen Teil werden darüber hinausgehende, davon abweichende und/oder spezifische Regelungen aufgeführt.

Verkaufsbeschränkungen

Die in dem Verkaufsprospekt behandelten Sondervermögen sind ausschließlich für den Vertrieb im Inland (Bundesrepublik Deutschland) bestimmt. Die Sondervermögen MEAG FairReturn, MEAG EuroErtrag, MEAG EuroBalance, MEAG EuroInvest, MEAG ProInvest und MEAG Nachhaltigkeit sind zudem in Österreich zum Vertrieb zugelassen. Für Personen, deren Wohn- bzw. Geschäftssitz in einem Land liegt, das für die Verbreitung der vorliegenden Informationen Beschränkungen vorsieht, stellen diese Mitteilungen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Erwerb von Fondsanteilen dar.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH und/oder die in diesem Verkaufsprospekt behandelten Sondervermögen sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile der in diesem Verkaufsprospekt behandelten Sondervermögen sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Fondsanteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Verkaufsbeschränkungen“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Wichtige rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung

Durch den Erwerb von Fondsanteilen wird der Anleger Miteigentümer der vom Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Gesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend „Gesellschaft“) und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Gesellschaft ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Gesellschaft aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Gesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs können Verbraucher die „**Ombudsstelle für Investmentfonds**“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. lauten:

Büro der Ombudsstelle
BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Tel.: (030) 6449046-0
Fax: (030) 6449046-29
Email: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die **Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank** wenden.

Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt
Tel.: 069/2388-1907 oder -1906,
Fax: 069/2388-1919
Email: schlichtung@bundesbank.de

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Union (EU) wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der Gesellschaft kann dabei folgende E-Mail angegeben werden: info@meag.com. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Kontaktdaten

Kapitalverwaltungsgesellschaft

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
Oskar-von-Miller-Ring 18
80333 München
www.meag.com

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes München,
Abt. HRB 132989

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt a. M.
www.bafin.de

Inhalt

I Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

8

Grundlagen	8	Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	17
Das Sondervermögen (der Fonds)	8	Adressenausfallrisiko/Gegenpartei-Risiko	
Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen	8	(außer zentrale Kontrahenten)	17
Anlagebedingungen und deren Änderungen	8	Risiko durch zentrale Kontrahenten	17
Verwaltungsgesellschaft	9	Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften	17
Firma, Rechtsform und Sitz	9	Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehens-	
Vorstand/Geschäftsführung und Aufsichtsrat	9	geschäften	17
Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel	9	Operationelle und sonstige Risiken des Fonds	17
Verwahrstelle	9	Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände	
Identität der Verwahrstelle	9	oder Naturkatastrophen	17
Aufgaben der Verwahrstelle	9	Länder- oder Transferrisiko	17
Interessenkonflikte	10	Rechtliche und politische Risiken	17
Unterverwahrung	10	Schlüsselpersonenrisiko	17
Haftung der Verwahrstelle	11	Verwahrnisiko	18
Zusätzliche Informationen	12	Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen	
Risikohinweise	12	(Abwicklungsrisiko)	18
Allgemeine Risiken einer Fondsanlage	12	Unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen	18
Schwankung des Fondsanteilwerts	12	Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen,	
Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch		steuerliches Risiko	18
steuerliche Aspekte	12	Besondere Risiken bei der Anlage in Emerging Markets	18
Änderung der Anlagebedingungen und/oder der		Liquiditäts- und Abwicklungsrisiko	18
Anlagepolitik	12	Politische Risiken	18
Aussetzung der Anteilrücknahme	12	Regulatorische Risiken und Rechnungslegungsstandards	18
Auflösung des Fonds	13	Verwahrnisiko	18
Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf		Risiken von Direktanlagen an den Kapitalmärkten der	
ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)	13	Russischen Föderation	19
Übertragung des Fonds auf eine andere		Anlageziel und Anlagepolitik	19
Kapitalverwaltungsgesellschaft	13	Risikoprofil des Fonds, Profil des typischen Anlegers	19
Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers	13	Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen	19
Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds		Wertpapiere	19
(Marktrisiko)	13	Geldmarktinstrumente	20
Wertveränderungsrisiko	13	Bankguthaben	21
Kapitalmarktrisiko	13	Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen	21
Kursänderungsrisiko von Aktien	13	Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,	
Zinsänderungsrisiko	14	auch unter dem Einsatz von Derivaten, sowie Bankguthaben	22
Risiko von negativen Habenzinsen	14	Allgemeine Anlagegrenzen	22
Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen	14	Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer	
Risiken im Zusammenhang mit einer Investition in		Deckungsmasse (sog. gedeckte Schuldverschreibungen)	22
Investmentanteile	14	Anlagegrenze für öffentliche Emittenten	22
Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	14	Kombination von Anlagegrenzen	22
Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften	15	Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten	22
Risiken bei Pensionsgeschäften	15	Investmentanteile und deren Anlagegrenzen	22
Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von		Steuerliche Vorgaben	23
Sicherheiten	15	Derivate	23
Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt	15	Qualifizierter Ansatz für den Derivateinsatz	23
Inflationsrisiko	15	Terminkontrakte	24
Währungsrisiko	15	Optionsgeschäfte	24
Risiko der Auflösung von Währungsunionen oder des		Swaps	24
Austritts einzelner Länder aus selbiger	15	Swaptions	24
Konzentrationsrisiko	16	Credit Default Swaps	24
Risiken aus dem Anlagespektrum	16	Total Return Swaps	24
Besondere Branchenrisiken	16	In Wertpapieren verbrieft Finanzinstrumente	25
Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität		OTC-Derivatgeschäfte	25
des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten		Währungsgesicherte Anteilklassen	25
Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)	16	Wertpapier-Darlehensgeschäfte	25
Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände	16	Pensionsgeschäfte	25
Risiko durch Kreditaufnahme	16	Auswahl der Vertragspartner	26
Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen	16	Sicherheitenstrategie	26
Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern	16	Arten der zulässigen Sicherheiten	26

Umfang der Besicherung	27	Ausgabe- und Rücknahmepreis	30
Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschlüsse der Bewertung (Haircut-Strategie)	27	Ausgabe- und Rücknahmepreis	30
Anlage von Barsicherheiten	27	Rundung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	31
Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit	27	Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	31
Kreditaufnahme	27	Ausgabeaufschlag	31
Hebelwirkung (Leverage)	27	Rücknahmeabschlag	31
Regeln für die Vermögensbewertung	27	Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	31
Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung	27	Kosten	31
An einer Börse zugelassene/an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände	27	Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	31
Nicht an einer Börse notierte oder an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs	28	Verwaltungs- und sonstige Kosten	31
Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände	28	Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen	31
Nicht notierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	28	Angabe einer Gesamtkostenquote	32
Optionsrechte und Terminkontrakte	28	Vergütungspolitik	32
Bankguthaben, Festgelder, Anteile an Investmentvermögen und Darlehen	28	Wertentwicklung	32
Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände	28	Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge	32
Teilinvestmentvermögen	28	Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren	32
Anteile	28	Ertragsverwendung	33
Anteilklassen	28	Geschäftsjahr, Berichterstattung und Zahlungen an die Anteilinhaber	33
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	29	Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds	33
Ausgabe von Anteilen	29	Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds	33
Rücknahme von Anteilen	29	Verfahren bei der Auflösung des Fonds	33
Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme	29	Übertragung des Fonds	34
Aussetzung der Anteilrücknahme	29	Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds	34
Liquiditätsmanagement	30	Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds	34
Börsen und Märkte	30	Wirtschaftsprüfer	34
Faire Behandlung der Anleger	30	Dienstleister	34
		Auslagerung	35
		Verkaufsbeschränkungen	35
		Von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen	35
		Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten	36
		Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften	37

II Verkaufsprospekt – Besonderer Teil 46

MEAG EuroFlex	46	MEAG EuroKapital	74
MEAG EuroRent	50	MEAG EuroInvest	78
MEAG GlobalRent	54	MEAG Dividende	82
MEAG FairReturn	57	MEAG ProInvest	85
MEAG RealReturn	62	MEAG Nachhaltigkeit	89
MEAG EuroErtrag	66	MEAG GlobalBalance DF	93
MEAG EuroBalance	70	MEAG GlobalChance DF	97

III Allgemeine Anlagebedingungen 101

IV Besondere Anlagebedingungen 108

V Verwaltung und Verwahrstelle 146

Die nachfolgenden Angaben gelten für alle in diesem Verkaufsprospekt behandelten Sondervermögen gleichermaßen, es sei denn, es wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes ausdrücklich auf eine Abweichung hingewiesen (z.B. Geltung der Angaben nur für ein einzelnes Sondervermögen).

Grundlagen

Das Sondervermögen (der Fonds)

Das Sondervermögen (nachfolgend „Fonds“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“). Er wird von der **MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH** (nachfolgend „Gesellschaft“) verwaltet.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft das Geld der Anleger für Rechnung des Fonds anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil (sog. „Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Die Anlagebedingungen eines Publikums-Investmentvermögens bedürfen vor deren Verwendung der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“).

Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft. Er wurde für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Fonds entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt. Der Fonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft erhältlich. Diese Unterlagen sind darüber hinaus in elektronischer Form im Internet unter www.meag.com abrufbar.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer und schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin.

Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, entweder ihre Anteile ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder im Internet unter www.meag.com bekannt gemacht.

Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form (sog. „Dauerhafter Datenträger“). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen

und Aufwendungserstattungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens drei Monate nach Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH** mit Sitz in München. Die Gesellschaft ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Die Gesellschaft hat eine Erlaubnis als OGAW- und als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die Gesellschaft darf Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, Gemischte Investmentvermögen, Sonstige Investmentvermögen, Immobilien-Sondervermögen, offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen und allgemeine offene Spezial-AIF (ohne Hedgefonds) verwalten.

Am 11. Juni 1990 wurde die Firma HMT Hamburg-Mannheimer Investment Trust GmbH gegründet; die Umfirmierung auf MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH erfolgte am 21. September 1999. Am 29. Februar 2000 wurde die VICTORIA Kapitalanlagegesellschaft mbH auf die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH verschmolzen. Die Verschmelzung der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH auf die MEAG MUNICH ERGO Real Estate Investment GmbH sowie deren Umfirmierung auf MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH erfolgte am 1. September 2003.

Der Gesellschaft wurde am 23. Mai 1990 die Erlaubnis zur Verwaltung von Wertpapier-Sondervermögen und am 30. November 1994 die Erlaubnis zur Verwaltung von Geldmarkt-Sondervermögen erteilt. Seit dem 13. April 1999 darf die Gesellschaft ferner Investmentfondsanteil-, Gemischte Wertpapier- und Grundstücks- sowie Altersvorsorge-Sondervermögen verwalten. Am 9. August 2000 wurde der Gesellschaft auch die Erlaubnis zur Verwaltung von Grundstücks-Sondervermögen erteilt. Nach der Anpassung an das Investmentgesetz durfte die Gesellschaft seit 2004 richtlinienkonforme Sondervermögen, Immobilien-Sondervermögen und gemischte Sondervermögen verwalten. Am 28. Mai 2008 wurde der Gesellschaft zudem die Erlaubnis zur Verwaltung von Infrastruktur- und Sonstigen Sondervermögen erteilt. Seit dem 10. Juli 2014 verfügt die Gesellschaft zudem über die Erlaubnis für die Geschäftstätigkeit als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach KAGB.

Vorstand/Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Nähere Angaben zur Geschäftsführung sowie der Zusammensetzung des Aufsichtsrates finden Sie unter der Überschrift „Verwaltung und Verwahrstelle“ am Schluss des Verkaufsprospektes.

Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Die Gesellschaft hat ein gezeichnetes und eingezahltes Kapital in Höhe von 18.500 Tsd. Euro.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte Alternative Investmentvermögen (nachfolgend „AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Wertes der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag regelmäßig überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem haftenden Eigenkapital der Gesellschaft umfasst.

Verwahrstelle

Identität der Verwahrstelle

Für den Fonds hat die BNP PARIBAS Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, Frankfurt am Main die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 50955 eingetragen.

Die BNP PARIBAS Securities Services S.C.A. ist ein französisches Kreditinstitut in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nach französischem Recht (Société en Commandite par Actions) mit Hauptsitz in der 3 rue d'Antin, 75002 Paris, Frankreich (eingetragen im Handelsregister Paris unter R.C.S. 552 108 011). In Deutschland agiert die Verwahrstelle als französisches Kreditinstitut auf Basis des § 53b des Kreditwesengesetzes. Nähere Angaben zur Verwahrstelle finden Sie unter der Überschrift „Verwaltung und Verwahrstelle“ am Schluss des Verkaufsprospektes.

Die Verwahrstelle ist weder direkt noch indirekt an der Gesellschaft beteiligt.

Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Gesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut ist nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- Sicherstellung, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,

- Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme,
- Sicherstellung, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Interessenkonflikte

Ein Interessenkonflikt ist eine Situation, in der die Interessen der Verwahrstelle, der mit ihr verbundenen Unternehmen und/oder ihrer jeweiligen Organe oder Mitarbeiter oder Dienstleister bei der Wahrnehmung ihrer Funktion mit den Interessen des Fonds mittelbar oder unmittelbar kollidieren.

Ein Interessenkonflikt für die Verwahrstelle kann sich z.B. daraus ergeben, dass

- die Erzielung eines finanziellen Vorteils oder die Vermeidung eines Nachteils zu Lasten des Fonds geht;
- am Ergebnis einer für den Fonds erbrachten Dienstleistung oder Tätigkeit oder eines für den Fonds getätigten Geschäfts ein Interesse besteht, welches sich nicht mit dem Interesse des Fonds an dem Ergebnis deckt;
- ein finanzieller oder sonstiger Anreiz besteht, die Interessen des Fonds über die Interessen eines anderen von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögens zu stellen;
- eine vergleichbare Leistung für einen anderen Kunden erbracht wird, oder
- die Verwahrstelle gegenwärtig und künftig für eine Dienstleistung, die für die Gesellschaft oder in Bezug auf ein von der Gesellschaft verwaltetes Vermögen erbracht wird, ein Entgelt erhält.

Die vorgenannten Interessenkonflikte bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der Bestellung der Verwahrstelle als Clearing Broker von börsengelisteden Derivaten, dem Bereitstellen einer Plattform zur Abwicklung von Zeichnungs- und Rückgabeaufträgen von Investmentfondsanteilen, der Erbringung von Middle Office (Broker Matching) und Quellensteuer Dienstleistungen und der Zurverfügungstellung kurzfristiger Liquidität durch die Verwahrstelle. Die Verwahrstelle hat deshalb die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass die Interessen ihrer Kunden dadurch in missbräuchlicher Weise beeinträchtigt werden. Wenn sie im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion als Verwahrstelle Sachverhalte feststellt, die ein nicht unerhebliches Risiko der Beeinträchtigung der Interessen eines oder mehrerer Kunden hervorrufen können, wird eine Lösung möglicher Interessenkonflikte versucht. Hierzu kann die Verwahrstelle

- die Transaktion ablehnen, die einen Interessenkonflikt hervorruft;
- die Transaktion in Kenntnis des Interessenkonflikts durchführen und gleichzeitig Mechanismen vorsehen, die es ermöglichen, mit der Situation so umzugehen, dass eine mehr als nur unwesentliche Schädigung der Kundeninteressen vermieden wird;
- den Fonds informieren: Bestimmte Interessenkonflikte können im Rahmen der beiden vorgenannten Handlungsalternativen nicht sachgerecht gelöst werden. In diesem Fall informiert die Verwahrstelle die Gesellschaft über Art und Ursprung dieses Interessenkonflikts, so dass die Gesellschaft in Kenntnis des Sachverhalts seine Entscheidung treffen kann.

Die Verwahrstelle löst mögliche oder tatsächlich vorhandene Interessenkonflikte stets unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Die Mitarbeiter der Verwahrstelle haben die Prinzipien von Integrität, Gerechtigkeit, Unparteilichkeit und Beachtung des Bankgeheimnisses zu beachten und den Interessen des Kunden stets Vorrang vor den Interessen der Bank oder eigenen Interessen einzuräumen;
- Einrichtung einer Kontrollinstanz über alle Geschäftsbereiche hinweg, um Interessenkonflikten vorzubeugen und geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- Trennung von Geschäftsbereichen zur Gewährleistung unabhängigen Handelns: Die Verwahrstelle hat solche Geschäftsbereiche voneinander getrennt, bei denen durch eine Verbindung die Gefahr des Auftretens von Interessenkonflikten besteht, um auf diese Weise Transaktionen unabhängig von anderen Transaktionen, mit denen derartige Interessenkonflikte bestehen, durchführen lassen zu können;
- interne Verfahren als Rahmenbedingungen für die vorgenannten Maßnahmen.

Unterverwahrung

Die folgenden Informationen hat die Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Da die Gesellschaft auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen ist, kann die Richtigkeit und Vollständigkeit nicht überprüft werden.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrungsaufgaben generell auf die nachfolgend aufgeführten Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen. Die Unterverwahrer werden dabei entweder als Zwischenverwahrer, Unterverwahrer oder Zentralverwahrer tätig, wobei sich die Angaben jeweils auf Vermögensgegenstände in den nachfolgend genannten Ländern bzw. Märkten beziehen:

Land	Unterverwahrer
Ägypten	Citibank N.A. Egypt
Argentinien	Citibank N.A., Zweigniederlassung Buenos Aires
Australien	BNP PARIBAS Securities Services S.C.A.
Bahrain	HSBC Bank Middle East Ltd.
Bangladesch	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited
Belgien	BNP PARIBAS Securities Services S.C.A.
Benin	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Bermuda	HSBC Bank of Bermuda
Botswana	Standard Chartered Bank of Botswana LTD
Brasilien	Banco BNP PARIBAS Brasil S.A.
Bulgarien	Unicredit Bulbank A.D.
Burkina Faso	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Chile	Banco de Chile (Citibank N.A.)
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Dänemark	Nordea Bank AB (publ)
Deutschland	BNP PARIBAS Securities Services S.C.A.
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Nordea Bank AB (publ)
Frankreich	BNP PARIBAS Securities Services S.C.A.
Ghana	Standard Chartered Bank of Ghana LTD
Griechenland	BNP PARIBAS Securities Services S.C.A.
Guinea-Bissau	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Hongkong SAR	BNP PARIBAS Securities Services S.C.A.
Indien	BNP PARIBAS
Indonesien	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited, Jakarta
Irland	BNP PARIBAS Securities Services S.C.A.
Island	Islandsbanki

Land	Unterverwahrer
Israel	Citibank N.A. Israel
Italien	BNP PARIBAS Securities Services S.C.A.
Japan	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited, Tokyo
Kanada	Royal Bank of Canada (Investor & Treasury Services)
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Katar	HSBC Bank Middle East LTD
Kenia	Standard Chartered Bank PLC
Kolumbien	BNP PARIBAS Securities Services Sociedad Fiduciaria Bogota
Kroatien	Unicredit Bank Austria AG Vienna - Indirect via Zagrebacka Banka d.d., Zagreb
Kuwait	HSBC Bank Middle East LTD
Lettland	AS SEB Banka
Litauen	AB SEB Bankas
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad, Kuala Lumpur
Mali	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Malta	Clearstream Banking S.A.
Marokko	Banque Marocaine pour le Commerce et l'industrie
Mauritius	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited, Port-Louis
Mexiko	Banco Nacional de Mexico (Citibanamex)
Namibia	Standard Bank of Namibia Limited
Neuseeland	BNP PARIBAS Securities Services S.C.A.
Niederlande	BNP PARIBAS Securities Services S.C.A.
Niger	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Nigeria	Stanbic IBTC Bank
Norwegen	Nordea Bank AB (publ)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Österreich	BNP PARIBAS Securities Services S.C.A.
Pakistan	Citibank N.A. Karachi
Peru	BNP PARIBAS Securities Services Sociedad Fiduciaria Bogota
Philippinen	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited, Manila
Polen	BNP PARIBAS Securities Services S.C.A.
Portugal	BNP PARIBAS Securities Services S.C.A.
Republik Korea (Südkorea)	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited, Seoul
Rumänien	Citibank Europe PLC, Zweigniederlassung Bukarest
Russische Föderation	AO Citibank (Joint Stock Company Commercial Bank Citibank)
Sambia	Standard Chartered Bank PLC
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	BNP PARIBAS Securities Services S.C.A.
Senegal	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Serbien	Unicredit Bank Austria AG Vienna - Indirect via UniCredit Bank Srbija d.d., Belgrad
Singapur	BNP PARIBAS Securities Services S.C.A. - Indirect via United Overseas Bank LTD for government bonds
Slowakei	Citibank Europe PLC Pobočka Zahranicnej Banky
Slowenien	Unicredit Banka Slovenija D.D. Ljubljana
Spanien	BNP PARIBAS Securities Services S.C.A.
Sri Lanka	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited, Colombo
Südafrika	Standard Bank of South Africa Limited
Taiwan, ROC	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Stanbic Bank Tanzania Limited
Thailand	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited, Bangkok

Land	Unterverwahrer
Togo	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Tschechische Republik	Citibank Europe PLC, Organizacni Slozka
Tunesien	Union Internationale des Banques (SGSS)
Türkei	TEB Securities Services
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ungarn	BNP PARIBAS Securities Services S.C.A.
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.
Vereinigte Arabische Emirate (Dubai)	HSBC Bank Middle East LTD
Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi)	HSBC Bank Middle East LTD
Vereinigte Staaten von Amerika	BNP PARIBAS, Zweigniederlassung New York
Vereinigtes Königreich Großbritannien	BNP PARIBAS Securities Services S.C.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) LTD
Volksrepublik China	BNP PARIBAS China Ltd. - limited to the Fixed Income Product traded on the China Interbank Bond Market
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited
Zimbabwe	Standard Chartered Bank Zimbabwe Limited
Zypern	BNP PARIBAS Securities Services S.C.A.
International CSD	Clearstream Banking S.A.
International CSD	Euroclear Bank S.A.

Die oben aufgeführte Übersicht entspricht dem Stand Juni 2017. Bei Änderungen wird die aktuelle Unterverwahrerliste im Internet unter www.meag.com veröffentlicht.

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Auslagerung von Verwahrungsaufgaben:

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Gesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z. B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z. B. könnte die Gesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugen). Keiner der vorstehend genannten Unterverwahrer ist ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft.

Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten:

Die Gesellschaft verfügt über angemessene und wirksame Maßnahmen (z. B. Policies und organisatorische Maßnahmen), um potenzielle Interessenkonflikte entweder ganz zu vermeiden oder in den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, eine potenzielle Schädigung der Interessen der Anleger auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen

Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle nach den Vorgaben des KAGB gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn, der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat. Mit der Verwahrstelle ist keine Vereinbarung über eine Haftungsbefreiung gemäß § 77 Absatz 4 KAGB abgeschlossen.

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert des Fonds auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger kann somit sein in den Fonds investierte Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die investierte Geldsumme beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind.

Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Nachfolgend sind die Risiken aufgeführt, die für einen OGAW im Allgemeinen zutreffend sein können. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes wird im Kapitel „Spezielle Risikohinweise“ dargestellt, welche Risiken im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Fonds von besonderer Bedeutung sind.

Allgemeine Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert des Fonds, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Anteilwert des Fonds berechnet sich aus dem Wert des Fonds geteilt durch die Anzahl der umlaufenden Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist somit von dem Wert der in dem Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagebedingungen und / oder der Anlagepolitik

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. In beiden Fällen werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder elektronischer Form informiert. Die Gesellschaft kann zudem die Anlagepolitik des Fonds innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums, d. h. ohne Änderung der Anlagebedingungen und ohne Genehmigung der BaFin, ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z. B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang, die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B., wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den

Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Gesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht über den Fonds geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fonds auf die Verwahrstelle können dem Fonds andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten, mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, oder (iii) gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragsteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es besteht keine Garantie der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe, einer positiven Wertentwicklung oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer, den Erfolg einer Anlage reduzieren oder in Einzelfällen sogar aufzehren.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Wertveränderungsrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse zum Handel oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sog. Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Am 26. Juli 2016 wurde das Investmentsteuerreformgesetz verkündet, mit dem u.a. das Investmentsteuergesetz und das Einkommensteuergesetz geändert werden. Danach ist zur Vermeidung von Steuergestaltungen (sog. Cum/Cum-Geschäfte) eine Regelung vorgesehen, nach der Dividenden deutscher Aktien und Erträge deutscher eigenkapitalähnlicher Genussrechte mit definitiver Kapitalertragsteuer belastet werden. Diese Regelung ist – anders als der Hauptteil dieses Gesetzes – bereits zum 1. Januar 2016 rückwirkend in Kraft getreten. Sie lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Anders als bisher sollen deutsche Fonds unter bestimmten Voraussetzungen auf der Fondseingangsseite mit einer definitiven deutschen Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 Prozent auf die Bruttodividende belastet werden. Dies soll dann der Fall sein, wenn deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds nicht ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (= 91-Tageszeitraum) gehalten werden und in diesen 45 Tagen nicht unun-

terbrochen Mindestwertänderungsrisiken von 70 Prozent bestehen („45-Tage-Regelung“). Auch eine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) führt zur Kapitalertragsteuerbelastung.

In diesem Rahmen können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten dabei als mittelbare Absicherung. Falls nahestehende Personen an dem Fonds beteiligt sind, können deren Absicherungsgeschäfte ebenfalls schädlich sein.

Hieraus ergeben sich verschiedene Risiken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anteilpreis eines Fonds vergleichsweise niedriger ausfällt, wenn für eine mögliche Steuerschuld des Fonds Rückstellungen gebildet werden. Selbst wenn die Steuerschuld nicht entsteht und deshalb Rückstellungen aufgelöst werden, kommt ein vergleichsweise höherer Anteilpreis möglicherweise nicht den Anlegern zugute, die im Zeitpunkt der Rückstellungsbildung an dem Fonds beteiligt waren. Zweitens könnte die Neuregelung um den Dividendenstichtag dazu führen, dass die Kauf- und Verkaufspreise für betroffene Aktien stärker als sonst auseinander laufen, was insgesamt zu unvorteilhafteren Marktkonditionen führen kann.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das zum Zeitpunkt der Begebung des Wertpapiers bestand. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i. d. R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-) Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- oder Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Wertes von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig

von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktie können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (sog. Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit einer Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese, gegen Auszahlung des Rücknahmepreises, bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. In diesem Fall erleidet der Fonds Verluste. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte, treten folgende Risiken auf:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Gesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen; Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten somit die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe zur Verfügung stehen, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurückgewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der Fonds darf Wertpapiere, die Forderungen verbrieften (Verbrieungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondsvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält dann die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Risiko der Auflösung von Währungsunionen oder des Austritts einzelner Länder aus selbiger

Investiert der Fonds in Vermögensgegenstände, die in einer Währung denominiert sind, welche von einer Währungsunion ausgegeben wurde, so besteht das Risiko, dass bei einer Auflösung der Währungsunion an die Stelle der ursprünglichen Währung eine Ersatzwährung tritt. Hierdurch kann es zu einer Abwertung des betroffenen Vermögensgegenstandes kommen. Ferner besteht bei Austritt eines Landes aus einer Währungsunion das Risiko, dass die Unionswährung und damit auch der in Unionswährung geführte Vermögensgegenstand eine Abwertung erfährt.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken wie z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen, verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Fonds widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche, Chemiebranche) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vor-schnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kurschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen im Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit oder Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dabei besteht das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Fonds nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann (siehe hierzu auch das Kapitel „Allgemeine Risiken einer Fondsanlage – Aussetzung der Anteilrücknahme“). Der Anleger kann dann ggf. die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlan-

gen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können ggf. nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zum Handel zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit veräußert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Der Fonds kann darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände nur weniger Regionen/Länder zu erwerben. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen / Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sog. Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiko (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverlust von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Sicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapierdarlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der

Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers ggf. nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung eines Investmentvermögens in Deutschland ändern.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise mit der Eignung der handelnden Personen und somit den richtigen Entscheidungen des Managements zusammen. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Ausland, ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen

Eine wirtschaftlich unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen kann sich aus der rechtlich unterschiedlichen Ausgestaltung der Anteile verschiedener Anteilklassen ergeben. Hierzu gehören beispielsweise die Währung des Anteilwerts einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, die Ertragsverwendung (Ausschüttung/Thesaurierung) oder eine unterschiedlich hohe Verwaltungsvergütung.

Erfolgt beispielsweise für die Anteile einer Anteilklasse eine Ausschüttung, für die Anteile einer anderen Anteilklasse jedoch eine Thesaurierung, wirkt sich dies ebenso unterschiedlich auf den Wert der jeweiligen Anteile aus wie die unterschiedliche Teilhabe an den Erträgen des Fonds. Das gilt auch hinsichtlich einer unterschiedlich hohen Verwaltungsvergütung: Da diese regelmäßig aus dem Fondsvermögen geleistet wird, mindert sie in unterschiedlich hohem Umfang den jeweiligen Anteilwert und führt somit zu einer unterschiedlichen Entwicklung der Anteilklassen.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann bei einer für Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er in dem Fonds investiert war, nicht mehr zugutekommt, weil er seine Anteile vor Umsetzung der Korrektur zurückgegeben oder veräußert hat.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum steuerlich erfasst werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Am 26. Juli 2016 wurde das Investmentsteuerreformgesetz verkündet. Es sieht unter anderem vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte inländische Erträge (Dividenden/Mieten/Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden

sollen. Eine Ausnahme besteht nur, soweit bestimmte steuerbegünstigte Institutionen Anleger sind, oder die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden. Bislang gilt grundsätzlich das sogenannte Transparenzprinzip, d.h. Steuern werden erst auf der Ebene des Anlegers erhoben.

Zum Ausgleich sieht das neue Gesetz vor, dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung), um die Steuerbelastung auf Fondsebene auszugleichen. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Besondere Risiken bei der Anlage in Emerging Markets

Sofern der Fonds gemäß seinen Anlagebedingungen in Wertpapiere der Schwellen- und Entwicklungsländer (sog. „Emerging Markets“) investieren darf, können sich nachfolgend beschriebene Risiken ergeben. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Ob der Fonds derartige Investitionen tätigen darf, können Sie dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes entnehmen.

Liquiditäts- und Abwicklungsrisiko

Die Märkte der Schwellen- und Entwicklungsländer sind in der Regel volatil und weniger liquide als die führenden Börsenplätze der Welt. Dies kann zu stärkeren Schwankungen der Anteilwerte des Fonds führen. Darüber hinaus können die Marktgepflogenheiten bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und bei der Verwahrung von Vermögenswerten zusätzliche Risiken beinhalten. Manche Märkte, in die der Fonds investieren darf, sehen insbesondere keine Abwicklung auf der Grundlage Lieferung gegen Zahlung vor, so dass das Risiko hinsichtlich der Abwicklung solcher Geschäfte vom Fonds getragen werden muss.

Politische Risiken

In bestimmten Schwellen- und Entwicklungsländern besteht die Gefahr der Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorischer Besteuerung, politischer oder sozialer Unruhen oder außenpolitisch motivierter Entwicklungen, welche die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen kann. Ebenso bestehen in den einzelnen Ländern unterschiedliche Niveaus der öffentlichen Aufsicht und der Regulierung von Börsen, Finanzinstitutionen und Emittenten.

Regulatorische Risiken und Rechnungslegungsstandards

Die rechtliche Infrastruktur sowie die Bilanzierungs-, Prüfungs- und Berichtsstandards in Emerging Markets bieten den Anlegern unter Umständen nicht das gleiche Maß an Schutz oder Informationen, wie dies international üblich ist. Insbesondere können die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Wechselkursdifferenzen, latenten Steuern sowie Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierung abweichend von internationalen Bilanzierungsstandards gehandhabt werden. Dadurch kann die Kursfeststellung der Vermögensgegenstände des Fonds beeinträchtigt werden.

Verwahrnisiko

Anlagen in Emerging Markets unterliegen in der Regel erhöhten Risiken hinsichtlich des Besitzes und der Verwahrung von Wertpapieren. In bestimmten Ländern wird der Besitz durch eine Eintragung in ein Register der Gesellschaft oder ihres Registrars nachgewiesen. Weder die Treuhänderin noch eine ihrer regionalen

Korrespondenzbanken noch ein zentrales Verwahrsystem verwahren Urkunden über den Besitz der Wertpapiere. Aufgrund dieses Systems und des Fehlens staatlicher Verordnungen sowie Mitteln zu ihrer Durchsetzung kann der Fonds, ohne dass es dies beeinflussen könnte, seine Registrierung und den Besitz von Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder durch bloßes Versehen verlieren.

Risiken von Direktanlagen an den Kapitalmärkten der Russischen Föderation

Eine Direktanlage in russischen Wertpapieren ist in vielerlei Hinsicht mit denselben Risiken behaftet wie eine Anlage in Wertpapieren von Emittenten aus anderen Schwellenländern, die oben beschrieben wurden. Bei einer Anlage in russischen Wertpapieren können jedoch die politischen, rechtlichen und operativen Risiken besonders ausgeprägt sein. Zudem erfüllen bestimmte russische Emittenten unter Umständen die internationalen Standards der Unternehmensführung nicht.

Soweit der Fonds Mittel direkt an russischen Märkten anlegt, bestehen insbesondere im Hinblick auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung der Vermögenswerte erhöhte Risiken. In Russland wird der Rechtsanspruch auf Wertpapiere durch den Eintrag in ein Register nachgewiesen. Die Pflege dieses Registers kann jedoch beträchtlich von internationalen Standards abweichen. Der Fonds kann seine Eintragung im Register ganz oder teilweise durch Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit oder sogar Betrug einbüßen. Darüber hinaus kann derzeit nicht garantiert werden, dass das Register mit der erforderlichen Kompetenz, Fähigkeit und Sorgfalt und insbesondere ohne Einflussnahme der Unternehmen geführt wird; die Pflege der Register unterliegt keiner wirksamen staatlichen Kontrolle. Rechte können überdies durch die Zerstörung oder sonstige Beschädigung des Registers verloren gehen. Zudem lässt sich bei einer Direktanlage an russischen Märkten nicht ausschließen, dass bereits Eigentumsansprüche Dritter an den entsprechenden Vermögenswerten bestehen oder dass der Erwerb der Vermögenswerte Beschränkungen unterliegt, von denen der Käufer nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Diese Umstände können den Wert der erworbenen Vermögensgegenstände schmälern oder einen Zugriff des Fonds auf diese Vermögenswerte zu dessen Nachteil ganz oder teilweise verhindern.

Anlageziel und Anlagepolitik

Ausführungen zum Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds finden Sie im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.

Risikoprofil des Fonds, Profil des typischen Anlegers

Im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes wird dargestellt, welches Risikoprofil der Fonds aufweist und für welche Anleger die Gesellschaft den Fonds für geeignet hält.

Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem (potenziellen) Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen

Im Folgenden werden die für Rechnung des Fonds allgemein erwerbzbaren Vermögensgegenstände und allgemein geltenden Anlagegrenzen aufgeführt. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes werden in den Kapiteln „Zulässige Vermögensgegenstände“ und „Anlagepolitik und Anlagegrenzen“ darüber hinausgehende, davon abweichende und/oder spezifische Regelungen für den Fonds beschrieben.

Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (nachfolgend „EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachfolgend „EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch

- Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d. h., die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht, die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn, das Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.
- Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potenzielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Eine mangelnde Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme aussetzen zu können (siehe hierzu das Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteilrücknahme“).

- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; die Preise müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen verfügbar sein, in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenfalls dazugehöriges, d.h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagepolitik des Fonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für den Fonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Instrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben.
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss.
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,

4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das entweder nach den im Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
 - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sog. Asset Backed Securities). Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandeswertes des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder Bewertungsmodellen (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nummer 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen. Zudem müssen die Geldmarktinstrumente frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Ratingagentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat, einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft, der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert (siehe oben unter Nummer 3), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.
- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (siehe oben unter Nummer 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z. B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
 - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Ratingagentur.
 - Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.
- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nummer 4 und 6 sowie die übrigen unter Nummer 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige, Dritte geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z. B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.

Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu unterhalten. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten

werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen des Fonds nichts anderes bestimmt ist, können Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds darf die Gesellschaft insgesamt in folgende sonstige Vermögensgegenstände anlegen:

- Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige, d.h. in dem Wertpapier verbriefte Portfolio muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information für den Fonds verfügbar sein.
- Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder auf Bewertungsmodellen (einschließlich Systeme, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.
- Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
 - deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, oder
 - deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für den Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:

- a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
- b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
- c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
- d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
- e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auch unter dem Einsatz von Derivaten, sowie Bankguthaben

Allgemeine Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Fonds nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die Gesellschaft lediglich jeweils 5 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. In Pension genommene Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Gedekte Schuldverschreibungen (z. B. Pfandbriefe, Kommunal-schuldverschreibungen) sowie Schuldverschreibungen, Schuld-scheindarlehen und Geldmarktinstrumente besonderer öffentlicher Emittenten werden hierbei nicht einbezogen, sondern wie nachfolgend dargestellt behandelt. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungs-masse (sog. gedeckte Schuldverschreibungen)

Die Gesellschaft darf jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Fonds in Pfandbriefe, Kommunal-schuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen anlegen, die ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ausgegeben hat. Voraussetzung ist, dass die mit den Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel so angelegt werden, dass sie die Verbindlichkeiten der Schuldverschreibungen über deren gesamte Laufzeit decken und vorrangig für die Rückzahlungen und die Zinsen bestimmt sind, wenn der Emittent der Schuldverschreibungen ausfällt. Sofern in solche Schuldverschreibungen desselben Emittenten mehr als 5 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden, darf der Gesamtwert solcher Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Fonds nicht überstei-

gen. In Pension genommene, erwerbbare Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Anlagegrenze für öffentliche Emittenten

In Schuldverschreibungen, Schuld-scheindarlehen und Geldmarkt-instrumente besonderer nationaler und supranationaler öffentlicher Emittenten darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Zu diesen öffentlichen Emittenten zählen der Bund, die Bundesländer, Mitgliedstaaten der EU oder deren Gebietskörperschaften, Drittstaaten sowie supranationale öffentliche Einrichtungen, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört.

Diese Grenze darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente überschritten werden, sofern die Besonderen Anlagebedingungen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, müssen die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Fondsvermögen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Fonds in einer Emission gehalten werden dürfen. In Pension genommene Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Kombination von Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf höchstens 20 Prozent des Wertes des Fonds in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung, d. h. Bankguthaben,
- Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivate, Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäfte.

Bei besonderen öffentlichen Emittenten (siehe oben der Abschnitt „Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten“) darf eine Kombination der vorgenannten Vermögensgegenstände 35 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten

Die Anrechnungsbeträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten auf die vorstehend genannten Grenzen können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben, reduziert werden. Das bedeutet, dass für Rechnung des Fonds auch über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erworben dürfen, wenn das dadurch gesteigerte Emittentenrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Investmentanteile und deren Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf in Anteile an Zielfonds anlegen, sofern diese offene in- und ausländische Investmentvermögen sind. Diese Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen anlegen.

Für Anteile an AIF gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen. Zudem muss eine ausreichende Gewähr

für eine befriedigende Zusammenarbeit der BaFin und der Aufsichtsbehörde des Zielfonds bestehen.

- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf die Trennung von Verwaltung und Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme und -gewährung sowie Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Der Zielfonds muss ein Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

In Anteile an einem einzigen Zielfonds dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. In AIF dürfen insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erwerben.

Steuerliche Vorgaben

Kommt der Fonds nicht als Zielfonds für andere Fonds in Betracht und darf daher gemäß Besonderen Anlagebedingungen mehr als 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an Zielfonds anlegen, so sind folgende Angaben zu beachten:

Die Zielfonds müssen am 23. Dezember 2013 bereits bestanden haben und dürfen nicht wesentlich gegen die Vorgaben des Investmentgesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung zu den Anlagegegenständen und -grenzen sowie den Kreditaufnahmegrenzen verstoßen („Steuerlicher Bestandsschutz“). Alternativ kann die Gesellschaft Anteile an anderen Investmentvermögen erwerben, wenn folgende Voraussetzungen („Steuerliche Anlagebestimmungen“) erfüllt sind:

- Das Investmentvermögen, an dem die Anteile erworben werden, oder die verwaltende Fondsgesellschaft unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit, und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände sind ausgeschlossen.
- Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.
- Die Anleger können grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben.
- Die Vermögensanlage der jeweiligen Investmentvermögen erfolgt insgesamt zu mindestens 90 Prozent in die folgenden Vermögensgegenstände:
 - Wertpapiere
 - Geldmarktinstrumente,
 - Derivate,
 - Bankguthaben,
 - Anteile oder Aktien an inländischen oder ausländischen Investmentvermögen, welche die Steuerlichen Anlagebestimmungen erfüllen oder unter den Steuerlichen Bestandsschutz fallen.
- Im Rahmen der für das jeweilige Investmentvermögen einzuhaltenen Anlagegrenzen werden nur bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens in Beteiligungen an Kapital-

gesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

- Die Höhe der Beteiligung des jeweiligen Investmentvermögens an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen.
- Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens aufgenommen werden.
- Die Anlagebedingungen des jeweiligen Investmentvermögens müssen bei AIF die vorstehenden Anforderungen und bei OGAW die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben wiedergeben.

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Anteile an Zielfonds angelegt werden, die weder die Voraussetzungen für den Steuerlichen Bestandsschutz noch die Steuerlichen Anlagebestimmungen erfüllen.

Zielfonds können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen aussetzen. Dies hat zur Folge, dass die Gesellschaft die Anteile an dem Zielfonds nicht bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückzugeben kann (siehe auch das Kapitel „Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko) – Risiken im Zusammenhang mit einer Investition in Investmentanteile“). Im Internet unter www.meag.com hat die Gesellschaft aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

Derivate

Qualifizierter Ansatz für den Derivateeinsatz

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungszwecken sowie – sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist – als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände (sog. Basiswert) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln (sog. Marktrisikogrenze). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind.

Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in

Investmentvermögen nach dem KAGB (nachfolgend „Derivateverordnung“).

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an. Hierzu vergleicht die Gesellschaft das Marktrisiko des Fonds mit dem Marktrisiko des zugehörigen derivativefreien Vergleichsvermögens. Bei dem derivativefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Fonds entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Fonds gelten.

Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen, derivativefreien Vergleichsvermögens übersteigen.

Ein Gesamtengagement von 200 Prozent Marktrisikopotenzial und 10 Prozent Kreditaufnahme (siehe hierzu das Kapitel „Kreditaufnahme“) kann die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen.

Das Marktrisiko des Fonds und des derivativefreien Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode). Die Gesellschaft verwendet hierbei als Modellierungsverfahren die historische Simulation. Bei diesem Ansatz handelt es sich um eine Vollbewertung, bei der keine explizite Verteilungsannahme der Risikotreiber getroffen wird. Vielmehr wird die empirische Verteilung der Risikotreiber über einen historischen Zeitraum verwendet, um den Value-at-Risk zu ermitteln. Die Gesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der sogenannte Value-at-Risk gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Fonds in jegliche Derivate investieren. Voraussetzung ist, dass die Derivate von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von folgenden Basiswerten abgeleitet sind:

- Zinssätze
- Wechselkurse
- Währungen
- Finanzindizes, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Informationen zur Zusammensetzung des Portfolios oder des Indexes nach dem Einsatz des Derivates können den aktuellen Berichten des Fonds entnommen werden.

Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte abschließen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (sog. Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (sog. Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben.

Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen. Dies können beispielsweise Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte sein. Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swaptions, d. h. Optionen auf Swaps, abschließen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Total Return Swaps

Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Total Return Swaps werden für den Fonds getätigt, um zur potenziellen Ertragsvermehrung eine Partizipation an bestimmten Anlageklassen darzustellen. Folgende Arten von Vermögensgegenständen des Fonds können Gegenstand von Total Return Swaps sein: Aktien, Aktienindizes, Renten, Rentenindizes und Rohstoffe. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Total

Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – dem Fonds zu.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte (sog. over-the-counter (OTC)-Geschäfte).

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Währungsgesicherte Anteilklassen

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds Derivatgeschäfte zur Währungskurssicherung abschließen, die sich ausschließlich zugunsten der Anteile einer währungsgesicherten Anteilklasse auswirken. Da für den Fonds auch Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die nicht auf die Währung(en) lauten, in der/denen die genannten Anteilklassen denominated sind, können solche Absicherungsgeschäfte bei Währungskursschwankungen Anteilwertverluste in diesen Anteilklassen vermeiden bzw. verringern. Für die nicht währungsgesicherten Anteilklassen haben diese Absicherungsgeschäfte keinen Einfluss auf die Anteilwertentwicklung.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Die im Fonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen nur auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Dar-

lehen an Dritte übertragen werden. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann.

Die Gesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung ist, dass dem Fonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet werden.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentanteilen bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Fonds zu zahlen. Alle an einen einzelnen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile dürfen 10 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Die Verwahrung der verliehenen Vermögensgegenstände erfolgt nach dem Ermessen des Entleihers.

Die Gesellschaft kann sich eines organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen bedienen. Bei der Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen über das organisierte System kann auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet werden, da durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist. Bei Abwicklung von Wertpapier-Darlehen über organisierte Systeme dürfen die an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Fonds übersteigen.

Die hier beschriebenen Darlehensgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge in Form des Leiheentgelts zu erzielen. Die Darlehensgeschäfte werden von der Gesellschaft selbst ohne Beteiligung externer Dienstleister getätigt. Die Erträge aus Wertpapier-Darlehensgeschäften fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – dem Fonds zu.

Geld Darlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Dabei kann sie sowohl Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft).

Es kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen im Wege des Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen werden. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens

Gegenstand von Pensionsgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, das Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

Die Verwahrung der in Pension genommenen und der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände erfolgt nach dem Ermessen des Pensionsnehmers bzw. -gebers.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

Die Pensionsgeschäfte werden von der Gesellschaft selbst ohne Beteiligung externer Dienstleister getätigt.

Auswahl der Vertragspartner

Die Auswahl der Vertragspartner (sog. Kontrahent) für Total Return Swaps, OTC-Derivatgeschäfte, Wertpapier-Darlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte trifft die Gesellschaft eigenständig unter Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften, unter Beachtung der geltenden Gesetze, insbesondere der Sorgfaltspflichten, die sich aus dem KAGB und deren Spezifizierung in der Level II Verordnung (AIFM-Richtlinie) ergeben, wie auch anhand nachvollziehbarer quantitativer und qualitativer Kriterien. Insbesondere wird im Rahmen des Auswahlprozesses sichergestellt, dass die jeweiligen Kontrahenten einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegen, finanziell solide, insbesondere hinsichtlich der Eigenkapitalvorschriften, sind und über die entsprechende Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, um ihren Vertragspflichten der Gesellschaft gegenüber nachkommen zu können. Als Anhaltspunkte zieht die Gesellschaft u. a. die Größe des Kontrahenten, Mitarbeiterzahl, eine interne Bonitätseinstufung sowie ein grundsätzliches Mindestrating (abgeleitet aus externen Ratings) heran. Die Länderauswahl ist grundsätzlich nicht eingeschränkt; zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes überwiegen Banken aus Europa, Nordamerika, Schweiz und Australien. Die rechtlichen Einschränkungen, wie sie sich beispielsweise aus Sanktionen ergeben, werden entsprechend beachtet. Hinsichtlich der Rechtsformen bestehen keine Einschränkungen; zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes werden überwiegend Kontrahenten mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft genutzt.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren. Die Sicherheiten können sowohl in Form von Barmitteln (sog. Barsicherheiten) als auch in Form von Wertpapieren angenommen werden.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften Vermögensgegenstände nur unter bestimmten Voraussetzungen als Sicherheiten. Alle von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten

- müssen aus Vermögensgegenständen bestehen, die für den Fonds nach Maßgabe des KAGB und den Anlagebedingungen erworben werden dürfen,
- müssen hochliquide sein; Vermögensgegenstände, die keine Barmittel sind, gelten als hochliquide, wenn sie kurzfristig und nahe dem der Bewertung zugrunde gelegten Preis veräußert werden können und an einem liquiden Markt mit transparenten Preisfeststellungen gehandelt werden,
- müssen einer zumindest börsentäglichen Bewertung unterliegen,
- müssen von Emittenten mit einer hohen Kreditqualität ausgegeben werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität oder deren Emittenten nicht die höchste Bonität aufweisen, werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (sog. Haircuts) angewandt werden.
- dürfen nicht von einem Emittenten ausgegeben werden, der Vertragspartner selbst oder ein konzernangehöriges Unternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs ist,
- müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen risikodiversifiziert sein,
- dürfen keinen wesentlichen operationellen Risiken oder Rechtsrisiken im Hinblick auf ihre Verwaltung und Verwahrung unterliegen,
- müssen bei einer Verwahrstelle verwahrt werden, die der wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist oder vor einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich geschützt sein, sofern sie nicht übertragen wurden,
- müssen durch die Gesellschaft ohne Zustimmung des Sicherungsgebers überprüft werden können,
- müssen für den Fonds unverzüglich verwertet werden können und
- müssen rechtlichen Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Sicherungsgebers unterliegen.

Die von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten müssen u.a. in Bezug auf Emittenten angemessen risikodiversifiziert sein. Stellen mehrere Vertragspartner Sicherheiten desselben Emittenten, sind diese zu aggregieren. Übersteigt der Wert der von einem oder mehreren Vertragspartnern gestellten Sicherheiten desselben Emittenten nicht 20 Prozent des Wertes des Fonds, gilt die Diversifizierung als angemessen. Eine angemessene Diversifizierung liegt auch bei Überschreitung dieser Grenze vor, wenn dem Fonds insoweit ausschließlich Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der folgenden Emittenten oder Garanten als Sicherheit gewährt werden:

- Deutschland
- Frankreich

- Großbritannien
- Finnland
- Niederlande
- Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Sofern sämtliche gewährten Sicherheiten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines solchen Emittenten oder Garanten bestehen, müssen diese Sicherheiten im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein. Der Wert der im Rahmen derselben Emission begebenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente darf dabei 30 Prozent des Wertes des Investmentvermögens nicht überschreiten.

Umfang der Besicherung

Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5 Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10 Prozent des Wertes des Fonds betragen.

Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Gesellschaft hat eine sogenannte Haircut-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten und der Preisvolatilität der Sicherheiten. Es erfolgt eine börsentägliche Bewertung der Sicherheiten und ein börsentäglicher Marginausgleich.

Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederranlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften Wertpa-

piere als Sicherheit entgegen nehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Gesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirklichen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist. Eine Wiederverwendung der Wertpapiere ist nicht zulässig.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Hebelwirkung (Leverage)

Für den Fonds wird eine sogenannte Hebelwirkung (auch „Leverage“ genannt) ermittelt. Die Hebelwirkung ist jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöhen kann. Solche Methoden sind insbesondere der Abschluss von Wertpapier-Darlehen, Pensionsgeschäften sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten wird im Kapitel „Derivate“, der Abschluss von Wertpapier-Darlehensgeschäften im Kapitel „Wertpapier-Darlehensgeschäfte“ und die Möglichkeit der Kreditaufnahme im Kapitel „Kreditaufnahme“ dargestellt.

Die Gesellschaft strebt an, dass die Hebelwirkung durch Derivatgeschäfte nicht mehr als das im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts festgelegte Vielfache des Wertes des Fonds beträgt.

Die Hebelwirkung bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert (Fondsvolumen). Die Hebelwirkung des Fonds wird nach der Brutto-Methode berechnet. Diese bezeichnet die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Fonds, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es nicht zulässig, einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d. h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Kurzfristige Kreditaufnahmen, die nach der Anlagestrategie des Fonds ausschließlich zulässig sind, dürfen bei der Berechnung der Hebelwirkung außer Acht gelassen werden.

Regeln für die Vermögensbewertung

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene / an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verläss-

liche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern im nachfolgenden Kapitel „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nichts anderes angegeben ist.

Nicht an einer Börse notierte oder an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen sind noch an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern im nachfolgenden Kapitel „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nichts anderes angegeben ist.

Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Nicht notierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zum jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

Bankguthaben, Festgelder, Anteile an Investmentvermögen und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Die im Fonds gehaltenen Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zum aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach ge-

eigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden börsentäglich unter Zugrundelegung des 16.00 Uhr-Fixings (London Zeit) des Vortages von WM/Thomson Reuters Service (ein Dienst der World Markets Company PLC) über die technische Marktdatenplattform Thomson Reuters Datastream in die Währung des Fonds umgerechnet.

Teilinvestmentvermögen

Der Fonds ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

Anteile

Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche des Inhabers gegenüber der Gesellschaft. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte, es sei denn, für den Fonds werden Anteilklassen mit unterschiedlichen Rechten gebildet (siehe hierzu das Kapitel „Anteilklassen“).

Ob die Rechte der Anleger bei Errichtung des Fonds ausschließlich in Globalurkunden oder zudem in effektiven Stücken verbrieft werden, entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.

Anteilklassen

Der Fonds kann nach den Anlagebedingungen verschiedene Anteilklassen bilden. Das heißt, die ausgegebenen Anteile des Fonds verbriefen unterschiedliche Rechte, je nachdem zu welcher Anteilklasse sie gehören. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage-summe oder einer Kombination dieser Merkmale haben. Anteile mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Anlagebedingungen“ festgelegt und können dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes entnommen werden. Eine Beschreibung der unterschiedlichen Ausgestaltungen ist in den Kapiteln „Derivate“, „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“, „Ausgabe- und Rücknahmepreis“, „Kosten“ sowie „Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge“ enthalten.

Alle Anteile des Fonds haben bis auf die durch Errichtung verschiedener Anteilklassen bedingten Unterschiede gleiche Rechte.

Die Bildung und die Schließung von Anteilsklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Bildung ist jederzeit möglich, die Schließung nur unter bestimmten Voraussetzungen (siehe hierzu das Kapitel „Auflösung und Verschmelzung des Fonds – Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds“).

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der einzelnen Anteilsklassen kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in den Fonds erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Kapitel „Risikohinweise – Operationelle und sonstige Risiken des Fonds“.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Fonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilsklassen oder Gruppen von Anteilsklassen erfolgen. Alle Anteile sind vom Tag ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt. Vorbehaltlich der Ausgabe von währungsgesicherten Anteilklassen, d. h. Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als der Fonds denominiert sind, bilden Währungskurssicherungsgeschäfte hier von eine Ausnahme. Das Ergebnis von Währungskurssicherungsgeschäften wird bestimmten Anteilsklassen zugeordnet und hat für die anderen Anteilsklassen keine Auswirkungen auf die Anteilwertentwicklung. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Kapitel „Derivate – Währungsgesicherte Anteilsklassen“.

Sofern für den Fonds Anteilsklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale und Rechte im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes Erwähnung.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile des Fonds ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft sowie der Verwahrstelle erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil (sog. Anteilwert) – ggf. zuzüglich eines Ausgabeaufschlags – entspricht. Darüber hinaus ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich. Dabei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Die Mindestanlagesumme für den Fonds bzw. jede Anteilklasse ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes geregelt.

Zu den genauen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stelle wird auf den Abschnitt „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie den Besonderen Teil des Verkaufsprospektes verwiesen.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können unabhängig von der Mindestanlagesumme bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht vorübergehend ausgesetzt hat (siehe hierzu das Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteilrücknahme“).

Rücknahmeorders sind bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile für Rechnung des Fonds zu dem am Abrechnungsschichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – ggf. abzüglich eines Rücknahmeabschlags – entspricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter erfolgen; dabei können zusätzliche Kosten anfallen.

Zu den genauen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stelle wird auf den Abschnitt „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie den Besonderen Teil des Verkaufsprospektes verwiesen.

Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden erst am übernächsten Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für den Fonds kann dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes entnommen werden. Er kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung oder im Internet unter www.meag.com über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder in elektronischer Form informiert.

Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft verfügt über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem für den Fonds und hat für diesen schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse der Komplexität des Vermögensgegenstands, der Marktkapitalisierung, des Ratings sowie der Restlaufzeit des Wertpapiers.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen.
- Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens einmal pro Woche Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Besicherungsanforderungen oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Aussetzung der Rücknahme sind im Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteilrücknahme“ dargestellt. Die hiermit verbunden Risiken werden in den Kapiteln „Allgemeine Risiken einer Fondsanlage – Aussetzung

der Anteilrücknahme“ sowie „Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)“ dargestellt.

Das Liquiditätsprofil des Fonds kann dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Börsen und Märkte

Die Notierung der Anteile des Fonds oder der Handel mit diesen an Börsen oder sonstigen Märkten ist von der Gesellschaft nicht vorgesehen. Sollten Anteile des Fonds ohne Zustimmung der Gesellschaft an Börsen oder sonstigen Märkten notiert oder gehandelt werden, so gilt Folgendes:

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilwert abweichen.

Faire Behandlung der Anleger

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Die Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, werden in den Kapiteln „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“ dargestellt.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile des Fonds ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Regeln für die Vermögensbewertung“). Der so ermittelte Nettoinventarwert geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Inventarwert pro Anteil, auch Anteilwert genannt.

Wertermittlungstage für die Anteile des Fonds sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des KAGB, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Ermittlung des Anteilwerts wird derzeit an Neujahr, Heilige Drei Könige, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen.

Rundung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzüglich eines Rücknahmeabschlags) wird ebenso wie der Ausgabepreis (Anteilwert ggf. zuzüglich eines Ausgabeaufschlags) kaufmännisch auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteilrückgabe“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag

Sofern in den „Besonderen Anlagebedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, wird bei der Festsetzung des Ausgabepreises dem Anteilwert des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklasse ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der maximale sowie zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes gültige Ausgabeaufschlag sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes genannt.

Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung des Fonds reduzieren oder sogar ganz aufzehren.

Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Rücknahmeabschlag

Sofern in den „Besonderen Anlagebedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, wird bei der Festsetzung des Rücknahmepreises von dem Anteilwert des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklasse ein Rücknahmeabschlag abgezogen. Der maximale sowie zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes gültige Rücknahmeabschlag sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes genannt.

Der Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung des Fonds reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Rücknahmeabschlag steht dem Fonds zu.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklasse werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme im Internet unter www.meag.com und/oder in einer hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitung veröffentlicht.

Genauere Angaben hierzu entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgen zum Ausgabepreis (Anteilwert ggf. zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Werden Anteile über Dritte erworben oder zurückgegeben, so können zusätzliche Kosten beim Erwerb oder der Rücknahme der Anteile anfallen. Beim Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

Genauere Angaben hierzu entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Ausgabe- und Rücknahmepreis – Ausgabeaufschlag“ und „Ausgabe- und Rücknahmepreis – Rücknahmeabschlag“ sowie dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Einzelheiten zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen an die Gesellschaft, Verwahrstelle und Dritte, mit denen der Fonds bzw. die einzelne Anteilklasse belastet werden kann, sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes detailliert aufgeführt.

Die Gesellschaft gewährt vielfach an Vermittler wiederkehrend – meist vierteljährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte Bestandsvergütung. Sie dient der Abdeckung der Vertriebsleistungen der Vermittler. Die Höhe dieser Vergütung wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen. Gegebenenfalls wird die Bestandsvergütung auch an Untervermittler ganz oder teilweise abgegeben.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (z. B. Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung für die Verwaltung des Fonds wird für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile eine Verwaltungsvergütung sowie sonstige Kosten berechnet. Diese sind bereits in den Anteilwerten der Zielfonds berücksichtigt.

Dadurch wird der Fonds mittelbar mit den Kosten des Zielfonds belastet. Hierunter fallen insbesondere die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, erfolgsabhängige Vergütung, Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, Aufwendungserstattungen und sonstige Kosten; Einzelheiten ergeben sich jeweils aus den Anlagebedingungen und den Verkaufsunterlagen der Zielfonds. Die Gesellschaft wird die laufenden Kosten der Zielfonds bei der Berechnung der Gesamtkostenquote berücksichtigen, sofern der Fonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens in Zielfonds anlegt.

Die Gesellschaft hat im Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an den Zielfonds berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Ferner wird die Gesellschaft im Jahres- und Halbjahresbericht die Vergütung offen legen, die dem Fonds von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Angabe einer Gesamtkostenquote

Die Gesellschaft weist im Jahresbericht im Rahmen der Ertrags- und Aufwandsrechnung eine Gesamtkostenquote aus. Diese Gesamtkostenquote umfasst die innerhalb eines Geschäftsjahres angefallene Vergütung für die Verwaltung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklasse, die Vergütung der Verwahrstelle sowie die Aufwendungen, die dem Fonds bzw. der einzelnen Anteilklasse zusätzlich belastet werden (siehe Besonderer Teil des Verkaufsprospektes). Sofern der Fonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens in Zielfonds anlegt, wird darüber hinaus die Gesamtkostenquote der Zielfonds berücksichtigt. Ausgenommen von der Berechnung sind die Nebenkosten sowie die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (sog. Transaktionskosten). Die Gesamtkostenquote stellt das Verhältnis der vorgenannten Kosten zu dem (bei mehreren Anteilklassen: anteiligen) durchschnittlichen Fondsvolumen innerhalb des vorausgegangenen Geschäftsjahres dar. Die Gesamtkostenquote wird auch in den wesentlichen Anlegerinformationen als sogenannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.

Vergütungspolitik

Grundsätze der Vergütungssystematik sind:

- Ausrichtung der Vergütung auf Geschäfts- und Risikostrategie
- Marktgerechtigkeit der Vergütung
- Leistungsorientierung und Motivationsförderung
- Diskriminierungsverbot
- Erfüllung regulatorischer Anforderungen

Neben einem funktionsorientierten Grundgehalt in Form einer festen monatlichen Vergütung besteht das Entgeltsystem aus einem variablen Vergütungsbestandteil.

Bei außertariflichen Mitarbeitern wird regelmäßig ein individueller Jahres-Zielbonus definiert. Bei leitenden Angestellten und der Geschäftsführung besteht der Zielbonus aus Jahres- bzw. Mehrjahreskomponenten.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter www.meag.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für

Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Wertentwicklung

Die aktuelle Wertentwicklung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen kann dem Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sowie dem Internet unter www.meag.com entnommen werden.

Die Wertentwicklung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen über verschiedene Zeiträume per 30. Juni 2017 entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.

Die historische Wertentwicklung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt.

Dabei wird bei ausschüttenden Anteilklassen in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf die Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an der Entstehung der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Ertragsverwendung

Für ausschüttende Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zu Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – einmal jährlich innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende an die Anleger aus. Realisierte Veräußerungsgewinne sowie sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Die ausschüttbaren anteiligen Erträge können unter Berücksichtigung des dazugehörigen Ertragsausgleichs zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des Wertes des Fonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zu Wiederanlage im Fonds bestimmt werden.

Da der Ausschüttungsbetrag dem anteiligen Fondsvermögen entnommen wird, vermindert sich am Tag der Ausschüttung (Ex-Tag) der Anteilwert der ausschüttenden Anteilklasse und somit des anteiligen Fondsvermögens um den ausgeschütteten Betrag je Anteil.

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Für thesaurierende Anteilklassen werden die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne nicht ausgeschüttet, sondern anteilig zur Wiederanlage im Fonds verwendet.

Geschäftsjahr, Berichterstattung und Zahlungen an die Anteilinhaber

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.

Berichterstattung

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen ausführlichen Jahresbericht für den Fonds, der unter anderem eine umfassende Vermögensaufstellung, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, Angaben zur Besteuerung der Erträge sowie die Gesamtkostenquote enthält.

Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht für den Fonds.

Der Jahres- und Halbjahresbericht können auf Anforderung bei der Gesellschaft sowie der Verwahrstelle kostenfrei bezogen werden; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Darüber hinaus sind sie im Internet unter www.meag.com verfügbar.

Zahlungen an die Anteilinhaber

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass Anteilinhaber die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden.

Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds

Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann ihr Recht zur Verwaltung des Fonds kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht. Über die Kündigung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per Dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten. Entsprechend kann auch bezüglich einer Anteilklasse des Fonds verfahren werden.

Des Weiteren endet das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten, mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die Anleger verteilt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei der Auflösung des Fonds

Mit dem Übergang des Verfügungsrechts über den Fonds auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt und der Fonds abgewickelt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Fonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Fonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Fonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an

einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds bekannt gemacht. Über die geplante Übertragung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände des Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungstichtag per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form über die Gründe für die Verschmelzung, die potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern sind zudem die wesentlichen Anlegerinformationen für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungstichtag werden die Nettoinventarwerte des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das

Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung/in den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

Wirtschaftsprüfer

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichts ist die KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in 80339 München, Ganghoferstr. 29, beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds bei der BaFin einzureichen.

Dienstleister

Sofern für den Fonds ein Unternehmen als Dienstleister tätig ist, findet dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes Beachtung.

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind im nachfolgenden Kapitel „Auslagerung“ aufgeführt.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft keine weiteren Dienstleister beauftragt.

Auslagerung

Die Gesellschaft hat nachfolgende Aufgaben auf ihre alleinige Gesellschafterin, die MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH mit Sitz in 80333 München, Oskar-von-Miller-Ring 18, übertragen und die Auslagerung gegenüber der BaFin angezeigt:

- Unterstützende Funktionen der Fondsverwaltung
- EDV incl. Helpdesk
- Zentral- und Stabsfunktionen (Finanzbuchhaltung/Rechnungswesen/Unternehmenscontrolling, Personalwesen, Interne Revision, Compliance, Geldwäsche)
- Recht, Steuern und Unternehmenskommunikation

Die MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH wiederum hat die Funktion der Internen Revision, Steuern sowie das Helpdesk auf ihre Mehrheitsgesellschafterin, die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München, übertragen und die Auslagerung gegenüber der BaFin angezeigt.

Die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH hat zudem das Collateral Management auf den externen Dienstleister State Street Bank GmbH, Frankfurt ausgelagert und die Auslagerung gegenüber der BaFin angezeigt.

Verkaufsbeschränkungen

Die ausgegebenen Anteile des Fonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Nähere Angaben hierzu entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.

Sofern nicht von der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen bzw. darf dieser Verkaufsprospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die Gesellschaft und/oder der Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten bzw. auf US-Personen sind unzulässig. Antragsteller müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften

sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

In Fällen, in denen die Gesellschaft Kenntnis davon erlangt, dass ein Anteilinhaber eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung einer US-Person hält, kann die Gesellschaft die unverzügliche Rückgabe der Anteile an die Gesellschaft zum letzten festgestellten Anteilwert verlangen.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten verbreitet werden. Die Verbreitung dieses Verkaufsprospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen

Von der Gesellschaft werden folgende Investmentvermögen verwaltet (Stand Ende Juni 2017):

Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie:

MEAG EuroFlex,
MEAG EuroRent,
MEAG EuroCorpRent,
MEAG GlobalRent,
MEAG EmergingMarkets Rent
(ab 12.09.2017: MEAG EM Rent Nachhaltigkeit),
MEAG FairReturn,
MEAG RealReturn,
MEAG MultiSmart,
MEAG EuroErtrag,
MEAG MM-Fonds 100,
MEAG EuroBalance,
MEAG EuroInvest,
MEAG Dividende,
MEAG EuroKapital,
MEAG ProInvest,
MEAG Nachhaltigkeit,
MEAG Osteuropa,
MEAG GlobalBalance DF,
MEAG GlobalChance DF,
MEAG VermögensAnlage Komfort,
MEAG VermögensAnlage Return,
ERGO Vermögensmanagement Robust,
ERGO Vermögensmanagement Ausgewogen,
ERGO Vermögensmanagement Flexibel.

Spezial-Investmentvermögen (Spezial-AIF):

Des Weiteren werden noch 68 Spezial-Investmentvermögen verwaltet (Stand Ende Juni 2017).

Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte lassen sich bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche für ihre Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 27 KAGB informiert die Gesellschaft daher nachfolgend über die weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten im Bereich der Vermögensverwaltung sowie bei der Verwaltung von Wertpapier- und Immobilien-Sondervermögen.

Solche Interessenkonflikte können sich beispielsweise ergeben zwischen der Gesellschaft, anderen Unternehmen der Münchener Rück Gruppe, der Geschäftsleitung der Gesellschaft, den Mitarbeitern der Gesellschaft oder anderen Personen, die mit der Gesellschaft verbunden sind, und den Kunden der Gesellschaft oder zwischen den Kunden.

Organisatorische Maßnahmen im Falle von Interessenkonflikten

Um bereits dem Entstehen von potenziellen Interessenkonflikten entgegen zu wirken, wurde bei der Struktur der Aufbauorganisation auf eine Funktionstrennung, insbesondere von miteinander unvereinbaren Tätigkeiten, geachtet. Das Prinzip der Funktionstrennung gilt dabei bis auf Ebene der Geschäftsführung. Ergänzend wurde zur Identifikation, Vermeidung sowie zum Management von Interessenkonflikten eine Compliance-Stelle geschaffen. Diese Stelle wurde im Zuge einer Auslagerung auf die MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH übertragen.

Außerdem hat die Gesellschaft ihre Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Die Gesellschaft erwartet jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Trotz dieser organisatorischen Maßnahmen können sich innerhalb der jeweiligen Organisationseinheiten und Prozessschnittstellen nachfolgende Interessenkonflikte ergeben:

- in der Anlageberatung (Advisory für Institutionelle Anleger) aus dem eigenen Umsatzinteresse der Gesellschaft am Absatz von Anteilen von Investmentvermögen;
- der Erhalt von Zuwendungen von Dritten in Form von Geschenken, Essenseinladungen, oder Reisen im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen;
- eine überwiegend erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern;
- die Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (sog. Insiderinformationen/Mitarbeitergeschäfte);
- persönliche Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen;
- die Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten;
- die Stellung als Konzernunternehmen gegenüber Drittkunden;
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und Individualportfolios (sog. Cross Trades);
- Umschichtungen in den Sondervermögen;
- identische Interessen mehrerer Kunden (z. B. Fonds-Vermögensverwaltung) an einem Erwerb oder Verkauf einer bestimmten Immobilie.

Diese wurden wie folgt geregelt bzw. wurden wie folgt vermieden:

- Verpflichtung zur Einhaltung der Wohlverhaltensrichtlinien/Verhaltenskodex;

- Führung einer Sperrliste, um möglichen Interessenkonflikten z. B. durch Geschäfts- oder Beratungsverbote zu begegnen;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung (z.B. Annahmegrenze für Geschenke EUR 40,00/Annahmeverbot Reiseeinladungen);
- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrnehmung des Kundeninteresses in der Vermögensverwaltung (zum Beispiel: Genehmigungsverfahren für neue Produkte; Mandatsvereinbarungen in der Vermögensverwaltung);
- keine überwiegend bonusabhängige Vergütung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Bei Delegation von Aufgaben stellt die Gesellschaft sicher, dass das Interesse der Anleger gewahrt ist;
- Überwachung der Portfolioumschlagsrate;
- geregeltes Losverfahren beim Erwerb von Immobilien unter Aufsicht von Compliance/MiFID Beauftragten;
- regelmäßige Compliance-Schulungen der Mitarbeiter.

Auf die folgenden Punkte weist die Gesellschaft insbesondere hin:

Die Gesellschaft kann von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit ihrem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen erhalten, was zum Beispiel in Form von Finanzanalysen oder sonstigen Informationsmaterial, Schulungen und technischen Diensten sowie der Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformationssysteme und Drittverbreitungssysteme geschehen kann.

Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den, dem Kunden gegenüber, erbrachten Dienstleistungen. Die Gesellschaft nutzt diese Dienstleistungen lediglich dazu, ihre Dienstleistungen in der von den Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

In der Vermögensverwaltung haben die Kunden der Gesellschaft die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf ihren Vermögensverwalter delegiert. Damit trifft die Gesellschaft im Rahmen der vereinbarten Mandate die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne zuvor die Zustimmung des Kunden einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Hieraus unter Umständen resultierende Risiken begegnet die Gesellschaft durch geeignete organisatorische Maßnahmen (s.o.), insbesondere einer am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahl. Auf diese Weise kann die Gesellschaft sicherstellen, dass bei der Auswahl der Finanzinstrumente die Ergebnisse, die Kontinuität des Portfoliomanagements und die Übereinstimmung mit den mit dem Kunden vereinbarten Anlagezielen im Vordergrund stehen.

Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften¹

Die nachfolgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Fonds ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Fonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungs-gleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden. Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind nach derzeitiger Rechtslage beim Privatanleger steuerfrei.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an anderen Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen (sog. „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der oben genannten Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Fonds vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurden.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der oben genannten Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten).

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Sie unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Fonds in einem inländischen Depot bei der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von

¹ § 165 Abs. 2 Nr. 15 KAGB: Kurzanlagen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen.

maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Für den Steuerabzug eines Fonds, der seine Erträge nicht ausschüttet, (sog. thesaurierender Fonds), stellt der Fonds den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, so dass insbesondere ggf. auch Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit der Fonds den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Anteile in einem inländischen Depot so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds vorlegt, den der depotführenden Stelle zur Verfügung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile eines ausschüttenden Fonds nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent zzgl. des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

Erträge aus der Beteiligung an Personengesellschaften und Gewinne aus der Veräußerung dieser Beteiligungen

Erträge aus der Beteiligung an Personengesellschaften sind beim Anleger steuerlich grundsätzlich so zu behandeln, als hätte das Sondervermögen diese Erträge direkt erwirtschaftet. Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung werden so behandelt, als hätte das Sondervermögen anteilig die Wirtschaftsgüter der Personengesellschaft veräußert, sofern es sich um eine vermögensverwaltende Personengesellschaft handelt. Anderenfalls zählt der Gewinn zu den sonstigen Erträgen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese auf Ebene des Fonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d. h., sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach Doppelbesteuerungsabkommen (nachfolgend „DBA“) steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiler Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn Bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

Sofern für die Investition in den Fonds eine Mindestanlagesumme von 100.000 Euro oder mehr vorgeschrieben ist oder die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde der Anleger abhängig ist (bei Anteilklassen bezogen auf eine Anteilklasse), gilt für die Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, die nach dem 9. November 2007 und vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, Folgendes: Der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe solcher Anteile unterliegt grundsätzlich dem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf oder der Rückgabe der Anteile ist in diesem Fall jedoch auf den Betrag der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Wertpapiere und der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus nach dem 31. Dezember 2008 eingegangenen Termingeschäften begrenzt. Diese Begrenzung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns erfordert den Nachweis des entsprechenden Betrags.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an anderen Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden (nachfolgend „Gute Kapitalforderungen“):

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 Prozent (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmen) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). 5 Prozent der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig. Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der Aufzählung oben enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

Die depotführende Stelle nimmt nur bei Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung vom Steuerabzug Abstand oder vergütet diesen. Im Übrigen erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

In- und ausländische Dividenden

Vor dem 1. März 2013 dem Fonds zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Fondsanteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei. 5 Prozent der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem Fonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird. Von bestimmten Körperschaften (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG) muss der auszahlenden Stelle für den Nachweis der unbeschränkten Steuerpflicht eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen. Dies sind nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die keine Kapitalgesellschaften, keine Genossenschaften oder Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit sind.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividenden erträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-)Gesellschaft im Sinne des DBAs ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-)Beteiligung entfällt.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese steuerlich auf Ebene des Fonds vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Fonds aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sog. Aktiengewinn). 5 Prozent des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern. Die Gesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (seit 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne, getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – ggf. erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiler Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen

Eine zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen finden Sie am Ende dieses Kapitels.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an einem ausschüttenden Fonds im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen (§ 37 Abs. 2 AO). Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile an einem thesaurierenden Fonds im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden handelt. Erfolgt der Nachweis verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung entsprechend der Abgabenordnung (§

37 Abs. 2 AO) auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden DBA ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Fonds wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Fonds ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, wie z. B. anlässlich einer Außenprüfung der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Fonds beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht Guten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Fonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Fondsanteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h., dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung (§ 190 Abs. 2

Nr. 2 KAGB), ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungssichttag als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung als Investmentfonds

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (nachfolgend „InvStG“)) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des InvStG fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllen; dies sind die Grundsätze nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Absatz 1 InvStG bekannt gemacht werden. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen gem. § 10 InvStG (sog. Zielfonds) erworben, so gelten die oben genannte Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit der Fonds Zielfondsanteile erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70 Prozent der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Zielfondsanteile (mindestens jedoch 6 Prozent des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Fonds angesetzt. Der EuGH hat allerdings mit Urteil vom 9. Oktober 2014 in der Rs. 326/12 entschieden, dass diese Pauschalbesteuerung europarechtswidrig ist. Im Rahmen einer europarechtskonformen Auslegung sollte danach der Nachweis über die tatsächliche Höhe der Einkünfte durch den Anleger geführt werden können. Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Absatz 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist der Fonds als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften (§ 18 bzw. 19 InvStG).

EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (nachfolgend „ZIV“), mit der die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/ EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38) umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften. Unter anderem Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35 Prozent einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für den Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope). Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen:

- Wenn das Vermögen des Fonds aus höchstens 15 Prozent Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 Prozent-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.
- Bei Überschreiten der 25 Prozent-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 % <u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>Kapitalertragsteuer:</u> <u>Materielle Besteuerung:</u> Gewerbesteuer auf 100 % der Dividenden; Einkommensteuer auf 60 % der Dividenden, sofern es sich nicht um REIT-Dividenden oder um Dividenden aus niedrig besteuerten Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 % <u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 % <u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 %	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 15 % <u>materielle Besteuerung:</u> Steuerabzug wirkt definitiv	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei
Gewerbliche Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 % <u>materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt ggf. Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 % <u>materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaft fällt keine Gewerbesteuer an. Die Einkünfte aus der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert		
Ausländische Anleger	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Der Anleger wird mit den deutschen Dividenden, den deutschen Mieterträgen und Erträgen aus der Veräußerung deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist beschränkt steuerpflichtig. Durch die Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland kann er hinsichtlich der mit Kapitalertragsteuern belasteten deutschen Mieten und Gewinnen aus der Veräußerung deutscher Immobilien eine Erstattung erhalten (die Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung, der Körperschaftsteuersatz in Deutschland beträgt nur 15 %). Ansonsten richtet sich die materielle Besteuerung nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 %; ggf. Ermäßigung auf DBA-Höchst-satz möglich durch einen Antrag auf Quellensteuererstattung, der beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen ist; soweit keine Quellensteuererstattung erreicht wird, wirkt der Steuerabzug definitiv	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme

Ausgeschüttete	Gewinne aus dem Verkauf guter Kapitalforderungen und Termingeschäftsgewinne	Gewinne aus dem Verkauf von Aktien
Inländische Anleger		
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer auf 60 % der Veräußerungsgewinne, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuelter Kapital-Investmentgesellschaften handelt; gewerbesteuerfrei
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuelter Kapital-Investmentgesellschaften handelt; für Zwecke der Körperschaftsteuer gelten 5 % der steuerfreien Gewinne als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei	
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei	
Gewerbliche Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt ggf. Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet	
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 % <u>materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaft wird keine Gewerbesteuer erhoben. Die Einkünfte der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert	
Ausländische Anleger		
	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Die materielle Besteuerung richtet sich nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers	

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können auf der Ebene des Fonds als Werbungskosten abgezogen werden; in diesem Fall ist keine Anrechnung auf der Ebene des Anlegers möglich. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Nichtveranlagungsbescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

MEAG EuroFlex

Sondervermögen und Teilfonds

Das Sondervermögen MEAG EuroFlex (DE0009757484) ist ein Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie¹ (nachfolgend „der Fonds“). Der Fonds wurde am 1. Oktober 1992 unter dem Namen „VICTORIA-Euroflex“ für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Der Fonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Hinweis zu den Anlagebedingungen

Die Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgend „AAB“) sowie die Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend „BAB“) des Fonds sind in diesem Verkaufsprospekt im Anschluss an den Besonderen Teil abgedruckt.

Zulässige Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen Wertpapiere gemäß § 5 AAB erworben werden. Ebenfalls zulässig sind Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB, Bankguthaben gemäß § 7 AAB, Investmentanteile gemäß § 8 AAB, Derivate gemäß § 9 AAB sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung eines attraktiven Wertzuwachses durch Anlage in die europäischen Rentenmärkte im kürzeren Laufzeitenbereich.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Der Fonds ist ein Rentenfonds. Er muss überwiegend aus im Inland ausgestellten und auf Deutsche Mark oder Euro lautenden verzinslichen Wertpapieren mit (Rest-)Laufzeiten bis 24 Monaten und verzinslichen Wertpapieren mit periodischer Zinsfestsetzung bestehen. Bis zu 25 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Wertpapiere von Ausstellern angelegt werden, die ihren Sitz in Ländern außerhalb Europas haben. Etwa sich aus der Ausübung von Bezugsrechten bei Wandel- und Optionsanleihen ergebende Aktien oder Rechte sind innerhalb angemessener Frist zu veräußern.

¹ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Der Fonds darf mehr als 35 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines oder mehrerer der Aussteller Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Großbritannien anlegen.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumente und/oder Bankguthaben investiert werden. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben lauten auf eine europäische Währung bzw. werden darin gehandelt, können aber im Rahmen der Anlagegrenze auch auf eine außereuropäische Währung lauten bzw. darin gehandelt werden.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen (sog. Zielfonds). Die Zielfonds müssen nach ihren Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Wertpapiere investiert sein.

Die Währung des Fonds lautet auf Euro.

Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Derivaten zur Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen ein. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotenzial des Fonds höchstens verdoppelt werden. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Das Marktrisikopotenzial des Fonds wird mit Hilfe eines derivatefreien Vergleichsvermögens gemessen, dessen Zusammensetzung den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen muss. Zur Konstruktion des Vergleichsvermögens wendet die Gesellschaft die Methode der Cash-Substitution an. Das Vergleichsvermögen entspricht dem Fonds, wobei Derivate durch Cash-Positionen in Höhe der jeweiligen Marktwerte der Derivate in lokaler Währung ersetzt werden.

Darüber hinaus wird für den Fonds eine sogenannte Hebelwirkung (auch „Leverage“ genannt) ermittelt. Die Gesellschaft erwartet, dass die nach der Brutto-Methode berechnete Hebelwirkung des Fonds seinen Nettoinventarwert nicht um mehr als das 3-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Risikoprofil des Fonds

Das aktuelle Risikoprofil des Fonds kann den wesentlichen Anlegerinformationen entnommen werden, die kostenlos bei der Gesellschaft oder in elektronischer Form im Internet unter www.meag.com erhältlich sind.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Fonds ist für Anleger geeignet, die noch keine oder geringe Erfahrungen an den Finanzmärkten gewonnen haben. Die Anteile unterliegen regelmäßig nur geringen Wertschwankungen, die allerdings dazu führen können, dass die Anteilwerte unter die Einstandspreise sinken und der Anleger dadurch Kapitalverluste erleidet. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens zwölf Monaten liegen.

Spezielle Risikohinweise

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Entwicklung auf den Geld- und Kapitalmärkten.
- Renditeveränderungen bzw. Kursentwicklungen auf den Rentenmärkten.
- Bonität der Aussteller.
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.
- Der Fonds darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bestimmter öffentlicher Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen (siehe hierzu das Kapitel „Anlagepolitik und Anlagegrenzen“). Daraus können sich besondere Chancen und Risiken ergeben.

Hinweise zu den Risiken, die für einen OGAW im Allgemeinen zutreffend sein können, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes in dem Kapitel „Risikohinweise“ aufgeführt.

Liquiditätsprofil des Fonds

Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen“) und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) kann der Fonds als liquide bezeichnet werden.

Anteile

Die Rechte der Anleger sind ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Mit der Übertragung eines Anteilscheins gehen auch die darin verbrieften Rechte über.

Anteilscheine des Fonds, die noch auf den Namen „VICTORIA-Euroflex“ lauten, verbriefen die gleichen Rechte wie die auf den Namen „MEAG EuroFlex“ lautenden Anteilscheine und behalten ihre Gültigkeit.

Anteilklassen²

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes besitzt der Fonds keine verschiedenen Anteilklassen.

Gemäß § 16 Absatz 2 AAB in Verbindung mit den BAB des Fonds können verschiedene Anteilklassen gebildet werden, die sich

² Die Gesellschaft kann jederzeit beschließen, verschiedene Anteilklassen für den Fonds zu bilden. In diesem Fall werden der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen um Informationen bezüglich der neuen Anteilklasse(n) ergänzt.

hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden. Anleger, die bei erstmaliger Bildung von Anteilklassen bereits Anteile an dem entsprechenden Fonds besitzen, werden der Anteilklasse A zugeordnet.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Anteilabrufe, welche bis spätestens 17 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Anteilabrufe, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, sowie alle weiteren direkt der Anteilklasse zuordenbare Kosten ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.

Ausgabeaufschlag

Bei der Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet.

Der Ausgabeaufschlag, der zur Deckung der Vertriebskosten dient, beträgt für den Fonds bzw. jede Anteilklasse bis zu 1 Prozent des Anteilwertes. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes liegt der Ausgabeaufschlag für den Fonds bei 1 Prozent des Anteilwertes.

Rücknahmeabschlag

Für den Fonds bzw. die einzelnen Anteilklassen wird kein Rücknahmeabschlag erhoben. Der Rücknahmepreis entspricht jeweils dem Anteilwert.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme im Internet unter www.meag.com sowie in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen, wie z. B. der „Börsen-Zeitung“, „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und „Süddeutsche Zeitung“, veröffentlicht.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Nähere Informationen zu den Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile, d. h. zum Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen des Fonds, entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Ausgabe- und Rücknahmepreis“.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen des Fonds jeweils eine Vergütung von bis zu 1 Prozent p. a. des (bei mehreren Anteilklassen: anteiligen) Wertes des Fonds. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds (bei mehreren Anteilklassen: anteilig) zu berechnen. Die (bei mehreren Anteilklassen: anteilige) Verwaltungsvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwaltungsvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes beträgt die Verwaltungsvergütung für den Fonds 0,30 Prozent p.a.

Tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütungen der letzten drei Geschäftsjahre:

01.04.2016 - 31.03.2017: 0,30 % p. a.

01.04.2015 - 31.03.2016: 0,30 % p. a.

01.04.2014 - 31.03.2015: 0,30 % p. a.

Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,0996 Prozent p. a. des Wertes des Fonds. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwahrstellenvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Die aktuelle Höhe der Vergütung ist abhängig von dem Fondsvermögen. Sie ist volumensabhängig gestaffelt („Mischkalkulation“) und beträgt zwischen 0,0065 % p. a. und 0,0275 % p. a. zzgl. MwSt. Im Geschäftsjahr 2016/2017 lag die Vergütung bei 0,0225 % zzgl. MwSt.

Sonstige Kosten

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines Dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Zudem werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (sog. Transaktionskosten). Die Transaktionskosten sind nicht Bestandteil der Gesamtkostenquote und werden jeweils im letzten Jahresbericht ausgewiesen.

Ertragsverwendung

Für den Fonds können sowohl ausschüttende wie auch thesaurierende Anteilklassen gebildet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes werden die während des Geschäftsjahres angefallenen Erträge des Fonds (abzüglich Kosten) innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger ausgeschüttet.

Geschäftsjahr und Berichterstattung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. April und endet am 31. März des nachfolgenden Jahres.

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres, am 31. März jedes Jahres, einen ausführlichen Jahresbericht für den Fonds, der unter anderem eine umfassende Vermögensaufstellung, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, Angaben zur Besteuerung der Erträge sowie die Gesamtkostenquote enthält.

Zur Mitte des Geschäftsjahres, am 30. September jedes Jahres, erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht für den Fonds.

Wertentwicklung

Im Folgenden wird die Wertentwicklung des Fonds über verschiedene Zeiträume per 30. Juni 2017 dargestellt:

12 Monate	-0,24 %
3 Jahre	0,56 %, entspricht 0,19 % p. a.
5 Jahre	5,87 %, entspricht 1,15 % p. a.
10 Jahre	17,86 %, entspricht 1,66 % p. a.

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung beruhen auf der BVI-Methode (BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.). Die Anlage erfolgt zum Anteilwert, der Ausgabeaufschlag bleibt unberücksichtigt. Die Ausschüttung wird unter Berücksichtigung der Steuergutschriften ohne ausländische Quellensteuer wiederangelegt.

Angaben zur bisherigen Wertentwicklung sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

MEAG EuroRent

Sondervermögen und Teilfonds

Das Sondervermögen MEAG EuroRent (Anteilklasse A: DE0009757443, Anteilklasse I: DE000A0HF467) ist ein Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie¹ (nachfolgend „der Fonds“). Der Fonds wurde am 22. Mai 1991 unter dem Namen „VICTORIA-Eurorent“ für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Der Fonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Hinweis zu den Anlagebedingungen

Die Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgend „AAB“) sowie die Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend „BAB“) des Fonds sind in diesem Verkaufsprospekt im Anschluss an den Besonderen Teil abgedruckt.

Zulässige Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen Wertpapiere gemäß § 5 AAB erworben werden. Ebenfalls zulässig sind Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB, Bankguthaben gemäß § 7 AAB, Investmentanteile gemäß § 8 AAB, Derivate gemäß § 9 AAB sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung eines attraktiven Wertzuwachses durch Anlage in die europäischen Rentenmärkte.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Der Fonds ist ein Rentenfonds. Er muss überwiegend aus verzinslichen Wertpapieren bestehen. Der Erwerb von Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren ist bis zu 25 Prozent des Wertes des Fonds zulässig. In Wertpapiere von Ausstellern, die ihren Sitz in Ländern außerhalb Europas haben, dürfen nur bis zu 25 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden.

Der Fonds darf mehr als 35 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines oder mehrerer der Aussteller Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Großbritannien anlegen.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumente und/oder Bankguthaben investiert werden. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben können auf eine europäische Währung lauten bzw. darin gehandelt werden, können aber im Rahmen der Anlagegrenze auch auf eine außereuropäische Währung lauten bzw. darin gehandelt werden.

1 Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen (sog. Zielfonds). Die Zielfonds müssen nach ihren Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Wertpapiere investiert sein.

Die Währung des Fonds lautet auf Euro.

Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Derivaten zur Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen ein. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotenzial des Fonds höchstens verdoppelt werden. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Das Marktrisikopotenzial des Fonds wird mit Hilfe eines derivatefreien Vergleichsvermögens gemessen, dessen Zusammensetzung den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen muss. Zur Konstruktion des Vergleichsvermögens wendet die Gesellschaft die Methode der Cash-Substitution an. Das Vergleichsvermögen entspricht dem Fonds, wobei Derivate durch Cash-Positionen in Höhe der jeweiligen Marktwerte der Derivate in lokaler Währung ersetzt werden.

Darüber hinaus wird für den Fonds eine sogenannte Hebelwirkung (auch „Leverage“ genannt) ermittelt. Die Gesellschaft erwartet, dass die nach der Brutto-Methode berechnete Hebelwirkung des Fonds seinen Nettoinventarwert nicht um mehr als das 3-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Risikoprofil des Fonds

Das aktuelle Risikoprofil des Fonds kann den wesentlichen Anlegerinformationen entnommen werden, die kostenlos bei der Gesellschaft oder in elektronischer Form im Internet unter www.meag.com erhältlich sind.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Fonds ist für Anleger geeignet, die bereits erste Erfahrungen an den Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, moderate Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens vier Jahren liegen.

Spezielle Risikohinweise

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Renditeveränderungen bzw. Kursentwicklungen auf den Rentenmärkten.
- Bonität der Aussteller.
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.

- Der Fonds darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bestimmter öffentlicher Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen (siehe hierzu das Kapitel „Anlagepolitik und Anlagegrenzen“). Daraus können sich besondere Chancen und Risiken ergeben.

Hinweise zu den Risiken, die für einen OGAW im Allgemeinen zutreffend sein können, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes in dem Kapitel „Risikohinweise“ aufgeführt.

Liquiditätsprofil des Fonds

Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen“) und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) kann der Fonds als liquide bezeichnet werden.

Anteile

Die Rechte der Anleger werden seit dem 20. September 2010 ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht seit diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Für den Fonds wurden in der Vergangenheit Inhaberanteile in Form von effektiven Stücken ausgegeben. Diese effektiven Stücke dürfen gemäß dem KAGB nicht länger im Besitz der Anleger bleiben, sondern müssen mitsamt den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen (Coupons) bei einer Wertpapiersammelbank, einem zugelassenen bzw. anerkannten in- oder ausländischen Zentralverwahrer oder einem anderen geeigneten ausländischen Verwahrer in Sammelverwahrung gegeben werden. Die Anleger können nicht verlangen, dass ihnen diese effektiven Stücke wieder herausgegeben werden. Die Gesellschaft darf die eingelieferten effektiven Stücke durch eine Verbriefung der entsprechenden Anteile in einer Sammelurkunde ersetzen.

Inhaberanteilscheine, die sich zum 31. Dezember 2016 noch nicht bei einer der oben genannten Stellen in Sammelverwahrung befinden, werden mit Ablauf dieses Datums kraftlos. Das gilt auch für die noch nicht fälligen Coupons. Zum 1. Januar 2017 werden die Rechte der betroffenen Anleger stattdessen in einer Sammelurkunde verbrieft. Die Anleger werden dann entsprechend ihrem Anteil am Fondsvermögen Miteigentümer an dieser Sammelurkunde bzw. an dem Sammelbestand, zu dem diese Urkunde gehört. Sie können anschließend ihre kraftlosen Inhaberanteilscheine bei der Verwahrstelle des Fonds einreichen und verlangen, dass ihnen dafür ihre Anteile am Fonds auf einem Depotkonto gutgeschrieben werden.

Anteilscheine des Fonds, die noch auf den Namen „VICTORIA-Eurorent“ lauten, verbriefen die gleichen Rechte wie die auf den Namen „MEAG EuroRent“ lautenden Anteilscheine und behalten ihre Gültigkeit.

Anteilscheine des Fonds, die noch von der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, mit Sitz in München, als Verwahrstelle unterzeichnet sind, verbriefen die gleichen Rechte wie die Anteilscheine, die von der CACEIS Bank Deutschland GmbH, mit Sitz in München, unterzeichnet sind und behalten ihre Gültigkeit.

Anteilklassen²

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes existieren für den Fonds zwei verschiedene Anteilklassen (Anteilklasse „A“ und „I“), wobei die bisherigen Anleger der Anteilklasse A angehören. Die zwei Anteilklassen unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur (Ausgabeaufschlag und Verwaltungsvergütung) sowie der Mindestanlagesumme. Für die umlaufenden Anteile der zwei Anteilklassen, die jeweils auf Euro lauten, werden die Erträge ausgeschüttet. Die Anteilklasse I wurde am 4. April 2006 gebildet.

Gemäß § 16 Absatz 2 AAB in Verbindung mit den BAB des Fonds können künftig weitere Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Der Mindestanlagebetrag für die Anteilklasse I beträgt 1 Mio. Euro.

Anteilabrufe, welche bis spätestens 17 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Anteilabrufe, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Die Rücknahme von Anteilen des Fonds kann bei der Verwahrstelle zudem durch die Vorlage der Anteilscheine verlangt werden. Bitte beachten Sie in dem Zusammenhang die Hinweise im Kapitel „Anteile“.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskursrisi-

² Die Gesellschaft kann jederzeit beschließen, weitere Anteilklassen für den Fonds zu bilden. In diesem Fall werden der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen um Informationen bezüglich der neuen Anteilklasse(n) ergänzt.

cherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, sowie alle weiteren direkt der Anteilklasse zuordenbare Kosten ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.

Ausgabeaufschlag

Bei der Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert der einzelnen Anteilklassen ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet.

Der Ausgabeaufschlag, der zur Deckung der Vertriebskosten dient, beträgt für jede Anteilklasse bis zu 3,5 Prozent des Anteilwertes. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes liegt der Ausgabeaufschlag für die Anteilklasse A des Fonds bei 3,5 Prozent des Anteilwertes. Für die Anteilklasse I des Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Rücknahmeabschlag

Für die einzelnen Anteilklassen des Fonds wird kein Rücknahmeabschlag erhoben. Der Rücknahmepreis entspricht jeweils dem Anteilwert.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme im Internet unter www.meag.com sowie in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen veröffentlicht. Für die Anteilklasse A sind dies z. B. die „Börsen-Zeitung“, „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und „Süddeutsche Zeitung“, für die Anteilklasse I die „Börsen-Zeitung“.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Nähere Informationen zu den Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile, d. h. zum Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen des Fonds, entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Ausgabe- und Rücknahmepreis“.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des Fonds jeweils eine Vergütung von bis zu 1,5 Prozent p. a. des anteiligen Wertes des Fonds. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds anteilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwaltungsvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes beträgt die Verwaltungsvergütung für die Anteilklasse A des Fonds 0,80 Prozent p.a. und für die Anteilklasse I des Fonds 0,25 Prozent p.a.

Tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütungen der letzten drei Geschäftsjahre:

Anteilklasse A:

01.04.2016 - 31.03.2017: 0,80 % p. a.

01.04.2015 - 31.03.2016: 0,80 % p. a.

01.04.2014 - 31.03.2015: 0,80 % p. a.

Anteilklasse I:

01.04.2016 - 31.03.2017: 0,25 % p. a.

01.04.2015 - 31.03.2016: 0,25 % p. a.

01.04.2014 - 31.03.2015: 0,25 % p. a.

Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 Prozent p. a. des Wertes des Fonds. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwahrstellenvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Die aktuelle Höhe der Vergütung ist abhängig von dem Fondsvermögen. Sie ist volumensabhängig gestaffelt („Mischkalkulation“) und beträgt zwischen 0,0065 % p. a. und 0,0275 % p. a. zzgl. MwSt. Im Geschäftsjahr 2016/2017 lag die Vergütung bei 0,0100 % zzgl. MwSt.

Sonstige Kosten

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Zudem werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (sog. Transaktionskosten). Die Transaktionskosten

sind nicht Bestandteil der Gesamtkostenquote und werden jeweils im letzten Jahresbericht ausgewiesen.

Angaben zur bisherigen Wertentwicklung sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Ertragsverwendung

Für den Fonds können sowohl ausschüttende wie auch thesaurierende Anteilklassen gebildet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes werden die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge der Anteilklassen A und I (jeweils abzüglich Kosten) innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger ausgeschüttet.

Bei Eigenverwahrung effektiver Stücke erfolgt für die ausschüttenden Anteilklassen des Fonds die Ausschüttung gegen Vorlage der aufgerufenen Ertragsscheine bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen ohne Abzug von Kosten. Bei Einlösung der Ertragsscheine durch andere Banken oder Sparkassen können zusätzliche Kosten berechnet werden. Bitte beachten Sie in dem Zusammenhang die Hinweise im Kapitel „Anteile“.

Geschäftsjahr und Berichterstattung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. April und endet am 31. März des nachfolgenden Jahres.

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres, am 31. März jedes Jahres, einen ausführlichen Jahresbericht für den Fonds, der unter anderem eine umfassende Vermögensaufstellung, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, Angaben zur Besteuerung der Erträge sowie die Gesamtkostenquote enthält.

Zur Mitte des Geschäftsjahres, am 30. September jedes Jahres, erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht für den Fonds.

Wertentwicklung

Im Folgenden wird die Wertentwicklung der Anteilklassen A und I des Fonds über verschiedene Zeiträume per 30. Juni 2017 dargestellt:

Anteilklasse A:

12 Monate	0,18 %	
3 Jahre	5,52 %, entspricht	1,81 % p. a.
5 Jahre	19,30 %, entspricht	3,59 % p. a.
10 Jahre	39,69 %, entspricht	3,40 % p. a.

Anteilklasse I:

12 Monate	0,54 %	
3 Jahre	6,71 %, entspricht	2,19 % p. a.
5 Jahre	21,50 %, entspricht	3,97 % p. a.
10 Jahre	45,18 %, entspricht	3,80 % p. a.

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung beruhen auf der BVI-Methode (BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.). Die Anlage erfolgt zum Anteilwert, der Ausgabeaufschlag bleibt unberücksichtigt. Die Ausschüttung wird unter Berücksichtigung der Steuergutschriften ohne ausländische Quellensteuer wiederangelegt.

MEAG GlobalRent

Sondervermögen und Teilfonds

Das Sondervermögen MEAG GlobalRent (Anteilklasse A: DE000A1144V8, Anteilklasse I: DE000A1144W6) ist ein Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie¹ (nachfolgend „der Fonds“). Der Fonds wurde am 15. Oktober 2014 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Der Fonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Hinweis zu den Anlagebedingungen

Die Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgend „AAB“) sowie die Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend „BAB“) des Fonds sind in diesem Verkaufsprospekt im Anschluss an den Besonderen Teil abgedruckt.

Zulässige Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen Wertpapiere gemäß § 5 AAB erworben werden. Ebenfalls zulässig sind Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB, Bankguthaben gemäß § 7 AAB, Investmentanteile gemäß § 8 AAB, Derivate gemäß § 9 AAB sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Anlageziel

Ziel des Fonds ist ein stetiger positiver Ertrag sowie ein attraktiver Wertzuwachs.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Der Fonds ist ein Rentenfonds. Dem Anlagekonzept liegt ein Absolute-Return-Konzept zugrunde. Zur Generierung eines langfristig absoluten positiven Ertrags muss hierbei – unter Einbezug strenger Risikokriterien – überwiegend in verzinsliche Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller investiert werden. Des Weiteren können zur Zielerreichung die nach den Anlagebedingungen zulässigen Vermögensgegenstände eingesetzt werden.

Der Erwerb von Aktien ist nur in der Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelungsrechten aus verzinslichen Wertpapieren zulässig. So erworbene Aktien sind jedoch innerhalb einer angemessenen Frist interessewährend zu veräußern.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumente und/oder Bankguthaben investiert werden.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen (sog. Zielfonds).

1 Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Zielfonds müssen nach ihren Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Wertpapiere investiert sein.

Die Währung des Fonds lautet auf Euro.

Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzträgen ein. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotenzial des Fonds höchstens verdoppelt werden. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Das Marktrisikopotenzial des Fonds wird mit Hilfe eines derivativefreien Vergleichsvermögens gemessen, dessen Zusammensetzung den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen muss. Zur Konstruktion des Vergleichsvermögens wendet die Gesellschaft die Methode der Cash-Substitution an. Das Vergleichsvermögen entspricht dem Fonds, wobei Derivate durch Cash-Positionen in Höhe der jeweiligen Marktwerte der Derivate in lokaler Währung ersetzt werden.

Darüber hinaus wird für den Fonds eine sogenannte Hebelwirkung (auch „Leverage“ genannt) ermittelt. Die Gesellschaft erwartet, dass die nach der Brutto-Methode berechnete Hebelwirkung des Fonds seinen Nettoinventarwert nicht um mehr als das 3-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Risikoprofil des Fonds

Das aktuelle Risikoprofil des Fonds kann den wesentlichen Anlegerinformationen entnommen werden, die kostenlos bei der Gesellschaft oder in elektronischer Form im Internet unter www.meag.com erhältlich sind.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Fonds ist für Anleger geeignet, die bereits erste Erfahrungen an den Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, moderate Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens fünf Jahren liegen.

Spezielle Risikohinweise

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Renditeveränderungen bzw. Kursentwicklungen auf den Rentenmärkten.
- Bonität der Aussteller.
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.

Hinweise zu den Risiken, die für einen OGAW im Allgemeinen zu-
treffend sein können, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufspro-
spektes in dem Kapitel „Risikohinweise“ aufgeführt.

Liquiditätsprofil des Fonds

Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Fonds (siehe
hierzu das Kapitel „Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen“) und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds (siehe hierzu das Ka-
pitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) kann der Fonds als
liquide bezeichnet werden.

Anteile

Die Rechte der Anleger sind ausschließlich in Globalurkunden
verbriefte. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sam-
melbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung
einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist
nur bei Depotverwahrung möglich. Mit der Übertragung eines An-
teilscheins gehen auch die darin verbrieften Rechte über.

Anteilklassen²

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes existieren
für den Fonds zwei verschiedene Anteilklassen (Anteilklasse „A“
und „I“). Die zwei Anteilklassen unterscheiden sich hinsichtlich
der Kostenstruktur (Ausgabeaufschlag und Verwaltungsvergü-
tung) sowie der Mindestanlage Summe. Für die umlaufenden An-
teile der zwei Anteilklassen, die jeweils auf Euro lauten, werden
die Erträge ausgeschüttet.

Gemäß § 16 Absatz 2 AAB in Verbindung mit den BAB des Fonds
können künftig weitere Anteilklassen gebildet werden, die sich
hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der
Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Min-
destanlage Summe oder einer Kombination dieser Merkmale von
den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der An-
leger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben,
bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der
Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließ-
lich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Der Mindestanlagebetrag für die Anteilklasse I beträgt 250.000
Euro.

Anteilabrufe, welche bis spätestens 17 Uhr mitteleuropäischer
Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) eines
Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind,
werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages
abgerechnet. Anteilabrufe, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ
eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen
sind, werden auf der Grundlage des dem übernächsten folgenden
Wertermittlungstages abgerechnet.

2 Die Gesellschaft kann jederzeit beschließen, weitere Anteilklassen für den Fonds zu bilden. In
diesem Fall werden der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen um
Informationen bezüglich der neuen Anteilklasse(n) ergänzt.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17 Uhr MEZ bzw. MESZ
eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen
sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermitt-
lungstages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 17 Uhr
MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle
eingegangen sind, werden auf der Grundlage des dem übernäch-
sten folgenden Wertermittlungstages abgerechnet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, in-
dem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsver-
mögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung,
sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurs-
sicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen,
ggf. einschließlich Ertragsausgleich, sowie alle weiteren direkt
der Anteilklasse zuordenbare Kosten ausschließlich dieser Anteil-
klasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Ein-
führung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse
gesondert berechnet.

Ausgabeaufschlag

Bei der Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert der
einzelnen Anteilklassen ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet.

Der Ausgabeaufschlag, der zur Deckung der Vertriebskosten dient,
beträgt für jede Anteilklasse bis zu 3,5 Prozent des Anteilwertes.
Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes liegt der
Ausgabeaufschlag für die Anteilklasse A des Fonds bei 3,5 Prozent
des Anteilwertes. Für die Anteilklasse I des Fonds wird zurzeit kein
Ausgabeaufschlag erhoben.

Rücknahmeabschlag

Für die einzelnen Anteilklassen wird kein Rücknahmeabschlag
erhoben. Der Rücknahmepreis entspricht jeweils dem Anteilwert.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Anteilklassen
werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme im Internet unter [www.
meag.com](http://www.meag.com) sowie in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirt-
schaftszeitungen veröffentlicht. Für die Anteilklasse A sind dies
z. B. die „Börsen-Zeitung“, „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und
„Süddeutsche Zeitung“, für die Anteilklasse I die „Börsen-Zeitung“.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Nähere Informationen zu den Kosten bei der Ausgabe und Rück-
nahme der Anteile, d. h. zum Ausgabeaufschlag und Rücknahme-
abschlag der einzelnen Anteilklassen des Fonds, entnehmen Sie
bitte dem Kapitel „Ausgabe- und Rücknahmepreis“.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind
Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteil-
klassen des Fonds jeweils eine Vergütung von bis zu 1,5 Prozent
p. a. des anteiligen Wertes des Fonds. Die Verwaltungsvergütung
ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds an-

teilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwaltungsvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes beträgt die Verwaltungsvergütung für die Anteilklasse A des Fonds 0,90 Prozent p.a. und für die Anteilklasse I des Fonds 0,60 Prozent p.a.

Tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütungen der letzten drei Geschäftsjahre:

Der Fonds wurde vor weniger als drei Jahren aufgelegt.

Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 Prozent p. a. des Wertes des Fonds. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwahrstellenvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Die aktuelle Höhe der Vergütung ist abhängig von dem Fondsvermögen. Sie ist volumensabhängig gestaffelt („Mischkalkulation“) und beträgt zwischen 0,0065 % p. a. und 0,0275 % p. a. zzgl. MwSt. Im Geschäftsjahr 2015/2016 lag die Vergütung bei 0,0275 % zzgl. MwSt.

Sonstige Kosten

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der

im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Zudem werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (sog. Transaktionskosten). Die Transaktionskosten sind nicht Bestandteil der Gesamtkostenquote und werden jeweils im letzten Jahresbericht ausgewiesen.

Ertragsverwendung

Für den Fonds können sowohl ausschüttende wie auch thesaurierende Anteilklassen gebildet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes werden die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge der Anteilklassen A und I (jeweils abzüglich Kosten) innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger ausgeschüttet.

Geschäftsjahr und Berichterstattung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des nachfolgenden Jahres.

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres, am 30. September jedes Jahres, einen ausführlichen Jahresbericht für den Fonds, der unter anderem eine umfassende Vermögensaufstellung, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, Angaben zur Besteuerung der Erträge sowie die Gesamtkostenquote enthält.

Zur Mitte des Geschäftsjahres, am 31. März jedes Jahres, erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht für den Fonds.

Wertentwicklung

Im Folgenden wird die Wertentwicklung der Anteilklassen A und I des Fonds über verschiedene Zeiträume per 30. Juni 2017 dargestellt:

Anteilklasse A:

12 Monate 4,66 %

Anteilklasse I:

12 Monate 5,05 %

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung beruhen auf der BVI-Methode (BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.). Die Anlage erfolgt zum Anteilwert, der Ausgabeaufschlag bleibt unberücksichtigt. Die Ausschüttung wird unter Berücksichtigung der Steuergutschriften ohne ausländische Quellensteuer wiederangelegt.

Angaben zur bisherigen Wertentwicklung sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

MEAG FairReturn

Sondervermögen und Teilfonds

Das Sondervermögen MEAG FairReturn (Anteilkasse A: DE-000AorFJ25, Anteilkasse I: DE000AorFJW6) ist ein Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie¹ (nachfolgend „der Fonds“). Der Fonds wurde am 24. Juni 2009 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Der Fonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Hinweis zu den Anlagebedingungen

Die Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgend „AAB“) sowie die Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend „BAB“) des Fonds sind in diesem Verkaufsprospekt im Anschluss an den Besonderen Teil abgedruckt.

Zulässige Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen Wertpapiere gemäß § 5 AAB erworben werden. Ebenfalls zulässig sind Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB, Bankguthaben gemäß § 7 AAB, Investmentanteile gemäß § 8 AAB, Derivate gemäß § 9 AAB sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Ziel des Fonds ist ein stetiger positiver Ertrag sowie ein attraktiver Wertzuwachs unter Berücksichtigung nachhaltiger Grundsätze.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Der Fonds ist ein Mischfonds. Dem Anlagekonzept liegt ein Absolute Return-Konzept zugrunde. Zur Generierung eines langfristig absoluten positiven Ertrags muss hierbei – unter Einbezug strenger Risikokriterien – überwiegend in verzinsliche Wertpapiere von Ausstellern mit Sitz in Europa investiert werden. Des Weiteren können zur Zielerreichung die nach den Anlagebedingungen zulässigen Vermögensgegenstände eingesetzt werden.

Der Fonds investiert überwiegend in Wertpapiere, deren Aussteller nachhaltig wirtschaften. Unter Nachhaltigkeit versteht man eine zukunftsfähige Unternehmenspolitik unter strategischem Einbezug von ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten. Ziel ist dabei, langfristigen Unternehmenserfolg und nachhaltiges Unternehmenswachstum unter Beachtung von Mensch und Umwelt sicherzustellen. Die Gesellschaft stützt sich bei ihren Investmententscheidungen für den Fonds auf die Nachhaltigkeitsbewertungen der Beratungsfirma MSCI ESG Research LLC (siehe hierzu das Kapitel „Beratungsfirma“).

Die Auswahl der Wertpapiere für den Fonds erfolgt nach dem sog. Best-in-Class-Ansatz. Der Best-in-Class-Ansatz filtert anhand eines detaillierten Nachhaltigkeitsratings die Wertpapieremittenten heraus, die sich in ihrer jeweiligen Kategorie in Bezug auf ökologische und soziale Kriterien vorbildlich verhalten. Wertpapieremittenten können Unternehmen, Länder und andere Organisationen sein.

Zusätzlich zum Best-in-Class-Ansatz sind Ausschlusskriterien definiert, um Unternehmen, die in bestimmten ethisch kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind bzw. bestimmte ethisch kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen, von vornherein auszuschließen. Der Verstoß gegen ein Ausschlusskriterium führt unabhängig von der Best-in-Class Einschätzung des Unternehmens zu einem Ausschluss.

Als Ausschlusskriterien für Unternehmen sind definiert:

Alkohol:

Als Verstoß gelten Produzenten, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit alkoholhaltigen Getränken und Nahrungsmitteln verdienen.

Arbeitsrechte:

Als Verstoß gelten Unternehmen und Zulieferer / Subunternehmer, die massiv die folgenden zwei grundlegenden Prinzipien der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work verletzen: Zwangsarbeit und Kinderarbeit.

Atomenergie:

Als Verstoß gelten Produzenten, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Atomenergie verdienen.

Embryonenforschung:

Als Verstoß gelten Unternehmen, die sich nachweislich auf die Forschung am menschlichen Embryo bzw. an entsprechenden embryonalen Zellen spezialisiert haben bzw. bei denen die Anwendung dieser Technologie wahrscheinlich ist (z.B. bestimmte Biotechnologieunternehmen).

Glücksspiel:

Als Verstoß gelten Anbieter, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit besonders kontroversen Formen des Glücksspiels (z. B. Betrieb von Casinos oder Wettbüros, Herstellung von Glücksspielautomaten) erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Anbieter, deren Umsatz mit sonstigem Glücksspiel (z. B. Lotterien) über 20 Prozent ihres Gesamtumsatzes liegt.

Grüne Gentechnik:

Als Verstoß gelten Produzenten, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren erzielen.

Kontroverse Wirtschaftspraktiken:

Als Verstoß gelten Unternehmen, die massiv korrupt sind (Annahme von Bestechungsgeldern sowie Bestechung Dritter).

Menschenrechte:

Als Verstoß gelten Unternehmen, die massiv international anerkannte Prinzipien, wie z.B. die UN Universal Declaration of Human Rights, verletzen. Darunter fallen z.B. Handlungen, bei denen bewusst die massive Gefährdung der Gesundheit/des Lebens von Bevölkerung, Kunden etc. in Kauf genommen wird sowie Menschenhandel.

¹ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Pornographie:

Als Verstoß gelten Unternehmen, die pornographische Inhalte selbst produzieren sowie Anbieter von Sex-Tourismus o.ä.. Händler, die pornographisches Material von Dritten erwerben und vertreiben und hiermit mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes erzielen, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Rüstung:

Als Verstoß gelten Produzenten sowie Händler, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die geächtete Waffen, wie z. B. Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben.

Tabak:

Als Verstoß gelten Produzenten, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Endprodukten wie z. B. Zigaretten oder Zigarren erzielen.

Tierversuche:

Als Verstoß gelten Hersteller von Produkten für den privaten Konsum (z. B. Kosmetika), die nachweislich Tierversuche durchführen oder in Auftrag geben, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

Der Fonds darf mehr als 35 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines oder mehrerer der nachfolgend aufgeführten Aussteller anlegen:

- Die Bundesrepublik Deutschland
- Die Bundesländer:
 - Baden-Württemberg,
 - Bayern,
 - Berlin,
 - Brandenburg,
 - Bremen,
 - Hamburg,
 - Hessen,
 - Mecklenburg-Vorpommern,
 - Niedersachsen,
 - Nordrhein-Westfalen,
 - Rheinland-Pfalz,
 - Saarland,
 - Sachsen,
 - Sachsen-Anhalt,
 - Schleswig-Holstein,
 - Thüringen,
- Europäische Union:
 - Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
 - EURATOM,
 - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,
 - Europäische Gemeinschaft
- Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
 - Frankreich,
 - Griechenland,
 - Großbritannien und Nordirland,
 - Irland,
 - Italien,
 - Niederlande,
 - Österreich,
 - Portugal,
 - Schweden,
 - Spanien,
- Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
 - Japan,

- Schweiz,
- Vereinigte Staaten von Amerika.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumente und/oder Bankguthaben investiert werden.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen (sog. Zielfonds). Die Zielfonds müssen nach ihren Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Wertpapiere investiert sein.

Die Währung des Fonds lautet auf Euro.

Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen ein. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotenzial des Fonds höchstens verdoppelt werden. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Das Marktrisikopotenzial des Fonds wird mit Hilfe eines derivative-freien Vergleichsvermögens gemessen, dessen Zusammensetzung den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen muss. Zur Konstruktion des Vergleichsvermögens wendet die Gesellschaft die Methode der Cash-Substitution an. Das Vergleichsvermögen entspricht dem Fonds, wobei Derivate durch Cash-Positionen in Höhe der jeweiligen Marktwerte der Derivate in lokaler Währung ersetzt werden.

Darüber hinaus wird für den Fonds eine sogenannte Hebelwirkung (auch „Leverage“ genannt) ermittelt. Die Gesellschaft erwartet, dass die nach der Brutto-Methode berechnete Hebelwirkung des Fonds seinen Nettoinventarwert nicht um mehr als das 3-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Beratungsfirma

Für den Fonds wurde folgende Beratungsfirma von der Gesellschaft beauftragt: MSCI ESG Research LLC, 7 World Trade Center, 250 Greenwich Street, New York, NY 10007, USA. MSCI ESG Research LLC ist spezialisiert auf die Bewertung und Analyse von Umwelt-, Sozial- und Governancekriterien und Geschäftspraktiken für Unternehmen weltweit. Die MSCI ESG Research ESG-Ratings, Daten und Analysen werden von über 1.000 Investoren weltweit eingesetzt.

MSCI ESG Research unterstützt die MEAG bei der Konzeption des Fonds und betreut sie laufend bei der Auswahl der für den Fonds geeigneten Anlagen auf der Grundlage des MSCI ESG Research. Das im Nachhaltigkeits-Research abgedeckte Universum umfasst derzeit über 11.000 Emittenten – davon 6.300 Unternehmen und 5.300 assoziierte Emittenten sowie 203 Länder, die EU und über 300 assoziierte Gebietskörperschaften und Agenturen.

MSCI ESG Research LLC ist ein Registered Investment Adviser im Rahmen des Investment Advisers Act von 1940 und einer Tochter-

gesellschaft von MSCI Inc., 250 Greenwich Street, New York, NY 10007, USA.

Risikoprofil des Fonds

Das aktuelle Risikoprofil des Fonds kann den wesentlichen Anlegerinformationen entnommen werden, die kostenlos bei der Gesellschaft oder in elektronischer Form im Internet unter www.meag.com erhältlich sind.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Fonds ist für Anleger geeignet, die bereits erste Erfahrungen an den Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, moderate Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens vier Jahren liegen.

Spezielle Risikohinweise

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Renditeveränderungen bzw. Kursentwicklungen auf den Rentenmärkten.
- Entwicklung auf den Aktienmärkten.
- Bonität der Aussteller.
- Unternehmensspezifische Entwicklungen.
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.
- Der Fonds darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bestimmter öffentlicher Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen (siehe hierzu das Kapitel „Anlagepolitik und Anlagegrenzen“). Daraus können sich besondere Chancen und Risiken ergeben.

Hinweise zu den Risiken, die für einen OGAW im Allgemeinen zutreffend sein können, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes in dem Kapitel „Risikohinweise“ aufgeführt.

Liquiditätsprofil des Fonds

Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen“) und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) kann der Fonds als liquide bezeichnet werden.

Anteile

Die Rechte der Anleger sind ausschließlich in Globalurkunden verbriefte. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Mit der Übertragung eines Anteilscheins gehen auch die darin verbrieften Rechte über.

Anteilklassen²

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes existieren für den Fonds zwei verschiedene Anteilklassen (Anteilklasse „A“ und „I“), wobei die bisherigen Anleger der Anteilklasse I angehören. Die zwei Anteilklassen unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur (Ausgabeaufschlag und Verwaltungsvergütung) sowie der Mindestanlagesumme. Für die umlaufenden Anteile der zwei Anteilklassen, die jeweils auf Euro lauten, werden die Erträge ausgeschüttet. Die Anteilklasse A wurde am 15. März 2010 gebildet.

Gemäß § 16 Absatz 2 AAB in Verbindung mit den BAB des Fonds können künftig weitere Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Der Mindestanlagebetrag für die Anteilklasse I beträgt 250.000 Euro.

Anteilabrufe, welche bis spätestens 17 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Anteilabrufe, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, sowie alle weiteren direkt der Anteilklasse zuordenbare Kosten ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Ein-

² Die Gesellschaft kann jederzeit beschließen, weitere Anteilklassen für den Fonds zu bilden. In diesem Fall werden der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen um Informationen bezüglich der neuen Anteilklasse(n) ergänzt.

führung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.

Ausgabeaufschlag

Bei der Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert der einzelnen Anteilklassen ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet.

Der Ausgabeaufschlag, der zur Deckung der Vertriebskosten dient, beträgt für jede Anteilklasse bis zu 3 Prozent des Anteilwertes. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes liegt der Ausgabeaufschlag für die Anteilklasse A des Fonds bei 3 Prozent des Anteilwertes. Für die Anteilklasse I des Fonds wird zurzeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Rücknahmeabschlag

Für die einzelnen Anteilklassen des Fonds wird kein Rücknahmeabschlag erhoben. Der Rücknahmepreis entspricht jeweils dem Anteilwert.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme im Internet unter www.meag.com sowie in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen veröffentlicht. Für die Anteilklasse A sind dies z. B. die „Börsen-Zeitung“, „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und „Süddeutsche Zeitung“, für die Anteilklasse I die „Börsen-Zeitung“.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Nähere Informationen zu den Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile, d. h. zum Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen des Fonds, entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Ausgabe- und Rücknahmepreis“.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des Fonds jeweils eine Vergütung von bis zu 1,5 Prozent p. a. des anteiligen Wertes des Fonds. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds anteilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwaltungsvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes beträgt die Verwaltungsvergütung für die Anteilklasse A des Fonds 0,90 Prozent p.a. und für die Anteilklasse I des Fonds 0,60 Prozent p.a.

Tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütungen der letzten drei Geschäftsjahre:

Anteilklasse A:

01.10.2015 - 30.09.2016: 0,90 % p. a.

01.10.2014 - 30.09.2015: 0,90 % p. a.

01.10.2013 - 30.09.2014: 0,90 % p. a.

Anteilklasse I:

01.10.2015 - 30.09.2016: 0,60 % p. a.

01.10.2014 - 30.09.2015: 0,60 % p. a.

01.10.2013 - 30.09.2014: 0,60 % p. a.

Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Für den Fonds wurde folgende Beratungsfirma von der Gesellschaft beauftragt: MSCI ESG Research LLC, 7 World Trade Center, 250 Greenwich Street, New York, NY 10007, USA. Derzeit werden für die Dienstleistungen der Beratungsfirma keine Vergütungen dem Fonds belastet.

Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 Prozent p. a. des Wertes des Fonds. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwahrstellenvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Die aktuelle Höhe der Vergütung ist abhängig von dem Fondsvermögen. Sie ist volumensabhängig gestaffelt („Mischkalkulation“) und beträgt zwischen 0,0065 % p. a. und 0,0275 % p. a. zzgl. MwSt. Im Geschäftsjahr 2015/2016 lag die Vergütung bei 0,0080 % zzgl. MwSt.

Sonstige Kosten

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Zudem werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (sog. Transaktionskosten). Die Transaktionskosten

sind nicht Bestandteil der Gesamtkostenquote und werden jeweils im letzten Jahresbericht ausgewiesen.

Ertragsverwendung

Für den Fonds können sowohl ausschüttende wie auch thesaurierende Anteilklassen gebildet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes werden die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge der Anteilklassen A und I (jeweils abzüglich Kosten) innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger ausgeschüttet.

Geschäftsjahr und Berichterstattung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des nachfolgenden Jahres.

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres, am 30. September jedes Jahres, einen ausführlichen Jahresbericht für den Fonds, der unter anderem eine umfassende Vermögensaufstellung, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, Angaben zur Besteuerung der Erträge sowie die Gesamtkostenquote enthält.

Zur Mitte des Geschäftsjahres, am 31. März jedes Jahres, erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht für den Fonds.

Vertrieb in Österreich

Die Anteile des Fonds dürfen in Österreich vertrieben werden. Zahl- und Vertriebsstelle ist die VOLKSBANK WIEN AG, Schottengasse 10, A-1010 Wien.

Der aktuelle Verkaufsprospekt mit der geltenden Fassung der Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen, der letzte Jahresbericht und Halbjahresbericht sowie sonstige für die Anleger bestimmte Informationen sind bei der Zahl- und Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich.

Ferner wird die VOLKSBANK WIEN AG für die Anteilinhaber bestimmte Zahlungen an diese weiterleiten und die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft abwickeln, sobald ihr entsprechende Rücknahmeaufträge seitens der Anleger vorgelegt werden.

Auf besondere Informationen für die Anleger wird in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder im Internet unter www.meag.com hingewiesen.

Wertentwicklung

Im Folgenden wird die Wertentwicklung der Anteilklassen A und I des Fonds über verschiedene Zeiträume per 30. Juni 2017 dargestellt:

Anteilklasse A:

12 Monate	4,78 %	
3 Jahre	5,31 %, entspricht	1,74 % p. a.
5 Jahre	17,18 %, entspricht	3,22 % p. a.

Anteilklasse I:

12 Monate	5,09 %	
3 Jahre	6,24 %, entspricht	2,04 % p. a.
5 Jahre	18,93 %, entspricht	3,53 % p. a.

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung beruhen auf der BVI-Methode (BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.). Die Anlage erfolgt zum Anteilwert, der Ausgabeaufschlag bleibt unberücksichtigt. Die Ausschüttung wird unter Berücksichtigung der Steuergutschriften ohne ausländische Quellensteuer wiederangelegt.

Angaben zur bisherigen Wertentwicklung sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

MEAG RealReturn

Sondervermögen und Teilfonds

Das Sondervermögen MEAG RealReturn (DE000A0HMMW7) ist ein Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie¹ (nachfolgend „der Fonds“). Der Fonds wurde am 15. Juli 2011 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Der Fonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Hinweis zu den Anlagebedingungen

Die Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgend „AAB“) sowie die Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend „BAB“) des Fonds sind in diesem Verkaufsprospekt im Anschluss an den Besonderen Teil abgedruckt.

Zulässige Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen Wertpapiere gemäß § 5 AAB erworben werden. Ebenfalls zulässig sind Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB, Bankguthaben gemäß § 7 AAB, Investmentanteile gemäß § 8 AAB, Derivate gemäß § 9 AAB sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung eines attraktiven Wertzuwachses durch Anlage in die europäischen Rentenmärkte mit Fokus auf einen inflationsgeschützten Ertrag.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Der Fonds ist ein Rentenfonds mit Inflationskonzept. Er muss überwiegend aus verzinslichen inflationsindexierten Wertpapieren europäischer Aussteller bestehen.

Der Fonds darf Derivate einsetzen, die eine Partizipation an der Wertentwicklung eines oder mehrerer anerkannter Rohstoffindizes ermöglichen. Um eine Hebelwirkung auf den Fonds zu vermeiden, wird die Gesamtpartizipation des Fonds an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte auf maximal 40 Prozent des Wertes des Fonds begrenzt. Der Einsatz anderer Arten von Derivaten ist jedoch nicht ausgeschlossen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Derivate“.

Die Fonds darf mehr als 35 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines oder mehrerer der nachfolgend aufgeführten Aussteller anlegen:

- Die Bundesrepublik Deutschland
- Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

- Frankreich,
- Großbritannien und Nordirland,
- Italien,
- Spanien,
- Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
- Vereinigte Staaten von Amerika.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumente und/oder Bankguthaben investiert werden.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen (sog. Zielfonds). Die Zielfonds müssen nach ihren Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Wertpapiere investiert sein.

Die Währung des Fonds lautet auf Euro.

Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen ein.

Der Fonds darf Derivate einsetzen, die eine Partizipation an der Wertentwicklung eines oder mehrerer anerkannter Rohstoffindizes ermöglichen. Die Rohstoffindizes müssen dabei die Anforderungen des § 197 Absatz 1 KAGB erfüllen. Um eine Hebelwirkung auf den Fonds zu vermeiden, wird die Gesamtpartizipation des Fonds an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte auf maximal 40 Prozent des Wertes des Fonds begrenzt.

Die Umsetzung erfolgt insbesondere durch den Einsatz von Swaps. Bei den eingesetzten Swaps handelt es sich vorwiegend um Excess Return Swaps, denen repräsentative, breit diversifizierte Rohstoffindizes oder Rohstoff-Subindizes zugrunde liegen. Der Einsatz anderer Arten von Derivaten ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Die Anlage des Fonds in Derivate auf Rohstoffindizes unterliegt folgenden Bedingungen:

- Bei den Derivaten kann es sich sowohl um Finanzinstrumente handeln, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, als auch um OTC-Derivate, sofern diese mit erstklassigen, auf diese Geschäfte spezialisierte Finanzinstituten abgeschlossen werden.
- Bezüglich der Preisfeststellung muss der Fonds eine regelmäßige und nachvollziehbare Bewertung erhalten. Diese Bewertung basiert grundsätzlich auf dem letzten verfügbaren Börsenkurs. Falls dieser Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, basiert die Bewertung auf den Preisen, die dem Fonds von unabhängigen Bewertungsstellen oder Marktmachern zur Verfügung gestellt werden.
- Die Kontrahenten des Fonds müssen für eine ausreichende Liquidität der Finanzinstrumente sorgen.
- Die Abrechnung der Derivate auf Rohstoffindizes muss bar erfolgen. Eine Lieferung von physischen Rohstoffen ist ausgeschlossen.

Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotenzial des Fonds höchstens verdoppelt werden. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

¹ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Das Marktrisiko­potenzial des Fonds wird mit Hilfe eines derivative-freien Vergleichs­vermögens gemessen, dessen Zusammensetzung den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen muss. Zur Konstruktion des Vergleichs­vermögens wendet die Gesellschaft die Methode der Cash-Substitution an. Das Vergleichs­vermögen entspricht dem Fonds, wobei Derivate durch Cash-Positionen in Höhe der jeweiligen Marktwerte der Derivate in lokaler Währung ersetzt werden.

Darüber hinaus wird für den Fonds eine sogenannte Hebelwirkung (auch „Leverage“ genannt) ermittelt. Die Gesellschaft erwartet, dass die nach der Brutto-Methode berechnete Hebelwirkung des Fonds seinen Nettoinventarwert nicht um mehr als das 3-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Risikoprofil des Fonds

Das aktuelle Risikoprofil des Fonds kann den wesentlichen Anlegerinformationen entnommen werden, die kostenlos bei der Gesellschaft oder in elektronischer Form im Internet unter www.meag.com erhältlich sind.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Fonds ist für Anleger geeignet, die bereits erste Erfahrungen an den Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, moderate Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens fünf Jahren liegen.

Spezielle Risikohinweise

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Renditeveränderungen bzw. Kursentwicklungen auf den Rentenmärkten.
- Bonität der Aussteller.
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.
- Der Fonds darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bestimmter öffentlicher Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen (siehe hierzu das Kapitel „Anlagepolitik und Anlagegrenzen“). Daraus können sich besondere Chancen und Risiken ergeben.
- Hohe Schwankungen an den Rohstoffmärkten.

Hinweise zu den Risiken, die für einen OGAW im Allgemeinen zutreffend sein können, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes in dem Kapitel „Risikohinweise“ aufgeführt.

Liquiditätsprofil des Fonds

Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen“) und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) kann der Fonds als liquide bezeichnet werden.

Anteile

Die Rechte der Anleger sind ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Mit der Übertragung eines Anteilscheins gehen auch die darin verbrieften Rechte über.

Anteilklassen²

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes besitzt der Fonds keine verschiedenen Anteilklassen.

Gemäß § 16 Absatz 2 AAB in Verbindung mit den BAB des Fonds können verschiedene Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden. Anleger, die bei erstmaliger Bildung von Anteilklassen bereits Anteile an dem entsprechenden Fonds besitzen, werden der Anteilklasse A zugeordnet.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Anteilabrufe, welche bis spätestens 17 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Anteilabrufe, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskursicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen,

² Die Gesellschaft kann jederzeit beschließen, verschiedene Anteilklassen für den Fonds zu bilden. In diesem Fall werden der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen um Informationen bezüglich der neuen Anteilklasse(n) ergänzt.

ggf. einschließlich Ertragsausgleich, sowie alle weiteren direkt der Anteilklasse zuordenbare Kosten ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.

Ausgabeaufschlag

Bei der Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen ein Ausgabeaufschlag hinzugeordnet.

Der Ausgabeaufschlag, der zur Deckung der Vertriebskosten dient, beträgt für den Fonds bzw. jede Anteilklasse bis zu 3,5 Prozent des Anteilwertes. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes liegt der Ausgabeaufschlag für den Fonds bei 3,5 Prozent des Anteilwertes.

Rücknahmeabschlag

Für den Fonds bzw. die einzelnen Anteilklassen wird kein Rücknahmeabschlag erhoben. Der Rücknahmepreis entspricht jeweils dem Anteilwert.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme im Internet unter www.meag.com sowie in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen, wie z. B. der „Börsen-Zeitung“, „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und „Süddeutsche Zeitung“, veröffentlicht.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Nähere Informationen zu den Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile, d. h. zum Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen des Fonds, entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Ausgabe- und Rücknahmepreis“.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen des Fonds jeweils eine Vergütung von bis zu 1,5 Prozent p. a. des (bei mehreren Anteilklassen: anteiligen) Wertes des Fonds. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds (bei mehreren Anteilklassen: anteilig) zu berechnen. Die (bei mehreren Anteilklassen: anteilige) Verwaltungsvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwaltungsvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes beträgt die Verwaltungsvergütung für den Fonds 0,80 Prozent p.a.

Tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütungen der letzten drei Geschäftsjahre:

01.10.2015 - 30.09.2016: 0,80 % p. a.

01.10.2014 - 30.09.2015: 0,80 % p. a.

01.10.2013 - 30.09.2014: 0,80 % p. a.

Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 Prozent p. a. des Wertes des Fonds. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwahrstellenvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Die aktuelle Höhe der Vergütung ist abhängig von dem Fondsvermögen. Sie ist volumensabhängig gestaffelt („Mischkalkulation“) und beträgt zwischen 0,0065 % p. a. und 0,0275 % p. a. zzgl. MwSt. Im Geschäftsjahr 2015/2016 lag die Vergütung bei 0,0275 % zzgl. MwSt.

Sonstige Kosten

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Zudem werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (sog. Transaktionskosten). Die Transaktionskosten sind nicht Bestandteil der Gesamtkostenquote und werden jeweils im letzten Jahresbericht ausgewiesen.

Ertragsverwendung

Für den Fonds können sowohl ausschüttende wie auch thesaurierende Anteilklassen gebildet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes werden die während des Geschäftsjahres angefallenen Erträge des Fonds (abzüglich Kosten) innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger ausgeschüttet.

Geschäftsjahr und Berichterstattung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des nachfolgenden Jahres.

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres, am 30. September jedes Jahres, einen ausführlichen Jahresbericht für den Fonds, der unter anderem eine umfassende Vermögensaufstellung, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, Angaben zur Besteuerung der Erträge sowie die Gesamtkostenquote enthält.

Zur Mitte des Geschäftsjahres, am 31. März jedes Jahres, erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht für den Fonds.

Wertentwicklung

Im Folgenden wird die Wertentwicklung des Fonds über verschiedene Zeiträume per 30. Juni 2017 dargestellt:

12 Monate	1,20 %	
3 Jahre	3,02 %, entspricht	1,00 % p. a.
5 Jahre	14,80 %, entspricht	2,80 % p. a.

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung beruhen auf der BVI-Methode (BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.). Die Anlage erfolgt zum Anteilwert, der Ausgabeaufschlag bleibt unberücksichtigt. Die Ausschüttung wird unter Berücksichtigung der Steuergutschriften ohne ausländische Quellensteuer wiederangelegt.

Angaben zur bisherigen Wertentwicklung sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

MEAG EuroErtrag

Sondervermögen und Teilfonds

Das Sondervermögen MEAG EuroErtrag (Anteilklasse A: DE0009782730, Anteilklasse I: DE000A141UM5) ist ein Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie¹ (nachfolgend „der Fonds“). Der Fonds wurde am 2. Oktober 2000 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Der Fonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Hinweis zu den Anlagebedingungen

Die Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgend „AAB“) sowie die Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend „BAB“) des Fonds sind in diesem Verkaufsprospekt im Anschluss an den Besonderen Teil abgedruckt.

Zulässige Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen Wertpapiere gemäß § 5 AAB erworben werden. Ebenfalls zulässig sind Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB, Bankguthaben gemäß § 7 AAB, Investmentanteile gemäß § 8 AAB, Derivate gemäß § 9 AAB sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung eines attraktiven Wertzuwachses durch Anlage in die europäischen Renten- und Aktienmärkte.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Der Fonds ist ein Mischfonds. Er muss überwiegend aus verzinslichen Wertpapieren von Ausstellern mit Sitz in Europa bestehen, die auf Euro bzw. die bisherige Währung eines Teilnehmerlandes der Europäischen Währungsunion lauten.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumente und/oder Bankguthaben investiert werden.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen (sog. Zielfonds). Die Zielfonds müssen nach ihren Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Wertpapiere investiert sein.

Die Währung des Fonds lautet auf Euro.

Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen ein. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotenzial des Fonds höchstens verdoppelt werden. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Das Marktrisikopotenzial des Fonds wird mit Hilfe eines derivativefreien Vergleichsvermögens gemessen, dessen Zusammensetzung den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen muss. Zur Konstruktion des Vergleichsvermögens wendet die Gesellschaft die Methode der Cash-Substitution an. Das Vergleichsvermögen entspricht dem Fonds, wobei Derivate durch Cash-Positionen in Höhe der jeweiligen Marktwerte der Derivate in lokaler Währung ersetzt werden.

Darüber hinaus wird für den Fonds eine sogenannte Hebelwirkung (auch „Leverage“ genannt) ermittelt. Die Gesellschaft erwartet, dass die nach der Brutto-Methode berechnete Hebelwirkung des Fonds seinen Nettoinventarwert nicht um mehr als das 3-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Risikoprofil des Fonds

Das aktuelle Risikoprofil des Fonds kann den wesentlichen Anlegerinformationen entnommen werden, die kostenlos bei der Gesellschaft oder in elektronischer Form im Internet unter www.meag.com erhältlich sind.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Fonds ist für Anleger geeignet, die bereits einige Erfahrungen an den Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens fünf Jahren liegen.

Spezielle Risikohinweise

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Renditeveränderungen bzw. Kursentwicklungen auf den Rentenmärkten.
- Entwicklung auf den Aktienmärkten.
- Bonität der Aussteller.
- Unternehmensspezifische Entwicklungen.
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.

Hinweise zu den Risiken, die für einen OGAW im Allgemeinen zutreffend sein können, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes in dem Kapitel „Risikohinweise“ aufgeführt.

¹ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Liquiditätsprofil des Fonds

Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen“) und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) kann der Fonds als liquide bezeichnet werden.

Anteile

Die Rechte der Anleger sind ausschließlich in Globalurkunden verbriefte. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Mit der Übertragung eines Anteilscheins gehen auch die darin verbrieften Rechte über.

Anteilklassen²

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes existieren für den Fonds zwei verschiedene Anteilklassen (Anteilklasse „A“ und „I“), wobei die bisherigen Anleger der Anteilklasse A angehören. Die zwei Anteilklassen unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur (Ausgabeaufschlag und Verwaltungsvergütung) sowie der Mindestanlagesumme. Für die umlaufenden Anteile der zwei Anteilklassen, die jeweils auf Euro lauten, werden die Erträge ausgeschüttet. Die Anteilklasse I wurde am 1. Juni 2016 gebildet.

Gemäß § 16 Absatz 2 AAB in Verbindung mit den BAB des Fonds können künftig weitere Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Der Mindestanlagebetrag für die Anteilklasse I beträgt 1 Mio. Euro.

Anteilabrufe, welche bis spätestens 17 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Anteilabrufe, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Wertermittlungs-

tages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, sowie alle weiteren direkt der Anteilklasse zuordenbare Kosten ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.

Ausgabeaufschlag

Bei der Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert der einzelnen Anteilklassen ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet.

Der Ausgabeaufschlag, der zur Deckung der Vertriebskosten dient, beträgt für jede Anteilklasse bis zu 3,5 Prozent des Anteilwertes. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes liegt der Ausgabeaufschlag für die Anteilklasse A des Fonds bei 3,5 Prozent des Anteilwertes. Für die Anteilklasse I des Fonds wird zurzeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Rücknahmeabschlag

Für die einzelnen Anteilklassen des Fonds wird kein Rücknahmeabschlag erhoben. Der Rücknahmepreis entspricht jeweils dem Anteilwert.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme im Internet unter www.meag.com sowie in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen veröffentlicht. Für die Anteilklasse A sind dies z. B. die „Börsen-Zeitung“, „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und „Süddeutsche Zeitung“, für die Anteilklasse I die „Börsen-Zeitung“.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Nähere Informationen zu den Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile, d. h. zum Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen des Fonds, entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Ausgabe- und Rücknahmepreis“.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des Fonds jeweils eine Vergütung von bis zu 1,75 Prozent p. a. des anteiligen Wertes des Fonds. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds anteilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

² Die Gesellschaft kann jederzeit beschließen, weitere Anteilklassen für den Fonds zu bilden. In diesem Fall werden der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen um Informationen bezüglich der neuen Anteilklasse(n) ergänzt.

Die Verwaltungsvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes beträgt die Verwaltungsvergütung für die Anteilklasse A des Fonds 0,91 Prozent p.a. und für die Anteilklasse I des Fonds 0,40 Prozent p.a.

Tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütungen der letzten drei Geschäftsjahre:

Anteilklasse A:

01.04.2016 - 31.03.2017: 0,91 % p. a.

01.04.2015 - 31.03.2016: 0,91 % p. a.

01.04.2014 - 31.03.2015: 0,91 % p. a.

Anteilklasse I:

Die Anteilklasse wurde vor weniger als drei Jahren gebildet.

Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 Prozent p. a. des Wertes des Fonds. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwahrstellenvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Die aktuelle Höhe der Vergütung ist abhängig von dem Fondsvermögen. Sie ist volumensabhängig gestaffelt („Mischkalkulation“) und beträgt zwischen 0,0065 % p. a. und 0,0275 % p. a. zzgl. MwSt. Im Geschäftsjahr 2016/2017 lag die Vergütung bei 0,0100 % zzgl. MwSt.

Sonstige Kosten

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;

- im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Zudem werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (sog. Transaktionskosten). Die Transaktionskosten sind nicht Bestandteil der Gesamtkostenquote und werden jeweils im letzten Jahresbericht ausgewiesen.

Ertragsverwendung

Für den Fonds können sowohl ausschüttende wie auch thesaurierende Anteilklassen gebildet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes werden die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge der Anteilklassen A und I (jeweils abzüglich Kosten) innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger ausgeschüttet.

Geschäftsjahr und Berichterstattung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. April und endet am 31. März des nachfolgenden Jahres.

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres, am 31. März jedes Jahres, einen ausführlichen Jahresbericht für den Fonds, der unter anderem eine umfassende Vermögensaufstellung, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, Angaben zur Besteuerung der Erträge sowie die Gesamtkostenquote enthält.

Zur Mitte des Geschäftsjahres, am 30. September jedes Jahres, stellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht für den Fonds.

Vertrieb in Österreich

Die Anteile des Fonds dürfen in Österreich vertrieben werden. Zahl- und Vertriebsstelle ist die VOLKSBANK WIEN AG, Schottengasse 10, A-1010 Wien.

Der aktuelle Verkaufsprospekt mit der geltenden Fassung der Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen, der letzte Jahresbericht und Halbjahresbericht sowie sonstige für die Anleger bestimmte Informationen sind bei der Zahl- und Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich.

Ferner wird die VOLKSBANK WIEN AG für die Anteilinhaber bestimmte Zahlungen an diese weiterleiten und die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft abwickeln, sobald ihr entsprechende Rücknahmeaufträge seitens der Anleger vorgelegt werden.

Auf besondere Informationen für die Anleger wird in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder im Internet unter www.meag.com hingewiesen.

Wertentwicklung

Im Folgenden wird die Wertentwicklung der Anteilklassen A und I des Fonds über verschiedene Zeiträume per 30. Juni 2017 dargestellt:

Anteilklasse A:

12 Monate	7,97 %	
3 Jahre	10,25 %, entspricht	3,31 % p. a.
5 Jahre	37,14 %, entspricht	6,52 % p. a.
10 Jahre	77,56 %, entspricht	5,91 % p. a.

Anteilklasse I:

12 Monate	8,49 %
-----------	--------

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung beruhen auf der BVI-Methode (BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.). Die Anlage erfolgt zum Anteilwert, der Ausgabeaufschlag bleibt unberücksichtigt. Die Ausschüttung wird unter Berücksichtigung der Steuergutschriften ohne ausländische Quellensteuer wiederangelegt.

Angaben zur bisherigen Wertentwicklung sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

MEAG EuroBalance

Sondervermögen und Teilfonds

Das Sondervermögen MEAG EuroBalance (DE0009757450) ist ein Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie¹ (nachfolgend „der Fonds“). Der Fonds wurde am 22. Mai 1991 unter dem Namen „VICTORIA-Eurowert“ für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Der Fonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Hinweis zu den Anlagebedingungen

Die Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgend „AAB“) sowie die Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend „BAB“) des Fonds sind in diesem Verkaufsprospekt im Anschluss an den Besonderen Teil abgedruckt.

Zulässige Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen Wertpapiere gemäß § 5 AAB erworben werden. Ebenfalls zulässig sind Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB, Bankguthaben gemäß § 7 AAB, Investmentanteile gemäß § 8 AAB, Derivate gemäß § 9 AAB sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung eines attraktiven Wertzuwachses durch Anlage in die europäischen Aktien- und Rentenmärkte.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Der Fonds ist ein Mischfonds. Für diesen müssen überwiegend Wertpapiere erworben werden. Bis zu 25 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Wertpapiere von Ausstellern angelegt werden, die ihren Sitz in Ländern außerhalb Europas haben.

Der Fonds darf mehr als 35 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines oder mehrerer der Aussteller Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Großbritannien anlegen.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumente und/oder Bankguthaben investiert werden. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben lauten auf eine europäische Währung bzw. werden darin gehandelt, können aber im Rahmen der Anlagegrenze auch auf eine außereuropäische Währung lauten bzw. darin gehandelt werden.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen (sog. Zielfonds). Die Zielfonds müssen nach ihren Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Wertpapiere investiert sein.

Die Währung des Fonds lautet auf Euro.

Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Derivaten zur Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen ein. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotenzial des Fonds höchstens verdoppelt werden. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Das Marktrisikopotenzial des Fonds wird mit Hilfe eines derivatefreien Vergleichsvermögens gemessen, dessen Zusammensetzung den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen muss. Zur Konstruktion des Vergleichsvermögens wendet die Gesellschaft die Methode der Cash-Substitution an. Das Vergleichsvermögen entspricht dem Fonds, wobei Derivate durch Cash-Positionen in Höhe der jeweiligen Marktwerte der Derivate in lokaler Währung ersetzt werden.

Darüber hinaus wird für den Fonds eine sogenannte Hebelwirkung (auch „Leverage“ genannt) ermittelt. Die Gesellschaft erwartet, dass die nach der Brutto-Methode berechnete Hebelwirkung des Fonds seinen Nettoinventarwert nicht um mehr als das 4-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Risikoprofil des Fonds

Das aktuelle Risikoprofil des Fonds kann den wesentlichen Anlegerinformationen entnommen werden, die kostenlos bei der Gesellschaft oder in elektronischer Form im Internet unter www.meag.com erhältlich sind.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Fonds ist für Anleger geeignet, die bereits mehr Erfahrungen an den Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, größere Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens sechs Jahren liegen.

Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung bzw. der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, d. h., die Anteilwerte des Fonds können auch innerhalb kurzer Zeiträume stärkeren Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein.

¹ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Spezielle Risikohinweise

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Renditeveränderungen bzw. Kursentwicklungen auf den Rentenmärkten.
- Entwicklung auf den Aktienmärkten.
- Bonität der Aussteller.
- Unternehmensspezifische Entwicklungen.
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.
- Der Fonds darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bestimmter öffentlicher Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen (siehe hierzu das Kapitel „Anlagepolitik und Anlagegrenzen“). Daraus können sich besondere Chancen und Risiken ergeben.

Hinweise zu den Risiken, die für einen OGAW im Allgemeinen zutreffend sein können, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes in dem Kapitel „Risikohinweise“ aufgeführt.

Liquiditätsprofil des Fonds

Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen“) und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) kann der Fonds als liquide bezeichnet werden.

Anteile

Die Rechte der Anleger werden seit dem 20. September 2010 ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht seit diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Für den Fonds wurden in der Vergangenheit Inhaberanteile in Form von effektiven Stücken ausgegeben. Diese effektiven Stücke dürfen gemäß dem KAGB nicht länger im Besitz der Anleger bleiben, sondern müssen mitsamt den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen (Coupons) bei einer Wertpapiersammelbank, einem zugelassenen bzw. anerkannten in- oder ausländischen Zentralverwahrer oder einem anderen geeigneten ausländischen Verwahrer in Sammelverwahrung gegeben werden. Die Anleger können nicht verlangen, dass ihnen diese effektiven Stücke wieder herausgegeben werden. Die Gesellschaft darf die eingelieferten effektiven Stücke durch eine Verbriefung der entsprechenden Anteile in einer Sammelurkunde ersetzen.

Inhaberanteilscheine, die sich zum 31. Dezember 2016 noch nicht bei einer der oben genannten Stellen in Sammelverwahrung befinden, werden mit Ablauf dieses Datums kraftlos. Das gilt auch für die noch nicht fälligen Coupons. Zum 1. Januar 2017 werden die Rechte der betroffenen Anleger stattdessen in einer Sammelurkunde verbrieft. Die Anleger werden dann entsprechend ihrem Anteil am Fondsvermögen Miteigentümer an dieser Sammelurkunde bzw. an dem Sammelbestand, zu dem diese Urkunde gehört. Sie können anschließend ihre kraftlosen Inhaberanteilscheine bei der Verwahrstelle des Fonds einreichen und verlangen, dass ihnen dafür ihre Anteile am Fonds auf einem Depotkonto gutgeschrieben werden.

Anteilscheine des Fonds, die noch auf den Namen „VICTORIA-Eurowert“ lauten, verbriefen die gleichen Rechte wie die auf den Namen „MEAG EuroBalance“ lautenden Anteilscheine und behalten ihre Gültigkeit.

Anteilscheine des Fonds, die noch von der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, mit Sitz in München, als Verwahrstelle unterzeichnet sind, verbriefen die gleichen Rechte wie die Anteilscheine, die von der CACEIS Bank Deutschland, mit Sitz in München, unterzeichnet sind und behalten ihre Gültigkeit.

Anteilklassen²

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes besitzt der Fonds keine verschiedenen Anteilklassen.

Gemäß § 16 Absatz 2 AAB in Verbindung mit den BAB des Fonds können verschiedene Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden. Anleger, die bei erstmaliger Bildung von Anteilklassen bereits Anteile an dem entsprechenden Fonds besitzen, werden der Anteilklasse A zugeordnet.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Anteilabrufe, welche bis spätestens 17 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Anteilabrufe, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Die Rücknahme von Anteilen des Fonds kann bei der Verwahrstelle zudem durch die Vorlage der Anteilscheine verlangt werden. Bitte beachten Sie in dem Zusammenhang die Hinweise im Kapitel „Anteile“.

² Die Gesellschaft kann jederzeit beschließen, verschiedene Anteilklassen für den Fonds zu bilden. In diesem Fall werden der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen um Informationen bezüglich der neuen Anteilklasse(n) ergänzt.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, sowie alle weiteren direkt der Anteilklasse zuordenbare Kosten ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.

Ausgabeaufschlag

Bei der Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet.

Der Ausgabeaufschlag, der zur Deckung der Vertriebskosten dient, beträgt für den Fonds bzw. jede Anteilklasse bis zu 4 Prozent des Anteilwertes. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes liegt der Ausgabeaufschlag für den Fonds bei 4 Prozent des Anteilwertes.

Rücknahmeabschlag

Für den Fonds bzw. die einzelnen Anteilklassen wird kein Rücknahmeabschlag erhoben. Der Rücknahmepreis entspricht jeweils dem Anteilwert.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme im Internet unter www.meag.com sowie in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen, wie z. B. der „Börsen-Zeitung“, „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und „Süddeutsche Zeitung“, veröffentlicht.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Nähere Informationen zu den Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile, d. h. zum Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen des Fonds, entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Ausgabe- und Rücknahmepreis“.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen des Fonds jeweils eine Vergütung von bis zu 1,75 Prozent p. a. des (bei mehreren Anteilklassen: anteiligen) Wertes des Fonds. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds (bei mehreren Anteilklassen: anteilig) zu berechnen. Die (bei mehreren Anteilklassen: anteilige) Verwaltungsvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwaltungsvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes beträgt die Verwaltungsvergütung für den Fonds 1,03 Prozent p.a.

Tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütungen der letzten drei Geschäftsjahre:

01.04.2016 - 31.03.2017: 1,03 % p. a.

01.04.2015 - 31.03.2016: 1,03 % p. a.

01.04.2014 - 31.03.2015: 1,03 % p. a.

Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 Prozent p. a. des Wertes des Fonds. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwahrstellenvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Die aktuelle Höhe der Vergütung ist abhängig von dem Fondsvermögen. Sie ist volumensabhängig gestaffelt („Mischkalkulation“) und beträgt zwischen 0,0065 % p. a. und 0,0275 % p. a. zzgl. MwSt. Im Geschäftsjahr 2016/2017 lag die Vergütung bei 0,0225 % zzgl. MwSt.

Sonstige Kosten

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Zudem werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (sog. Transaktionskosten). Die Transaktionskosten sind nicht Bestandteil der Gesamtkostenquote und werden jeweils im letzten Jahresbericht ausgewiesen.

Ertragsverwendung

Für den Fonds können sowohl ausschüttende wie auch thesaurierende Anteilklassen gebildet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes werden die während des Geschäftsjahres angefallenen Erträge des Fonds (abzüglich Kosten) innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger ausgeschüttet.

Bei Eigenverwahrung effektiver Stücke erfolgt für die ausschüttenden Anteilklassen des Fonds die Ausschüttung gegen Vorlage der aufgerufenen Ertragsscheine bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen ohne Abzug von Kosten. Bei Einlösung der Ertragsscheine durch andere Banken oder Sparkassen können zusätzliche Kosten berechnet werden. Bitte beachten Sie in dem Zusammenhang die Hinweise im Kapitel „Anteile“.

Geschäftsjahr und Berichterstattung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. April und endet am 31. März des nachfolgenden Jahres.

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres, am 31. März jedes Jahres, einen ausführlichen Jahresbericht für den Fonds, der unter anderem eine umfassende Vermögensaufstellung, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, Angaben zur Besteuerung der Erträge sowie die Gesamtkostenquote enthält.

Zur Mitte des Geschäftsjahres, am 30. September jedes Jahres, erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht für den Fonds.

Vertrieb in Österreich

Die Anteile des Fonds dürfen in Österreich vertrieben werden. Zahl- und Vertriebsstelle ist die VOLKSBANK WIEN AG, Schottengasse 10, A-1010 Wien.

Der aktuelle Verkaufsprospekt mit der geltenden Fassung der Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen, der letzte Jahresbericht und Halbjahresbericht sowie sonstige für die Anleger bestimmte Informationen sind bei der Zahl- und Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich.

Ferner wird die VOLKSBANK WIEN AG für die Anteilinhaber bestimmte Zahlungen an diese weiterleiten und die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft abwickeln, sobald ihr entsprechende Rücknahmeaufträge seitens der Anleger vorgelegt werden.

Auf besondere Informationen für die Anleger wird in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder im Internet unter www.meag.com hingewiesen.

Wertentwicklung

Im Folgenden wird die Wertentwicklung des Fonds über verschiedene Zeiträume per 30. Juni 2017 dargestellt:

12 Monate	5,77 %	
3 Jahre	11,67 %, entspricht	3,75 % p. a.
5 Jahre	53,25 %, entspricht	8,91 % p. a.
10 Jahre	41,80 %, entspricht	3,55 % p. a.

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung beruhen auf der BVI-Methode (BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.). Die Anlage erfolgt zum Anteilwert, der Ausgabeaufschlag bleibt unberücksichtigt. Die Ausschüttung wird unter Berücksichtigung der Steuergutschriften ohne ausländische Quellensteuer wiederangelegt.

Angaben zur bisherigen Wertentwicklung sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

MEAG EuroKapital

Sondervermögen und Teilfonds

Das Sondervermögen MEAG EuroKapital (DE0009757468) ist ein Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie¹ (nachfolgend „der Fonds“). Der Fonds wurde am 22. Mai 1991 unter dem Namen „VIC-TORIA-Eurokapital“ für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Der Fonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Hinweis zu den Anlagebedingungen

Die Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgend „AAB“) sowie die Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend „BAB“) des Fonds sind in diesem Verkaufsprospekt im Anschluss an den Besonderen Teil abgedruckt.

Zulässige Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen Wertpapiere gemäß § 5 AAB erworben werden. Ebenfalls zulässig sind Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB, Bankguthaben gemäß § 7 AAB, Investmentanteile gemäß § 8 AAB, Derivate gemäß § 9 AAB sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Anlageziel

Ziel des Fonds ist langfristig ein hoher Wertzuwachs.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Der Fonds ist ein Mischfonds. Der Erwerb von verzinslichen Wertpapieren ist bis zu 25 Prozent des Wertes des Fonds zulässig. Bis zu 25 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Wertpapiere von Ausstellern angelegt werden, die ihren Sitz in Ländern außerhalb Europas haben.

Der Wert der Aktien darf 70 Prozent des Wertes der im Fonds enthaltenen Wertpapiere nicht unterschreiten („rechtlicher Investitionsgrad“). Im Gegensatz hierzu steht der „wirtschaftliche Investitionsgrad“, bei dem die gegebenenfalls zum Einsatz gebrachten Derivate auf den Aktienanteil im Fonds angerechnet werden. Der wirtschaftliche Investitionsgrad kann somit den rechtlichen Investitionsgrad in Aktien unterschreiten und beträgt je nach Markteinschätzung des Fondsmanagements zwischen 0 und 100 Prozent.

Der wirtschaftliche Investitionsgrad – und damit das Kursrisiko – kann durch den Erwerb von Aktien, Finanzterminkontrakten auf einen Aktien-Index und/oder Kaufoptionen auf Finanzterminkontrakte erhöht und durch den Verkauf von Aktien, Finanzterminkon-

trakten auf einen Aktien-Index und/oder den Kauf von Verkaufsoptionen auf Finanzterminkontrakte vermindert werden.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumente und/oder Bankguthaben investiert werden. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben lauten auf eine europäische Währung bzw. werden darin gehandelt, können aber im Rahmen der Anlagegrenze auch auf eine außereuropäische Währung lauten bzw. darin gehandelt werden.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen (sog. Zielfonds). Die Zielfonds müssen nach ihren Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Wertpapiere investiert sein.

Die Währung des Fonds lautet auf Euro.

Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen ein. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotenzial des Fonds höchstens verdoppelt werden. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Das Marktrisikopotenzial des Fonds wird mit Hilfe eines derivativefreien Vergleichsvermögens gemessen, dessen Zusammensetzung den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen muss. Zur Konstruktion des Vergleichsvermögens wendet die Gesellschaft die Methode der Cash-Substitution an. Das Vergleichsvermögen entspricht dem Fonds, wobei Derivate durch Cash-Positionen in Höhe der jeweiligen Marktwerte der Derivate in lokaler Währung ersetzt werden.

Darüber hinaus wird für den Fonds eine sogenannte Hebelwirkung (auch „Leverage“ genannt) ermittelt. Die Gesellschaft erwartet, dass die nach der Brutto-Methode berechnete Hebelwirkung des Fonds seinen Nettoinventarwert nicht um mehr als das 4-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Risikoprofil des Fonds

Das aktuelle Risikoprofil des Fonds kann den wesentlichen Anlegerinformationen entnommen werden, die kostenlos bei der Gesellschaft oder in elektronischer Form im Internet unter www.meag.com erhältlich sind.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Fonds ist nur für erfahrene und risikobereite Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens acht Jahren liegen.

¹ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung bzw. der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, d. h., die Anteilwerte des Fonds können auch innerhalb kurzer Zeiträume stärkeren Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Spezielle Risikohinweise

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Entwicklung auf den Aktienmärkten.
- Unternehmensspezifische Entwicklungen.
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.

Hinweise zu den Risiken, die für einen OGAW im Allgemeinen zutreffend sein können, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes in dem Kapitel „Risikohinweise“ aufgeführt.

Liquiditätsprofil des Fonds

Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen“) und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) kann der Fonds als liquide bezeichnet werden.

Anteile

Die Rechte der Anleger werden seit dem 20. September 2010 ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht seit diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Für den Fonds wurden in der Vergangenheit Inhaberanteile in Form von effektiven Stücken ausgegeben. Diese effektiven Stücke dürfen gemäß dem KAGB nicht länger im Besitz der Anleger bleiben, sondern müssen mitsamt den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen (Coupons) bei einer Wertpapiersammelbank, einem zugelassenen bzw. anerkannten in- oder ausländischen Zentralverwahrer oder einem anderen geeigneten ausländischen Verwahrer in Sammelverwahrung gegeben werden. Die Anleger können nicht verlangen, dass ihnen diese effektiven Stücke wieder herausgegeben werden. Die Gesellschaft darf die eingelieferten effektiven Stücke durch eine Verbriefung der entsprechenden Anteile in einer Sammelurkunde ersetzen.

Inhaberanteilscheine, die sich zum 31. Dezember 2016 noch nicht bei einer der oben genannten Stellen in Sammelverwahrung befinden, werden mit Ablauf dieses Datums kraftlos. Das gilt auch für die noch nicht fälligen Coupons. Zum 1. Januar 2017 werden die Rechte der betroffenen Anleger stattdessen in einer Sammelurkunde verbrieft. Die Anleger werden dann entsprechend ihrem Anteil am Fondsvermögen Miteigentümer an dieser Sammelurkunde bzw. an dem Sammelbestand, zu dem diese Urkunde gehört. Sie können anschließend ihre kraftlosen Inhaberanteilscheine bei der Verwahrstelle des Fonds einreichen und verlangen, dass ihnen dafür ihre Anteile am Fonds auf einem Depotkonto gutgeschrieben werden.

Anteilscheine des Fonds, die noch auf den Namen „VICTORIA-Eurokapital“ lauten, verbriefen die gleichen Rechte wie die auf den Namen „MEAG EuroKapital“ lautenden Anteilscheine und behalten ihre Gültigkeit.

Anteilscheine des Fonds, die noch von der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, mit Sitz in München, als Verwahrstelle unterzeichnet sind, verbriefen die gleichen Rechte wie Anteilscheine, die von der CACEIS Bank Deutschland GmbH, mit Sitz in München, unterzeichnet sind und behalten ihre Gültigkeit.

Anteilklassen²

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes besitzt der Fonds keine verschiedenen Anteilklassen.

Gemäß § 16 Absatz 2 AAB in Verbindung mit den BAB des Fonds können verschiedene Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden. Anleger, die bei erstmaliger Bildung von Anteilklassen bereits Anteile an dem entsprechenden Fonds besitzen, werden der Anteilklasse A zugeordnet.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Anteilabrufe, welche bis spätestens 17 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ) eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Anteilabrufe, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Die Rücknahme von Anteilen des Fonds kann bei der Verwahrstelle zudem durch die Vorlage der Anteilscheine verlangt werden. Bitte beachten Sie in dem Zusammenhang die Hinweise im Kapitel „Anteile“.

2 Die Gesellschaft kann jederzeit beschließen, verschiedene Anteilklassen für den Fonds zu bilden. In diesem Fall werden der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen um Informationen bezüglich der neuen Anteilklasse(n) ergänzt.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, sowie alle weiteren direkt der Anteilklasse zuordenbare Kosten ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.

Ausgabeaufschlag

Bei der Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet.

Der Ausgabeaufschlag, der zur Deckung der Vertriebskosten dient, beträgt für den Fonds bzw. jede Anteilklasse bis zu 5 Prozent des Anteilwertes. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes liegt der Ausgabeaufschlag für den Fonds bei 5 Prozent des Anteilwertes.

Rücknahmeabschlag

Für den Fonds bzw. die einzelnen Anteilklassen wird kein Rücknahmeabschlag erhoben. Der Rücknahmepreis entspricht jeweils dem Anteilwert.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme im Internet unter www.meag.com sowie in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen, wie z. B. der „Börsen-Zeitung“, „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und „Süddeutsche Zeitung“, veröffentlicht.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Nähere Informationen zu den Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile, d. h. zum Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen des Fonds, entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Ausgabe- und Rücknahmepreis“.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen des Fonds jeweils eine Vergütung von bis zu 2 Prozent p. a. des (bei mehreren Anteilklassen: anteiligen) Wertes des Fonds. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds (bei mehreren Anteilklassen: anteilig) zu berechnen. Die (bei mehreren Anteilklassen: anteilige) Verwaltungsvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwaltungsvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes beträgt die Verwaltungsvergütung für den Fonds 1,25 Prozent p.a.

Tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütungen der letzten drei Geschäftsjahre:

01.04.2016 - 31.03.2017: 1,25 % p. a.

01.04.2015 - 31.03.2016: 1,25 % p. a.

01.04.2014 - 31.03.2015: 1,25 % p. a.

Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 Prozent p. a. des Wertes des Fonds. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwahrstellenvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Die aktuelle Höhe der Vergütung ist abhängig von dem Fondsvermögen. Sie ist volumensabhängig gestaffelt („Mischkalkulation“) und beträgt zwischen 0,0065 % p. a. und 0,0275 % p. a. zzgl. MwSt. Im Geschäftsjahr 2016/2017 lag die Vergütung bei 0,0275 % zzgl. MwSt.

Sonstige Kosten

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Zudem werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (sog. Transaktionskosten). Die Transaktionskosten sind nicht Bestandteil der Gesamtkostenquote und werden jeweils im letzten Jahresbericht ausgewiesen.

Ertragsverwendung

Für den Fonds können sowohl ausschüttende wie auch thesaurierende Anteilklassen gebildet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes werden die während des Geschäftsjahres angefallenen Erträge des Fonds (abzüglich Kosten) innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger ausgeschüttet.

Bei Eigenverwahrung effektiver Stücke erfolgt für die ausschüttenden Anteilklassen des Fonds die Ausschüttung gegen Vorlage der aufgerufenen Ertragsscheine bei den in den Ausschüttungsbeanntmachungen genannten Zahlstellen ohne Abzug von Kosten. Bei Einlösung der Ertragsscheine durch andere Banken oder Sparkassen können zusätzliche Kosten berechnet werden. Bitte beachten Sie in dem Zusammenhang die Hinweise im Kapitel „Anteile“.

Geschäftsjahr und Berichterstattung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. April und endet am 31. März des nachfolgenden Jahres.

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres, am 31. März jedes Jahres, einen ausführlichen Jahresbericht für den Fonds, der unter anderem eine umfassende Vermögensaufstellung, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, Angaben zur Besteuerung der Erträge sowie die Gesamtkostenquote enthält.

Zur Mitte des Geschäftsjahres, am 30. September jedes Jahres, erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht für den Fonds.

Wertentwicklung

Im Folgenden wird die Wertentwicklung des Fonds über verschiedene Zeiträume per 30. Juni 2017 dargestellt:

12 Monate	10,26 %
3 Jahre	6,85 %, entspricht 2,23 % p. a.
5 Jahre	0,99 %, entspricht 0,20 % p. a.
10 Jahre	-26,85 %, entspricht -3,08 % p. a.

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung beruhen auf der BVI-Methode (BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.). Die Anlage erfolgt zum Anteilwert, der Ausgabeaufschlag bleibt unberücksichtigt. Die Ausschüttung wird unter Berücksichtigung der Steuergutschriften ohne ausländische Quellensteuer wiederangelegt.

Angaben zur bisherigen Wertentwicklung sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

MEAG EuroInvest

Sondervermögen und Teilfonds

Das Sondervermögen MEAG EuroInvest (Anteilklasse A: DE0009754333, Anteilklasse I: DE000AoHF483) ist ein Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie¹ (nachfolgend „der Fonds“). Der Fonds wurde am 30. März 1998 unter dem Namen „HMT-Euroinvest“ für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Der Fonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Hinweis zu den Anlagebedingungen

Die Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgend „AAB“) sowie die Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend „BAB“) des Fonds sind in diesem Verkaufsprospekt im Anschluss an den Besonderen Teil abgedruckt.

Zulässige Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen Wertpapiere gemäß § 5 AAB erworben werden. Ebenfalls zulässig sind Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB, Bankguthaben gemäß § 7 AAB, Investmentanteile gemäß § 8 AAB, Derivate gemäß § 9 AAB sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung eines attraktiven Wertzuwachses durch Anlage in die europäischen Aktienmärkte.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Der Fonds ist ein Aktienfonds. Er wird überwiegend in voll eingezahlten Aktien angelegt, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Die Auswahl der Papiere für den Fonds erfolgt primär unter dem Gesichtspunkt der Erzielung hoher Kapitalzuwächse.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumente und/oder Bankguthaben investiert werden.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen (sog. Zielfonds). Die Zielfonds müssen nach ihren Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Wertpapiere investiert sein.

Die Währung des Fonds lautet auf Euro.

¹ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen ein. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotenzial des Fonds höchstens verdoppelt werden. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Das Marktrisikopotenzial des Fonds wird mit Hilfe eines derivativefreien Vergleichsvermögens gemessen, dessen Zusammensetzung den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen muss. Zur Konstruktion des Vergleichsvermögens wendet die Gesellschaft die Methode der Cash-Substitution an. Das Vergleichsvermögen entspricht dem Fonds, wobei Derivate durch Cash-Positionen in Höhe der jeweiligen Marktwerte der Derivate in lokaler Währung ersetzt werden.

Darüber hinaus wird für den Fonds eine sogenannte Hebelwirkung (auch „Leverage“ genannt) ermittelt. Die Gesellschaft erwartet, dass die nach der Brutto-Methode berechnete Hebelwirkung des Fonds seinen Nettoinventarwert nicht um mehr als das 3-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Risikoprofil des Fonds

Das aktuelle Risikoprofil des Fonds kann den wesentlichen Anlegerinformationen entnommen werden, die kostenlos bei der Gesellschaft oder in elektronischer Form im Internet unter www.meag.com erhältlich sind.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Fonds ist nur für erfahrene und risikobereite Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens acht Jahren liegen.

Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung bzw. der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, d. h., die Anteilwerte des Fonds können auch innerhalb kurzer Zeiträume stärkeren Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Spezielle Risikohinweise

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Entwicklung auf den Aktienmärkten.
- Unternehmensspezifische Entwicklungen.
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.

- Der Fonds kann seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren.

Hinweise zu den Risiken, die für einen OGAW im Allgemeinen zutreffend sein können, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes in dem Kapitel „Risikohinweise“ aufgeführt.

Liquiditätsprofil des Fonds

Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen“) und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) kann der Fonds als liquide bezeichnet werden.

Anteile

Die Rechte der Anleger sind ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Mit der Übertragung eines Anteilscheins gehen auch die darin verbrieften Rechte über.

Anteilscheine des Fonds, die noch auf den Namen „HMT-Euroinvest“ lauten, verbriefen die gleichen Rechte wie die auf den Namen „MEAG EuroInvest“ lautenden Anteilscheine und behalten ihre Gültigkeit.

Anteilklassen²

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes existieren für den Fonds zwei verschiedene Anteilklassen (Anteilklasse „A“ und „I“), wobei die bisherigen Anleger der Anteilklasse A angehören. Die zwei Anteilklassen unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur (Ausgabeaufschlag und Verwaltungsvergütung) sowie der Mindestanlagesumme. Für die umlaufenden Anteile der zwei Anteilklassen, die jeweils auf Euro lauten, werden die Erträge ausgeschüttet. Die Anteilklasse I wurde am 4. April 2006 gebildet.

Gemäß § 16 Absatz 2 AAB in Verbindung mit den BAB des Fonds können künftig weitere Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Der Mindestanlagebetrag für die Anteilklasse I beträgt 1 Mio. Euro.

Anteilabrufe, welche bis spätestens 17 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Anteilabrufe, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, sowie alle weiteren direkt der Anteilklasse zuordenbare Kosten ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.

Ausgabeaufschlag

Bei der Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert der einzelnen Anteilklassen ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet.

Der Ausgabeaufschlag, der zur Deckung der Vertriebskosten dient, beträgt für jede Anteilklasse bis zu 5 Prozent des Anteilwertes. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes liegt der Ausgabeaufschlag für die Anteilklasse A des Fonds bei 5 Prozent des Anteilwertes. Für die Anteilklasse I des Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Rücknahmeabschlag

Für die einzelnen Anteilklassen des Fonds wird kein Rücknahmeabschlag erhoben. Der Rücknahmepreis entspricht jeweils dem Anteilwert.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme im Internet unter www.meag.com sowie in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen veröffentlicht. Für die Anteilklasse A sind dies z. B. die „Börsen-Zeitung“, „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und „Süddeutsche Zeitung“, für die Anteilklasse I die „Börsen-Zeitung“.

² Die Gesellschaft kann jederzeit beschließen, weitere Anteilklassen für den Fonds zu bilden. In diesem Fall werden der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen um Informationen bezüglich der neuen Anteilklasse(n) ergänzt.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Nähere Informationen zu den Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile, d. h. zum Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen des Fonds, entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Ausgabe- und Rücknahmepreis“.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des Fonds jeweils eine Vergütung von bis zu 2 Prozent p. a. des anteiligen Wertes des Fonds. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds anteilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwaltungsvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes beträgt die Verwaltungsvergütung für die Anteilklasse A des Fonds 1,25 Prozent p.a. und für die Anteilklasse I des Fonds 0,35 Prozent p.a.

Tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütungen der letzten drei Geschäftsjahre:

Anteilklasse A:

01.04.2016 - 31.03.2017: 1,25 % p. a.

01.04.2015 - 31.03.2016: 1,25 % p. a.

01.04.2014 - 31.03.2015: 1,25 % p. a.

Anteilklasse I:

01.04.2016 - 31.03.2017: 0,35 % p. a.

01.04.2015 - 31.03.2016: 0,35 % p. a.

01.04.2014 - 31.03.2015: 0,35 % p. a.

Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 Prozent p. a. des Wertes des Fonds. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwahrstellenvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Die aktuelle Höhe der Vergütung ist abhängig von dem Fondsvermögen. Sie ist volumensabhängig gestaffelt („Mischkalkulation“) und beträgt zwischen 0,0065 % p. a. und 0,0275 % p. a. zzgl. MwSt. Im Geschäftsjahr 2016/2017 lag die Vergütung bei 0,0065 % zzgl. MwSt.

Sonstige Kosten

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Zudem werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (sog. Transaktionskosten). Die Transaktionskosten sind nicht Bestandteil der Gesamtkostenquote und werden jeweils im letzten Jahresbericht ausgewiesen.

Ertragsverwendung

Für den Fonds können sowohl ausschüttende wie auch thesaurierende Anteilklassen gebildet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes werden die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge der Anteilklassen A und I (jeweils abzüglich Kosten) innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger ausgeschüttet.

Geschäftsjahr und Berichterstattung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. April und endet am 31. März des nachfolgenden Jahres.

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres, am 31. März jedes Jahres, einen ausführlichen Jahresbericht für den Fonds, der unter anderem eine umfassende Vermögensaufstellung, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, Angaben zur Besteuerung der Erträge sowie die Gesamtkostenquote enthält.

Zur Mitte des Geschäftsjahres, am 30. September jedes Jahres, erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht für den Fonds.

Vertrieb in Österreich

Die Anteile des Fonds dürfen in Österreich vertrieben werden. Zahl- und Vertriebsstelle ist die VOLKSBANK WIEN AG, Schottengasse 10, A-1010 Wien.

Der aktuelle Verkaufsprospekt mit der geltenden Fassung der Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen, der letzte Jahresbericht und Halbjahresbericht sowie sonstige für die Anleger bestimmte Informationen sind bei der Zahl- und Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich.

Ferner wird die VOLKSBANK WIEN AG für die Anteilinhaber bestimmte Zahlungen an diese weiterleiten und die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft abwickeln, sobald ihr entsprechende Rücknahmeaufträge seitens der Anleger vorgelegt werden.

Auf besondere Informationen für die Anleger wird in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder im Internet unter www.meag.com hingewiesen.

Wertentwicklung

Im Folgenden wird die Wertentwicklung der Anteilklassen A und I des Fonds über verschiedene Zeiträume per 30. Juni 2017 dargestellt:

Anteilklasse A:

12 Monate	25,58 %
3 Jahre	30,65 %, entspricht 9,32 % p. a.
5 Jahre	96,98 %, entspricht 14,51 % p. a.
10 Jahre	25,24 %, entspricht 2,28 % p. a.

Anteilklasse I:

12 Monate	26,71 %
3 Jahre	34,21 %, entspricht 10,31 % p. a.
5 Jahre	105,99 %, entspricht 15,54 % p. a.
10 Jahre	36,99 %, entspricht 3,20 % p. a.

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung beruhen auf der BVI-Methode (BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.). Die Anlage erfolgt zum Anteilwert, der Ausgabeaufschlag bleibt unberücksichtigt. Die Ausschüttung wird unter Berücksichtigung der Steuergutschriften ohne ausländische Quellensteuer wiederangelegt.

Angaben zur bisherigen Wertentwicklung sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

MEAG Dividende

Sondervermögen und Teilfonds

Das Sondervermögen MEAG Dividende (Anteilkasse A: DE000A1W18W8, Anteilklasse I: DE000A1W18X6) ist ein Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie¹ (nachfolgend „der Fonds“). Der Fonds wurde am 1. April 2016 aufgelegt.

Der Fonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Hinweis zu den Anlagebedingungen

Die Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgend „AAB“) sowie die Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend „BAB“) des Fonds sind in diesem Verkaufsprospekt im Anschluss an den Besonderen Teil abgedruckt.

Zulässige Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen Wertpapiere gemäß § 5 AAB erworben werden. Ebenfalls zulässig sind Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB, Bankguthaben gemäß § 7 AAB, Investmentanteile gemäß § 8 AAB, Derivate gemäß § 9 AAB sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung eines attraktiven Wertzuwachses durch Anlage in die europäischen Aktienmärkte mit Fokus auf Dividendentitel.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Der Fonds ist ein Aktienfonds. Er erwirbt überwiegend Aktien von Ausstellern mit Sitz in Europa, die eine hohe Dividendenrendite erwarten lassen.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumente und/oder Bankguthaben investiert werden.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen (sog. Zielfonds). Die Zielfonds müssen nach ihren Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Wertpapiere investiert sein.

Die Währung des Fonds lautet auf Euro.

Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen ein. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotenzial des Fonds höchstens verdoppelt werden. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Das Marktrisikopotenzial des Fonds wird mit Hilfe eines derivativefreien Vergleichsvermögens gemessen, dessen Zusammensetzung den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen muss. Zur Konstruktion des Vergleichsvermögens wendet die Gesellschaft die Methode der Cash-Substitution an. Das Vergleichsvermögen entspricht dem Fonds, wobei Derivate durch Cash-Positionen in Höhe der jeweiligen Marktwerte der Derivate in lokaler Währung ersetzt werden.

Darüber hinaus wird für den Fonds eine sogenannte Hebelwirkung (auch „Leverage“ genannt) ermittelt. Die Gesellschaft erwartet, dass die nach der Brutto-Methode berechnete Hebelwirkung des Fonds seinen Nettoinventarwert nicht um mehr als das 3-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Risikoprofil des Fonds

Das aktuelle Risikoprofil des Fonds kann den wesentlichen Anlegerinformationen entnommen werden, die kostenlos bei der Gesellschaft oder in elektronischer Form im Internet unter www.meag.com erhältlich sind.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Fonds ist nur für erfahrene und risikobereite Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens acht Jahren liegen.

Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung bzw. der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, d. h., die Anteilwerte des Fonds können auch innerhalb kurzer Zeiträume stärkeren Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Spezielle Risikohinweise

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Entwicklung auf den Aktienmärkten.
- Unternehmensspezifische Entwicklungen.
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.

¹ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

- Der Fonds kann seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren.

Hinweise zu den Risiken, die für einen OGAW im Allgemeinen zutreffend sein können, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes in dem Kapitel „Risikohinweise“ aufgeführt.

Liquiditätsprofil des Fonds

Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen“) und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) kann der Fonds als liquide bezeichnet werden.

Anteile

Die Rechte der Anleger sind ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Mit der Übertragung eines Anteilscheins gehen auch die darin verbrieften Rechte über.

Anteilklassen²

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes existieren für den Fonds zwei verschiedene Anteilklassen (Anteilklasse „A“ und „I“). Die zwei Anteilklassen unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur (Ausgabeaufschlag und Verwaltungsvergütung) sowie der Mindestanlagesumme. Für die umlaufenden Anteile der zwei Anteilklassen, die jeweils auf Euro lauten, werden die Erträge ausgeschüttet.

Gemäß § 16 Absatz 2 AAB in Verbindung mit den BAB des Fonds können künftig weitere Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Der Mindestanlagebetrag für die Anteilklasse I beträgt 250.000 Euro.

Anteilabrufe, welche bis spätestens 17 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Wertermittlungstages ab-

gerechnet. Anteilabrufe, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, sowie alle weiteren direkt der Anteilklasse zuordenbare Kosten ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.

Ausgabeaufschlag

Bei der Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert der einzelnen Anteilklassen ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet.

Der Ausgabeaufschlag, der zur Deckung der Vertriebskosten dient, beträgt für jede Anteilklasse bis zu 5 Prozent des Anteilwertes. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes liegt der Ausgabeaufschlag für die Anteilklasse A des Fonds bei 5 Prozent des Anteilwertes. Für die Anteilklasse I des Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Rücknahmeabschlag

Für die einzelnen Anteilklassen des Fonds wird kein Rücknahmeabschlag erhoben. Der Rücknahmepreis entspricht jeweils dem Anteilwert.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme im Internet unter www.meag.com sowie in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen veröffentlicht. Für die Anteilklasse A sind dies z. B. die „Börsen-Zeitung“, „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und „Süddeutsche Zeitung“, für die Anteilklasse I die „Börsen-Zeitung“.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Nähere Informationen zu den Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile, d. h. zum Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen des Fonds, entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Ausgabe- und Rücknahmepreis“.

² Die Gesellschaft kann jederzeit beschließen, weitere Anteilklassen für den Fonds zu bilden. In diesem Fall werden der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen um Informationen bezüglich der neuen Anteilklasse(n) ergänzt.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des Fonds jeweils eine Vergütung von bis zu 2 Prozent p. a. des anteiligen Wertes des Fonds. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds anteilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwaltungsvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes beträgt die Verwaltungsvergütung für die Anteilklasse A des Fonds 1,50 Prozent p.a. und für die Anteilklasse I des Fonds 0,70 Prozent p.a.

Tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütungen der letzten drei Geschäftsjahre:

Der Fonds wurde vor weniger als drei Jahren aufgelegt.

Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 Prozent p. a. des Wertes des Fonds. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwahrstellenvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Die aktuelle Höhe der Vergütung ist abhängig von dem Fondsvermögen. Sie ist volumensabhängig gestaffelt („Mischkalkulation“) und beträgt zwischen 0,0065 % p. a. und 0,0275 % p. a. zzgl. MwSt. Im Rumpfgeschäftsjahr 2016 lag die Vergütung bei 0,0275 % zzgl. MwSt.

Sonstige Kosten

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;

- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Zudem werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (sog. Transaktionskosten). Die Transaktionskosten sind nicht Bestandteil der Gesamtkostenquote und werden jeweils im letzten Jahresbericht ausgewiesen.

Ertragsverwendung

Für den Fonds können sowohl ausschüttende wie auch thesaurierende Anteilklassen gebildet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes werden die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge der Anteilklassen A und I (jeweils abzüglich Kosten) innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger ausgeschüttet.

Geschäftsjahr und Berichterstattung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des nachfolgenden Jahres.

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres, am 30. September jedes Jahres, einen ausführlichen Jahresbericht für den Fonds, der unter anderem eine umfassende Vermögensaufstellung, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, Angaben zur Besteuerung der Erträge sowie die Gesamtkostenquote enthält.

Zur Mitte des Geschäftsjahres, am 31. März jedes Jahres, erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht für den Fonds.

Wertentwicklung

Im Folgenden wird die Wertentwicklung der Anteilklassen A und I des Fonds über verschiedene Zeiträume per 30. Juni 2017 dargestellt:

Anteilklasse A:
12 Monate 14,45 %

Anteilklasse I:
12 Monate 15,43 %

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung beruhen auf der BVI-Methode (BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.). Die Anlage erfolgt zum Anteilwert, der Ausgabeaufschlag bleibt unberücksichtigt. Die anrechenbare Steuer wird hinzugerechnet.

Angaben zur bisherigen Wertentwicklung sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

MEAG ProInvest

Sondervermögen und Teilfonds

Das Sondervermögen MEAG ProInvest (DE0009754119) ist ein Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie³ (nachfolgend „der Fonds“). Der Fonds wurde am 4. Oktober 1990 unter dem Namen HMT-Proinvest für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Der Fonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Hinweis zu den Anlagebedingungen

Die Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgend „AAB“) sowie die Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend „BAB“) des Fonds sind in diesem Verkaufsprospekt im Anschluss an den Besonderen Teil abgedruckt.

Zulässige Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen Wertpapiere gemäß § 5 AAB erworben werden. Ebenfalls zulässig sind Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB, Bankguthaben gemäß § 7 AAB, Investmentanteile gemäß § 8 AAB, Derivate gemäß § 9 AAB sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung eines attraktiven Wertzuwachses durch Anlage in die deutschen Aktienmärkte.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Der Fonds ist ein Aktienfonds. Er muss überwiegend in Aktien inländischer Aussteller angelegt sein, die an einer inländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen und voll eingezahlt sind. Dem Fonds zugeführte Schuldverschreibungen müssen überwiegend auf Deutsche Mark oder Euro lauten und an einer inländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sein.

Der Fonds darf mehr als 35 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des Ausstellers Bundesrepublik Deutschland anlegen.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumente und/oder Bankguthaben investiert werden.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen (sog. Zielfonds). Die Zielfonds müssen nach ihren Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Wertpapiere investiert sein.

³ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Währung des Fonds lautet auf Euro.

Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen ein. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotenzial des Fonds höchstens verdoppelt werden. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Das Marktrisikopotenzial des Fonds wird mit Hilfe eines derivativefreien Vergleichsvermögens gemessen, dessen Zusammensetzung den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen muss. Zur Konstruktion des Vergleichsvermögens wendet die Gesellschaft die Methode der Cash-Substitution an. Das Vergleichsvermögen entspricht dem Fonds, wobei Derivate durch Cash-Positionen in Höhe der jeweiligen Marktwerte der Derivate in lokaler Währung ersetzt werden.

Darüber hinaus wird für den Fonds eine sogenannte Hebelwirkung (auch „Leverage“ genannt) ermittelt. Die Gesellschaft erwartet, dass die nach der Brutto-Methode berechnete Hebelwirkung des Fonds seinen Nettoinventarwert nicht um mehr als das 3-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Risikoprofil des Fonds

Das aktuelle Risikoprofil des Fonds kann den wesentlichen Anlegerinformationen entnommen werden, die kostenlos bei der Gesellschaft oder in elektronischer Form im Internet unter www.meag.com erhältlich sind.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Fonds ist nur für erfahrene und risikobereite Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens acht Jahren liegen.

Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung bzw. der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, d. h., die Anteilwerte des Fonds können auch innerhalb kurzer Zeiträume stärkeren Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Spezielle Risikohinweise

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Entwicklung auf den Aktienmärkten.

- Unternehmensspezifische Entwicklungen.
- Der Fonds kann seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren.
- Der Fonds darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bestimmter öffentlicher Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen (siehe hierzu das Kapitel „Anlagepolitik und Anlagegrenzen“). Daraus können sich besondere Chancen und Risiken ergeben.

Hinweise zu den Risiken, die für einen OGAW im Allgemeinen zu-
treffend sein können, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufspro-
spektes in dem Kapitel „Risikohinweise“ aufgeführt.

Liquiditätsprofil des Fonds

Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Fonds (siehe
hierzu das Kapitel „Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen“) und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds (siehe hierzu das Ka-
pitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) kann der Fonds als
liquide bezeichnet werden.

Anteile

Die Rechte der Anleger werden seit dem 20. September 2010 aus-
schließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapier-
Sammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch des Anlegers auf
Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht seit diesem Zeitpunkt
nicht mehr.

Für den Fonds wurden in der Vergangenheit Inhaberanteile in
Form von effektiven Stücken ausgegeben. Diese effektiven Stücke
dürfen gemäß dem KAGB nicht länger im Besitz der Anleger blei-
ben, sondern müssen mitsamt den noch nicht fälligen Gewinnan-
teilscheinen (Coupons) bei einer Wertpapiersammelbank, einem
zugelassenen bzw. anerkannten in- oder ausländischen Zentralver-
wahrer oder einem anderen geeigneten ausländischen Verwahrer
in Sammelverwahrung gegeben werden. Die Anleger können nicht
verlangen, dass ihnen diese effektiven Stücke wieder herausge-
geben werden. Die Gesellschaft darf die eingelieferten effektiven
Stücke durch eine Verbriefung der entsprechenden Anteile in einer
Sammelurkunde ersetzen.

Inhaberanteilscheine, die sich zum 31. Dezember 2016 noch nicht
bei einer der oben genannten Stellen in Sammelverwahrung befin-
den, werden mit Ablauf dieses Datums kraftlos. Das gilt auch für
die noch nicht fälligen Coupons. Zum 1. Januar 2017 werden die
Rechte der betroffenen Anleger stattdessen in einer Sammelur-
kunde verbrieft. Die Anleger werden dann entsprechend ihrem An-
teil am Fondsvermögen Miteigentümer an dieser Sammelurkunde
bzw. an dem Sammelbestand, zu dem diese Urkunde gehört. Sie
können anschließend ihre kraftlosen Inhaberanteilscheine bei der
Verwahrstelle des Fonds einreichen und verlangen, dass ihnen da-
für ihre Anteile am Fonds auf einem Depotkonto gutgeschrieben
werden.

Anteilscheine des Fonds, die noch auf den Namen „HMT-Proinvest“
lauten, verbriefen die gleichen Rechte wie die auf den Namen
„MEAG ProInvest“ lautenden Anteilscheine und behalten ihre Gül-
tigkeit.

Anteilscheine des Fonds, die noch von der Dresdner Bank AG, mit
Sitz in Frankfurt am Main, oder der Commerzbank AG, mit Sitz

in Frankfurt am Main, als Verwahrstelle unterzeichnet sind, ver-
briefen die gleichen Rechte wie Anteilscheine, die von der CACEIS
Bank Deutschland GmbH, mit Sitz in München, unterzeichnet sind
und behalten ihre Gültigkeit.

Anteilklassen*

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes besitzt der
Fonds keine verschiedenen Anteilklassen.

Gemäß § 16 Absatz 2 AAB in Verbindung mit den BAB des Fonds
können verschiedene Anteilklassen gebildet werden, die sich
hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der
Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Min-
destanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale von
den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der An-
leger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben,
bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der
Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließ-
lich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden. Anle-
ger, die bei erstmaliger Bildung von Anteilklassen bereits Anteile
an dem entsprechenden Fonds besitzen, werden der Anteilklasse
A zugeordnet.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Anteilabrufe, welche bis spätestens 17 Uhr mitteleuropäischer
Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) eines
Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind,
werden auf der Grundlage des nächsten Wertermittlungstages ab-
gerechnet. Anteilabrufe, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines
Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind,
werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages
abgerechnet.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17 Uhr MEZ bzw. MESZ
eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen
sind, werden auf der Grundlage des nächsten Wertermittlungs-
tages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 17 Uhr MEZ
bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle
eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten
Wertermittlungstages abgerechnet.

Die Rücknahme von Anteilen des Fonds kann bei der Verwahrstelle
zudem durch die Vorlage der Anteilscheine verlangt werden. Bitte
beachten Sie in dem Zusammenhang die Hinweise im Kapitel „An-
teile“.

4 Die Gesellschaft kann jederzeit beschließen, verschiedene Anteilklassen für den Fonds zu bilden. In
diesem Fall werden der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen um
Informationen bezüglich der neuen Anteilklasse(n) ergänzt.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, sowie alle weiteren direkt der Anteilklasse zuordenbare Kosten ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.

Ausgabeaufschlag

Bei der Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet.

Der Ausgabeaufschlag, der zur Deckung der Vertriebskosten dient, beträgt für den Fonds bzw. jede Anteilklasse bis zu 5 Prozent des Anteilwertes. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes liegt der Ausgabeaufschlag für den Fonds bei 5 Prozent des Anteilwertes.

Rücknahmeabschlag

Für den Fonds bzw. die einzelnen Anteilklassen wird kein Rücknahmeabschlag erhoben. Der Rücknahmepreis entspricht jeweils dem Anteilwert.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme im Internet unter www.meag.com sowie in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen, wie z. B. der „Börsen-Zeitung“, „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und „Süddeutsche Zeitung“, veröffentlicht.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Nähere Informationen zu den Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile, d. h. zum Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen des Fonds, entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Ausgabe- und Rücknahmepreis“.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen des Fonds jeweils eine Vergütung von bis zu 2 Prozent p. a. des (bei mehreren Anteilklassen: anteiligen) Wertes des Fonds. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds (bei mehreren Anteilklassen: anteilig) zu berechnen. Die (bei mehreren Anteilklassen: anteilige) Verwaltungsvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwaltungsvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes beträgt die Verwaltungsvergütung für den Fonds 1,25 Prozent p.a.

Tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütungen der letzten drei Geschäftsjahre:

01.10.2015 - 30.09.2016: 1,25 % p. a.

01.10.2014 - 30.09.2015: 1,25 % p. a.

01.10.2013 - 30.09.2014: 1,25 % p. a.

Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 Prozent p. a. des Wertes des Fonds. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwahrstellenvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Die aktuelle Höhe der Vergütung ist abhängig von dem Fondsvermögen. Sie ist volumensabhängig gestaffelt („Mischkalkulation“) und beträgt zwischen 0,0275 % p. a. und 0,0065 % p. a. zzgl. MwSt. Im Geschäftsjahr 2015/2016 lag die Vergütung bei 0,0275 % zzgl. MwSt.

Sonstige Kosten

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Zudem werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (sog. Transaktionskosten). Die Transaktionskosten sind nicht Bestandteil der Gesamtkostenquote und werden jeweils im letzten Jahresbericht ausgewiesen.

Ertragsverwendung

Für den Fonds können sowohl ausschüttende wie auch thesaurierende Anteilklassen gebildet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes werden die während des Geschäftsjahres angefallenen Erträge des Fonds (abzüglich Kosten) innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger ausgeschüttet.

Bei Eigenverwahrung effektiver Stücke erfolgt für die ausschüttenden Anteilklassen des Fonds die Ausschüttung gegen Vorlage der aufgerufenen Ertragsscheine bei den in den Ausschüttungsbeurkundungen genannten Zahlstellen ohne Abzug von Kosten. Bei Einlösung der Ertragsscheine durch andere Banken oder Sparkassen können zusätzliche Kosten berechnet werden. Bitte beachten Sie in dem Zusammenhang die Hinweise im Kapitel „Anteile“.

Geschäftsjahr und Berichterstattung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des nachfolgenden Jahres.

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres, am 30. September jedes Jahres, einen ausführlichen Jahresbericht für den Fonds, der unter anderem eine umfassende Vermögensaufstellung, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, Angaben zur Besteuerung der Erträge sowie die Gesamtkostenquote enthält.

Zur Mitte des Geschäftsjahres, am 31. März jedes Jahres, erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht für den Fonds.

Vertrieb in Österreich

Die Anteile des Fonds dürfen in Österreich vertrieben werden. Zahl- und Vertriebsstelle ist die VOLKSBANK WIEN AG, Schottengasse 10, A-1010 Wien.

Der aktuelle Verkaufsprospekt mit der geltenden Fassung der Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen, der letzte Jahresbericht und Halbjahresbericht sowie sonstige für die Anleger bestimmte Informationen sind bei der Zahl- und Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich.

Ferner wird die VOLKSBANK WIEN AG für die Anteilinhaber bestimmte Zahlungen an diese weiterleiten und die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft abwickeln, sobald ihr entsprechende Rücknahmeaufträge seitens der Anleger vorgelegt werden.

Auf besondere Informationen für die Anleger wird in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder im Internet unter www.meag.com hingewiesen.

Wertentwicklung

Im Folgenden wird die Wertentwicklung des Fonds über verschiedene Zeiträume per 30. Juni 2017 dargestellt:

12 Monate	30,71 %
3 Jahre	31,08 %, entspricht 9,44 % p. a.
5 Jahre	117,58 %, entspricht 16,81 % p. a.
10 Jahre	70,55 %, entspricht 5,48 % p. a.

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung beruhen auf der BVI-Methode (BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.). Die Anlage erfolgt zum Anteilwert, der Ausgabeaufschlag bleibt unberücksichtigt. Die Ausschüttung wird unter Berücksichtigung der Steuergutschriften ohne ausländische Quellensteuer wiederangelegt.

Angaben zur bisherigen Wertentwicklung sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

MEAG Nachhaltigkeit

Sondervermögen und Teilfonds

Das Sondervermögen MEAG Nachhaltigkeit (Anteilklasse A: DE0001619997, Anteilklasse I: DE000A0HF491) ist ein Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie¹ (nachfolgend „der Fonds“). Der Fonds wurde am 1. Oktober 2003 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Der Fonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Hinweis zu den Anlagebedingungen

Die Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgend „AAB“) sowie die Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend „BAB“) des Fonds sind in diesem Verkaufsprospekt im Anschluss an den Besonderen Teil abgedruckt.

Zulässige Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen Wertpapiere gemäß § 5 AAB erworben werden. Ebenfalls zulässig sind Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB, Bankguthaben gemäß § 7 AAB, Investmentanteile gemäß § 8 AAB, Derivate gemäß § 9 AAB sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung eines attraktiven Wertzuwachses durch Anlage in die internationalen Aktienmärkte unter Berücksichtigung nachhaltiger Grundsätze.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Der Fonds ist ein Aktienfonds mit einem Nachhaltigkeitskonzept. Er muss überwiegend in voll eingezahlten Aktien, die im Dow Jones Sustainability World Index ex. Alcohol, Gambling, Tobacco, Armaments & FirearmsSM enthalten sind, angelegt werden. Dieser Index umfasst jene Unternehmen, die unter ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten in ihrer Branche führend sind. Ausgeschlossen werden Unternehmen, die in der Produktion von Tabak, Alkohol und Waffen sowie im Bereich Glücksspiel tätig sind oder mit der Produktion von Rüstung mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes erzielen. Die oben genannten Aktien müssen an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Gesetzes über den Wertpapierhandel oder gleichwertiger Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen oder in diesen einbezogen sein (organisierter Markt) oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des Europäischen

Wirtschaftsraumes zum Handel zugelassen sein. Die Gesellschaft führt dem Fonds Wertpapiere gut fundierter Aussteller zu.

Der vorgenannte Dow Jones Sustainability World Index ex. Alcohol, Gambling, Tobacco, Armaments & FirearmsSM repräsentiert die in ihrer jeweiligen Branche in Bezug auf Nachhaltigkeit führenden Unternehmen. Unter Nachhaltigkeit versteht man eine zukunftsfähige Unternehmenspolitik unter strategischem Einbezug von ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten. Ziel ist dabei, langfristigen Unternehmenserfolg und nachhaltiges Unternehmenswachstum unter Beachtung von Mensch und Umwelt sicherzustellen. Der Index basiert auf der Zusammenarbeit zwischen dem Indexanbieter S & P Dow Jones Indices und dem unabhängigen schweizerischen Finanzdienstleistungsunternehmen RobecoSAM. RobecoSAM bewertet in diesem Kontext Unternehmen nach ökonomischer, ökologischer und sozialer Wertschöpfung und bezieht sich dabei auf ein Ausgangsuniversum, welches die größten 2.500 Firmen aus dem S&P Global BMI Index umfasst. Dazu werden im Rahmen des jährlichen Corporate Sustainability Assessments (CSA) branchenspezifische Fragebögen mit 80-120 Fragen an die Unternehmen zur Beantwortung versandt. Die Fragebögen werden analysiert und unternehmenseigene Berichte, Kommentare von Anspruchsgruppen, Pressemeldungen und weitere Informationen ausgewertet. Basierend auf dem jährlichen CSA wird jedes Unternehmen mit einem Total Sustainability Score bewertet.

In einem ersten Schritt werden aus dem Ausgangsuniversum die Top 10 Prozent Unternehmen jeder Branche, nach Total Sustainability Score, selektiert. Für den Dow Jones Sustainability World Index ex. Alcohol, Gambling, Tobacco, Armaments & FirearmsSM werden anschließend all die Firmen ausgeschlossen, die in der Produktion von Tabak, Alkohol und Waffen sowie im Bereich Glücksspiel tätig sind oder mit der Produktion von Rüstung mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes erzielen. Der Index umfasst zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes 307 Unternehmen aus 55 verschiedenen Branchen und 29 unterschiedlichen Ländern.

Die Komponenten des Index werden jährlich von RobecoSAM im September überprüft und basierend auf dem Total Sustainability Score allenfalls angepasst. Dies geschieht um sicherzustellen, dass sämtliche Unternehmen des Index im Hinblick auf Nachhaltigkeit weiterhin zu den besten 10 Prozent innerhalb ihrer Branche gehören. Ein Rebalancing des Index erfolgt auf quartalsweiser Basis. Des Weiteren erfolgt eine laufende Überwachung der ausgewählten Unternehmen. Zur Sicherung von Qualität und Objektivität der Ergebnisse wird zudem von Deloitte, einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Analysemethode verifiziert.

Falls der vorgenannte Referenzindex Dow Jones Sustainability World Index ex. Alcohol, Gambling, Tobacco, Armaments & FirearmsSM entfallen sollte, wird die Gesellschaft mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde einen vergleichbaren anderen Index festlegen, der an die Stelle des oben genannten Index treten wird.

Die Gesellschaft lässt sich bei der Verwaltung des Fonds durch einen für diesen Fonds gebildeten Anlageausschuss beraten, den der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumente und/oder Bankguthaben investiert werden.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen (sog. Zielfonds).

¹ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Zielfonds müssen nach ihren Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Wertpapiere investiert sein.

Die Währung des Fonds lautet auf Euro.

Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzträgen ein. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotenzial des Fonds höchstens verdoppelt werden. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Das Marktrisikopotenzial des Fonds wird mit Hilfe eines derivativefreien Vergleichsvermögens gemessen, dessen Zusammensetzung den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen muss. Zur Konstruktion des Vergleichsvermögens wendet die Gesellschaft die Methode der Cash-Substitution an. Das Vergleichsvermögen entspricht dem Fonds, wobei Derivate durch Cash-Positionen in Höhe der jeweiligen Marktwerte der Derivate in lokaler Währung ersetzt werden.

Darüber hinaus wird für den Fonds eine sogenannte Hebelwirkung (auch „Leverage“ genannt) ermittelt. Die Gesellschaft erwartet, dass die nach der Brutto-Methode berechnete Hebelwirkung des Fonds seinen Nettoinventarwert nicht um mehr als das 3-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Risikoprofil des Fonds

Das aktuelle Risikoprofil des Fonds kann den wesentlichen Anlegerinformationen entnommen werden, die kostenlos bei der Gesellschaft oder in elektronischer Form im Internet unter www.meag.com erhältlich sind.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Fonds ist nur für erfahrene und risikobereite Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens acht Jahren liegen.

Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung bzw. der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, d. h., die Anteilwerte des Fonds können auch innerhalb kurzer Zeiträume stärkeren Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Spezielle Risikohinweise

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Entwicklung auf den Aktienmärkten.
- Unternehmensspezifische Entwicklungen.
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.
- Der Fonds kann seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren.

Hinweise zu den Risiken, die für einen OGAW im Allgemeinen zutreffend sein können, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes in dem Kapitel „Risikohinweise“ aufgeführt.

Liquiditätsprofil des Fonds

Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen“) und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) kann der Fonds als liquide bezeichnet werden.

Anteile

Die Rechte der Anleger sind ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Mit der Übertragung eines Anteilscheins gehen auch die darin verbrieften Rechte über.

Anteilklassen²

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes existieren für den Fonds zwei verschiedene Anteilklassen (Anteilklasse „A“ und „I“), wobei die bisherigen Anleger der Anteilklasse A angehören. Die zwei Anteilklassen unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur (Ausgabeaufschlag und Verwaltungsvergütung) sowie der Mindestanlagesumme. Für die umlaufenden Anteile der zwei Anteilklassen, die jeweils auf Euro lauten, werden die Erträge ausgeschüttet. Die Anteilklasse I wurde am 20. April 2007 gebildet und ist seit dem 4. März 2013 inaktiv. Es werden daher zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes für die Anteilklasse I keine Anteilepreise und Wertentwicklungsdaten veröffentlicht.

Gemäß § 16 Absatz 2 AAB in Verbindung mit den BAB des Fonds können künftig weitere Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

² Die Gesellschaft kann jederzeit beschließen, weitere Anteilklassen für den Fonds zu bilden. In diesem Fall werden der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen um Informationen bezüglich der neuen Anteilklasse(n) ergänzt.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Der Mindestanlagebetrag für die Anteilklasse I beträgt 1 Mio. Euro.

Anteilabrufe, welche bis spätestens 17 Uhr mitteleuropäischer Zeit ("MEZ") bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit ("MESZ") eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Anteilabrufe, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des dem übernächsten folgenden Wertermittlungstages abgerechnet.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des dem übernächsten folgenden Wertermittlungstages abgerechnet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, sowie alle weiteren direkt der Anteilklasse zuordenbare Kosten ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.

Ausgabeaufschlag

Bei der Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert der einzelnen Anteilklassen ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet.

Der Ausgabeaufschlag, der zur Deckung der Vertriebskosten dient, beträgt für jede Anteilklasse bis zu 5 Prozent des Anteilwertes. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes liegt der Ausgabeaufschlag für die Anteilklasse A des Fonds bei 5 Prozent des Anteilwertes. Für die Anteilklasse I des Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Rücknahmeabschlag

Für die einzelnen Anteilklassen des Fonds wird kein Rücknahmeabschlag erhoben. Der Rücknahmepreis entspricht jeweils dem Anteilwert.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme im Internet unter www.meag.com sowie in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen veröffentlicht. Für die Anteilklasse A sind dies z. B. die „Börsen-Zeitung“, „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und „Süddeutsche Zeitung“, für die Anteilklasse I die „Börsen-Zeitung“.

Da die Anteilklasse I des Fonds seit dem 4. März 2013 inaktiv ist, werden zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes keine Anteilpreise veröffentlicht. Nach erneuter Aktivierung der Anteilklasse wird die Veröffentlichung wieder aufgenommen.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Nähere Informationen zu den Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile, d. h. zum Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen des Fonds, entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Ausgabe- und Rücknahmepreis“.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des Fonds jeweils eine Vergütung von bis zu 2 Prozent p. a. des anteiligen Wertes des Fonds. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds anteilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwaltungsvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes beträgt die Verwaltungsvergütung für die Anteilklasse A des Fonds 1,50 Prozent p.a. und für die Anteilklasse I des Fonds 0,40 Prozent p.a.

Tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütungen der letzten drei Geschäftsjahre:

Anteilklasse A:

01.04.2016 - 31.03.2017: 1,50 % p. a.

01.04.2015 - 31.03.2016: 1,50 % p. a.

01.04.2014 - 31.03.2015: 1,50 % p. a.

Anteilklasse I:

Da die Anteilklasse I des Fonds seit dem 4. März 2013 inaktiv ist, wurde seitdem keine Verwaltungsvergütung mehr erhoben.

Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 Prozent p. a. des Wertes des Fonds. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwahrstellenvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Die aktuelle Höhe der Vergütung ist abhängig von dem Fondsvermögen. Sie ist volumensabhängig gestaffelt („Mischkalkulation“) und beträgt zwischen 0,0065 % p. a. und 0,0275 % p. a. zzgl. MwSt. Im Geschäftsjahr 2016/2017 lag die Vergütung bei 0,0275 % zzgl. MwSt.

Sonstige Kosten

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und

Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);

- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Zudem werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (sog. Transaktionskosten). Die Transaktionskosten sind nicht Bestandteil der Gesamtkostenquote und werden jeweils im letzten Jahresbericht ausgewiesen.

Ertragsverwendung

Für den Fonds können sowohl ausschüttende wie auch thesaurierende Anteilklassen gebildet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes werden die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge der Anteilklassen A und I (jeweils abzüglich Kosten) innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger ausgeschüttet.

Geschäftsjahr und Berichterstattung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. April und endet am 31. März des nachfolgenden Jahres.

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres, am 31. März jedes Jahres, einen ausführlichen Jahresbericht für den Fonds, der unter anderem eine umfassende Vermögensaufstellung, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, Angaben zur Besteuerung der Erträge sowie die Gesamtkostenquote enthält.

Zur Mitte des Geschäftsjahres, am 30. September jedes Jahres, erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht für den Fonds.

Vertrieb in Österreich

Die Anteile des Fonds dürfen in Österreich vertrieben werden. Zahl- und Vertriebsstelle ist die VOLKSBANK WIEN AG, Schottengasse 10, A-1010 Wien.

Der aktuelle Verkaufsprospekt mit der geltenden Fassung der Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen, der letzte Jahresbericht und Halbjahresbericht sowie sonstige für die Anleger bestimmte Informationen sind bei der Zahl- und Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich.

Ferner wird die VOLKSBANK WIEN AG für die Anteilinhaber bestimmte Zahlungen an diese weiterleiten und die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft abwickeln, sobald ihr entsprechende Rücknahmeanträge seitens der Anleger vorgelegt werden.

Auf besondere Informationen für die Anleger wird in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder im Internet unter www.meag.com hingewiesen.

Wertentwicklung

Im Folgenden wird die Wertentwicklung der Anteilklassen A und I des Fonds über verschiedene Zeiträume per 30. Juni 2017 dargestellt:

Anteilklasse A:

12 Monate	19,10 %
3 Jahre	26,12 %, entspricht 8,04 % p. a.
5 Jahre	75,00 %, entspricht 11,84 % p. a.
10 Jahre	19,97 %, entspricht 1,84 % p. a.

Anteilklasse I:

Da die Anteilklasse I des Fonds seit dem 4. März 2013 inaktiv ist, liegen für diese zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes keine Wertentwicklungsdaten vor. Nach erneuter Aktivierung der Anteilklasse wird die Berechnung wieder aufgenommen.

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung beruhen auf der BVI-Methode (BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.). Die Anlage erfolgt zum Anteilwert, der Ausgabeaufschlag bleibt unberücksichtigt. Die Ausschüttung wird unter Berücksichtigung der Steuergutschriften ohne ausländische Quellensteuer wiederangelegt.

Angaben zur bisherigen Wertentwicklung sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

MEAG GlobalBalance DF

Für Sondervermögen, die überwiegend in Investmentanteile investieren, wird im täglichen Sprachgebrauch häufig der Begriff „Dachfonds“ verwendet, für den auch der Namensbestandteil „DF“ des hier behandelten Sondervermögens steht.

Sondervermögen und Teilfonds

Das Sondervermögen MEAG GlobalBalance DF (DE0009782763) ist ein Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie¹ (nachfolgend „der Fonds“). Der Fonds wurde am 2. Oktober 2000 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Der Fonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Hinweis zu den Anlagebedingungen

Die Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgend „AAB“) sowie die Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend „BAB“) des Fonds sind in diesem Verkaufsprospekt im Anschluss an den Besonderen Teil abgedruckt.

Zulässige Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen Investmentanteile gemäß § 8 AAB erworben werden. Ebenfalls zulässig sind Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB, Bankguthaben gemäß § 7 AAB, Derivate gemäß § 9 AAB sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 Nr. 2 KAGB. Der Erwerb von Wertpapieren gemäß § 5 AAB ist nicht zulässig.

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung eines attraktiven Wertzuwachses durch Anlage in die internationalen Aktien- und Rentenmärkte.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Anlagepolitik und Anlagepolitik

Der Fonds ist ein Dachfonds. Der Wert der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden dürfen, darf insgesamt 51 Prozent des Wertes des Fonds nicht unterschreiten (sog. Zielfonds).

Bis zu 100 Prozent des Wertes des Fonds können in Anteile an in- und ausländischen Wertpapierfonds angelegt werden. Ein Wertpapierfonds ist ein Investmentvermögen, das überwiegend aus Aktien und/oder verzinslichen Wertpapieren besteht.

Mindestens 20 Prozent, höchstens jedoch 80 Prozent des Wertes des Fonds werden in Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds angelegt. Ein Aktienfonds ist ein Investmentvermögen, das auf-

grund seiner Anlagebedingungen oder Satzung überwiegend aus Aktien besteht.

Mindestens 20 Prozent, höchstens jedoch 80 Prozent des Wertes des Fonds werden in Anteile an in- und ausländischen Rentenfonds angelegt. Ein Rentenfonds ist ein Investmentvermögen, das aufgrund seiner Anlagebedingungen oder Satzung überwiegend aus verzinslichen Wertpapieren besteht.

Bis zu 50 Prozent des Wertes des Fonds können in Anteile an in- und ausländischen gemischten Wertpapierfonds angelegt werden. Ein gemischter Wertpapierfonds ist ein Investmentvermögen, das aufgrund seiner Anlagebedingungen oder Satzung überwiegend aus Aktien und verzinslichen Wertpapieren besteht.

Bis zu 30 Prozent des Wertes des Fonds können in Anteile an in- und ausländischen Geldmarktfonds und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden. Ein Geldmarktfonds ist ein Investmentvermögen, das nach den Anlagebedingungen oder der Satzung den Vorgaben des Artikel 3 Nr. 4 der Fondskategorien-Richtlinie entspricht. Ein Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur ist ein Investmentvermögen, das nach den Anlagebedingungen oder der Satzung den Vorgaben des Artikel 3 Nr. 3 der Fondskategorien-Richtlinie entspricht.

Für den Anteilerwerb ist Voraussetzung, dass die oben vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen nach der Vermögensaufstellung in dem zuletzt veröffentlichten Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Zielfonds eingehalten werden. Ergibt sich aus nach dem Erwerb veröffentlichten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, dass die Erwerbsvoraussetzung entfallen ist, sind die Anteile Interesse während innerhalb einer angemessenen Frist zu veräußern.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumente und/oder Bankguthaben investiert werden. Auf diese Grenze sind die für den Fonds gehaltenen Geldmarktfondsanteile anzurechnen.

Der Erwerb von Wertpapieren ist nicht zulässig. Pensionsgeschäfte gemäß § 14 AAB dürfen für den Fonds nicht abgeschlossen werden.

Die Währung des Fonds lautet auf Euro.

Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Derivaten ausschließlich zu Absicherungszwecken tätigen. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotenzial des Fonds höchstens verdoppelt werden. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Das Marktrisikopotenzial des Fonds wird mit Hilfe eines derivativefreien Vergleichsvermögens gemessen, dessen Zusammensetzung den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen muss. Zur Konstruktion des Vergleichsvermögens wendet die Gesellschaft das Benchmark-Verfahren an. Das Vergleichsvermögen entspricht der derivativefreien Performance-Benchmark: 18,5 % STOXX EUROPE 50 - TR; 23 % Standard & Poors 500; 4 % Topix 100; 4,5 % MSCI Daily TR Net Emerg. Markets; 25 % IBOXX EURO SOVEREIGN EZONE all mats.; 10 % iBoxx Euro Corp. Non-Fin. all mats.; 10 % JPM GBI US all mats. (US\$); 2,5 % JPM GBI UK all mats. (€); 2,5 % JP Morgan Euro EMBI Global Index Europe.

¹ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Darüber hinaus wird für den Fonds eine sogenannte Hebelwirkung (auch „Leverage“ genannt) ermittelt. Die Gesellschaft erwartet, dass die nach der Brutto-Methode berechnete Hebelwirkung des Fonds seinen Nettoinventarwert nicht um mehr als das 3-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Risikoprofil des Fonds

Das aktuelle Risikoprofil des Fonds kann den wesentlichen Anlegerinformationen entnommen werden, die kostenlos bei der Gesellschaft oder in elektronischer Form im Internet unter www.meag.com erhältlich sind.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Fonds ist für Anleger geeignet, die bereits einige Erfahrungen an den Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens fünf Jahren liegen.

Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung bzw. der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, d. h., die Anteilwerte des Fonds können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Spezielle Risikohinweise

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Renditeveränderungen bzw. Kursentwicklungen auf den Rentenmärkten.
- Entwicklung auf den Aktienmärkten.
- Unternehmensspezifische Entwicklungen.
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.
- Der Fondskann seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren.

Steuerliches Risiko

Die sogenannte transparente Besteuerung für Investmentfonds gilt, wenn der Fonds unter die steuerrechtliche Bestandsschutzregelung fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf des Bestandsschutzes muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen erfüllen; dies sind die Grundsätze, nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden. Hält der Fonds Anteile an Zielfonds, gelten die Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen erfüllt. Verstoßen Zielfonds, die keinem Bestandsschutz (mehr) unterliegen, gegen die steuerlichen Anlagebestimmungen, muss

der Fonds diese so schnell wie möglich und soweit dies zumutbar ist, veräußern, um weiterhin als Investmentfonds angesehen zu werden, es sei denn, diese Zielfondsanteile übersteigen 10 Prozent des Wertes des Fonds nicht. Kommt der Fonds einer notwendigen Veräußerung von Zielfonds nicht nach, dann ist er steuerlich kein Investmentfonds mehr, sondern wird nach den Regeln für Kapital-Investmentgesellschaften besteuert. Hierdurch droht eine Besteuerung der Erträge auf der Fondsebene mit Körperschaftsteuer und ggf. auch Gewerbesteuer. Zudem werden die Ausschüttungen von Kapital-Investmentgesellschaften als steuerpflichtige Dividenden beim Anleger behandelt.

Hinweise zu den Risiken, die für einen OGAW im Allgemeinen zutreffend sein können, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes in dem Kapitel „Risikohinweise“ aufgeführt. **Beachten Sie hier insbesondere die Hinweise zu den Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfonds als Zielfonds.**

Liquiditätsprofil des Fonds

Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen“) und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) kann der Fonds als liquide bezeichnet werden.

Anteile

Die Rechte der Anleger sind ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Mit der Übertragung eines Anteilscheins gehen auch die darin verbrieften Rechte über.

Anteilklassen²

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes besitzt der Fonds keine verschiedenen Anteilklassen.

Gemäß § 16 Absatz 2 AAB in Verbindung mit den BAB des Fonds können verschiedene Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Ausgestaltungsmerkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden. Anleger, die bei erstmaliger Bildung von Anteilklassen bereits Anteile an dem entsprechenden Fonds besitzen, werden der Anteilklasse A zugeordnet.

² Die Gesellschaft kann jederzeit beschließen, verschiedene Anteilklassen für den Fonds zu bilden. In diesem Fall werden der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen um Informationen bezüglich der neuen Anteilklasse(n) ergänzt.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Anteilabrufe, welche bis spätestens 17 Uhr mitteleuropäischer Zeit ("MEZ") bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit ("MESZ") eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Anteilabrufe, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des dem übernächsten folgenden Wertermittlungstages abgerechnet.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des dem übernächsten folgenden Wertermittlungstages abgerechnet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, sowie alle weiteren direkt der Anteilklasse zuordenbare Kosten ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.

Ausgabeaufschlag

Bei der Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklasse ein Ausgabeaufschlag hinzugegerechnet.

Der Ausgabeaufschlag, der zur Deckung der Vertriebskosten dient, beträgt für den Fonds bzw. jede Anteilklasse bis zu 4 Prozent des Anteilwertes. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes liegt der Ausgabeaufschlag für den Fonds bei 4 Prozent des Anteilwertes.

Rücknahmeabschlag

Für den Fonds bzw. die einzelne Anteilklasse wird kein Rücknahmeabschlag erhoben. Der Rücknahmepreis entspricht jeweils dem Anteilwert.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme im Internet unter www.meag.com sowie in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen, wie z. B. der „Börsen-Zeitung“, „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und „Süddeutsche Zeitung“, veröffentlicht.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Nähere Informationen zu den Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile, d. h. zum Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen des Fonds, entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Ausgabe- und Rücknahmepreis“.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen des Fonds jeweils eine Vergütung von bis zu 2 Prozent p. a. des (bei mehreren Anteilklassen: anteiligen) Wertes des Fonds. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds (bei mehreren Anteilklassen: anteilig) zu berechnen. Die (bei mehreren Anteilklassen: anteilige) Verwaltungsvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwaltungsvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes beträgt die Verwaltungsvergütung für den Fonds 1,10 Prozent p.a.

Tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütungen der letzten drei Geschäftsjahre:

01.04.2016 - 31.03.2017: 1,10 % p. a.

01.04.2015 - 31.03.2016: 1,10 % p. a.

01.04.2014 - 31.03.2015: 1,10 % p. a.

Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 Prozent p. a. des Wertes des Fonds. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwahrstellenvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Die aktuelle Höhe der Vergütung ist abhängig von dem Fondsvermögen. Sie ist volumensabhängig gestaffelt („Mischkalkulation“) und beträgt zwischen 0,0065 % p. a. und 0,0275 % p. a. zzgl. MwSt. Im Geschäftsjahr 2016/2017 lag die Vergütung bei 0,0275 % zzgl. MwSt.

Sonstige Kosten

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;

- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Zudem werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (sog. Transaktionskosten). Die Transaktionskosten sind nicht Bestandteil der Gesamtkostenquote und werden jeweils im letzten Jahresbericht ausgewiesen.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind folgende Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, mittelbar oder unmittelbar vom Anleger des Fonds zu tragen:

- Da der Fonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens in andere offene Investmentvermögen anlegt, wird die Gesamtkostenquote dieser Zielfonds berücksichtigt.
- Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten).

Erwarteter Höchstbetrag in Prozent vom Fondsvolumen des Fonds: 1,0 Prozent p.a.. Dieser Betrag ist eine Schätzung und kann bei nachgewiesenen Mehrkosten überschritten werden. Der Fonds wird nur die tatsächlichen Kosten tragen, selbst wenn diese den Höchstbetrag unterschreiten oder überschreiten.

Ertragsverwendung

Für den Fonds können sowohl ausschüttende wie auch thesaurierende Anteilklassen gebildet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes werden die während des Geschäftsjahres angefallenen Erträge des Fonds (abzüglich Kosten) innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger ausgeschüttet.

Geschäftsjahr und Berichterstattung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. April und endet am 31. März des nachfolgenden Jahres.

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres, am 31. März jedes Jahres, einen ausführlichen Jahresbericht für den Fonds, der unter anderem eine umfassende Vermögensaufstellung, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, Angaben zur Besteuerung der Erträge sowie die Gesamtkostenquote enthält.

Zur Mitte des Geschäftsjahres, am 30. September jedes Jahres, erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht für den Fonds.

Wertentwicklung

Im Folgenden wird die Wertentwicklung des Fonds über verschiedene Zeiträume per 30. Juni 2017 dargestellt:

12 Monate	10,60 %
3 Jahre	20,38 %, entspricht 6,38 % p. a.
5 Jahre	45,16 %, entspricht 7,73 % p. a.
10 Jahre	48,56 %, entspricht 4,04 % p. a.

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung beruhen auf der BVI-Methode (BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.). Die Anlage erfolgt zum Anteilwert, der Ausgabeaufschlag bleibt unberücksichtigt. Die Ausschüttung wird unter Berücksichtigung der Steuergutschriften ohne ausländische Quellensteuer wiederangelegt.

Angaben zur bisherigen Wertentwicklung sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

MEAG GlobalChance DF

Für Sondervermögen, die überwiegend in Investmentanteile investieren, wird im täglichen Sprachgebrauch häufig der Begriff „Dachfonds“ verwendet, für den auch der Namensbestandteil „DF“ des hier behandelten Sondervermögens steht.

Sondervermögen und Teilfonds

Das Sondervermögen MEAG GlobalChance DF (DE0009782789) ist ein Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie¹ (nachfolgend „der Fonds“). Der Fonds wurde am 2. Oktober 2000 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Der Fonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Hinweis zu den Anlagebedingungen

Die Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgend „AAB“) sowie die Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend „BAB“) des Fonds sind in diesem Verkaufsprospekt im Anschluss an den Besonderen Teil abgedruckt.

Zulässige Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen Investmentanteile gemäß § 8 AAB erworben werden. Ebenfalls zulässig sind Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB, Bankguthaben gemäß § 7 AAB, Derivate gemäß § 9 AAB sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 Nr. 2 KAGB. Der Erwerb von Wertpapieren gemäß § 5 AAB ist nicht zulässig.

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung eines attraktiven Wertzuwachses durch Anlage in die internationalen Aktienmärkte.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Der Fonds ist ein Dachfonds. Der Wert der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden dürfen, darf insgesamt 51 Prozent des Wertes des Fonds nicht unterschreiten (sog. Zielfonds).

Bis zu 100 Prozent des Wertes des Fonds können in Anteile an in- und ausländischen Wertpapierfonds angelegt werden. Ein Wertpapierfonds ist ein Investmentvermögen, das überwiegend aus Aktien und/oder verzinslichen Wertpapieren besteht.

Mindestens 50 Prozent, höchstens jedoch 100 Prozent des Wertes des Fonds werden in Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds angelegt. Ein Aktienfonds ist ein Investmentvermögen, das aufgrund seiner Anlagebedingungen oder Satzung überwiegend aus Aktien besteht.

Bis zu 30 Prozent des Wertes des Fonds können in Anteile an in- und ausländischen Rentenfonds angelegt werden. Ein Rentenfonds ist ein Investmentvermögen, das aufgrund seiner Anlagebedingungen oder Satzung überwiegend aus verzinslichen Wertpapieren besteht.

Bis zu 30 Prozent des Wertes des Fonds können in Anteile an in- und ausländischen gemischten Wertpapierfonds angelegt werden. Ein gemischter Wertpapierfonds ist ein Investmentvermögen, das aufgrund seiner Anlagebedingungen oder Satzung überwiegend aus Aktien und verzinslichen Wertpapieren besteht.

Bis zu 30 Prozent des Wertes des Fonds können in Anteile an in- und ausländischen Geldmarktfonds und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden. Ein Geldmarktfonds ist ein Investmentvermögen, das nach den Anlagebedingungen oder der Satzung den Vorgaben des Artikel 3 Nr. 4 der Fondskategorien-Richtlinie entspricht. Ein Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur ist ein Investmentvermögen, das nach den Anlagebedingungen oder der Satzung den Vorgaben des Artikel 3 Nr. 3 der Fondskategorien-Richtlinie entspricht.

Für den Anteilerwerb ist Voraussetzung, dass die oben vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen nach der Vermögensaufstellung in dem zuletzt veröffentlichten Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Zielfonds eingehalten werden. Ergibt sich aus nach dem Erwerb veröffentlichten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, dass die Erwerbsvoraussetzung entfallen ist, sind die Anteile Interesse während innerhalb einer angemessenen Frist zu veräußern.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumente und/oder Bankguthaben investiert werden. Auf diese Grenze sind die für den Fonds gehaltenen Geldmarktfondsanteile anzurechnen.

Der Erwerb von Wertpapieren ist nicht zulässig. Pensionsgeschäfte gemäß § 14 AAB dürfen für den Fonds nicht abgeschlossen werden.

Die Währung des Fonds lautet auf Euro.

Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Derivaten ausschließlich zu Absicherungszwecken tätigen. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotenzial des Fonds höchstens verdoppelt werden. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Das Marktrisikopotenzial des Fonds wird mit Hilfe eines derivativefreien Vergleichsvermögens gemessen, dessen Zusammensetzung den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen muss. Zur Konstruktion des Vergleichsvermögens wendet die Gesellschaft das Benchmark-Verfahren an. Das Vergleichsvermögen entspricht der derivativefreien Performance-Benchmark: 37 % STOXX EUROPE 50 - TR; 46 % Standard & Poors 500; 8 % Topix 100; 9 % MSCI Daily TR Net Emerg. Markets.

Darüber hinaus wird für den Fonds eine sogenannte Hebelwirkung (auch „Leverage“ genannt) ermittelt. Die Gesellschaft erwartet, dass die nach der Brutto-Methode berechnete Hebelwirkung des Fonds seinen Nettoinventarwert nicht um mehr als das 3-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwa-

¹ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

chung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Risikoprofil des Fonds

Das aktuelle Risikoprofil des Fonds kann den wesentlichen Anlegerinformationen entnommen werden, die kostenlos bei der Gesellschaft oder in elektronischer Form im Internet unter www.meag.com erhältlich sind.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Fonds ist nur für erfahrene und risikobereite Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens acht Jahren liegen.

Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung bzw. der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, d. h., die Anteilwerte des Fonds können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Spezielle Risikohinweise

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Renditeveränderungen bzw. Kursentwicklungen auf den Rentenmärkten.
- Entwicklung auf den Aktienmärkten.
- Unternehmensspezifische Entwicklungen.
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.
- Der Fonds kann seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren.

Steuerliches Risiko

Die sogenannte transparente Besteuerung für Investmentfonds gilt, wenn der Fonds unter die steuerrechtliche Bestandsschutzregelung fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf des Bestandsschutzes muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen erfüllen; dies sind die Grundsätze, nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden. Hält der Fonds Anteile an Zielfonds, gelten die Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen erfüllt. Verstoßen Zielfonds, die keinem Bestandsschutz (mehr) unterliegen, gegen die steuerlichen Anlagebestimmungen, muss der Fonds diese so schnell wie möglich und soweit dies zumutbar ist, veräußern, um weiterhin als Investmentfonds angesehen zu werden, es sei denn, diese Zielfondsanteile übersteigen 10 Prozent des Wertes des Fonds nicht. Kommt der Fonds einer notwendigen

Veräußerung von Zielfonds nicht nach, dann ist er steuerlich kein Investmentfonds mehr, sondern wird nach den Regeln für Kapital-Investmentgesellschaften besteuert. Hierdurch droht eine Besteuerung der Erträge auf der Fondsebene mit Körperschaftsteuer und ggf. auch Gewerbesteuer. Zudem werden die Ausschüttungen von Kapital-Investmentgesellschaften als steuerpflichtige Dividenden beim Anleger behandelt.

Hinweise zu den Risiken, die für einen OGAW im Allgemeinen zutreffend sein können, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes in dem Kapitel „Risikohinweise“ aufgeführt. **Beachten Sie hier insbesondere die Hinweise zu den Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfonds als Zielfonds.**

Liquiditätsprofil des Fonds

Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen“) und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) kann der Fonds als liquide bezeichnet werden.

Anteile

Die Rechte der Anleger sind ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Mit der Übertragung eines Anteilscheins gehen auch die darin verbrieften Rechte über.

Anteilklassen²

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes besitzt der Fonds keine verschiedenen Anteilklassen.

Gemäß § 16 Absatz 2 AAB in Verbindung mit den BAB des Fonds können verschiedene Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Ausgestaltungsmerkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden. Anleger, die bei erstmaliger Bildung von Anteilklassen bereits Anteile an dem entsprechenden Fonds besitzen, werden der Anteilklasse A zugeordnet.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Anteilabrufe, welche bis spätestens 17 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ) eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind,

² Die Gesellschaft kann jederzeit beschließen, verschiedene Anteilklassen für den Fonds zu bilden. In diesem Fall werden der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen um Informationen bezüglich der neuen Anteilklasse(n) ergänzt.

werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Anteilabrufe, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des dem übernächsten folgenden Wertermittlungstages abgerechnet.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 17 Uhr MEZ bzw. MESZ eines Wertermittlungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des dem übernächsten folgenden Wertermittlungstages abgerechnet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, sowie alle weiteren direkt der Anteilklasse zuordenbare Kosten ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.

Ausgabeaufschlag

Bei der Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklasse ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet.

Der Ausgabeaufschlag, der zur Deckung der Vertriebskosten dient, beträgt für den Fonds bzw. jede Anteilklasse bis zu 5 Prozent des Anteilwertes. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes liegt der Ausgabeaufschlag für den Fonds bei 5 Prozent des Anteilwertes.

Rücknahmeabschlag

Für den Fonds bzw. die einzelne Anteilklasse wird kein Rücknahmeabschlag erhoben. Der Rücknahmepreis entspricht jeweils dem Anteilwert.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme im Internet unter www.meag.com sowie in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen, wie z. B. der „Börsen-Zeitung“, „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und „Süddeutsche Zeitung“, veröffentlicht.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Nähere Informationen zu den Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile, d. h. zum Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen des Fonds, entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Ausgabe- und Rücknahmepreis“.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen des Fonds jeweils eine Vergütung von bis zu 2 Prozent p. a. des (bei mehreren Anteilklassen: anteiligen) Wertes des Fonds. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds (bei mehreren Anteilklassen: anteilig) zu berechnen. Die (bei mehreren Anteilklassen: anteilige) Verwaltungsvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwaltungsvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes beträgt die Verwaltungsvergütung für den Fonds 1,50 Prozent p.a.

Tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütungen der letzten drei Geschäftsjahre:

01.04.2016 - 31.03.2017: 1,50 % p. a.

01.04.2015 - 31.03.2016: 1,50 % p. a.

01.04.2014 - 31.03.2015: 1,50 % p. a.

Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 Prozent p. a. des Wertes des Fonds. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Fonds zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwahrstellenvergütung ist mit ihrem möglichen Höchstsatz genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Die aktuelle Höhe der Vergütung ist abhängig von dem Fondsvermögen. Sie ist volumensabhängig gestaffelt („Mischkalkulation“) und beträgt zwischen 0,0065 % p. a. und 0,0275 % p. a. zzgl. MwSt. Im Geschäftsjahr 2016/2017 lag die Vergütung bei 0,0100 % zzgl. MwSt.

Sonstige Kosten

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;

- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Zudem werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (sog. Transaktionskosten). Die Transaktionskosten sind nicht Bestandteil der Gesamtkostenquote und werden jeweils im letzten Jahresbericht ausgewiesen.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind folgende Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, mittelbar oder unmittelbar vom Anleger des Fonds zu tragen:

- Da der Fonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens in andere offene Investmentvermögen anlegt, wird die Gesamtkostenquote dieser Zielfonds berücksichtigt.
- Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten).

Erwarteter Höchstbetrag in Prozent vom Fondsvolumen des Fonds: 1,2 Prozent p.a.. Dieser Betrag ist eine Schätzung und kann bei nachgewiesenen Mehrkosten überschritten werden. Der Fonds wird nur die tatsächlichen Kosten tragen, selbst wenn diese den Höchstbetrag unterschreiten oder überschreiten.

Ertragsverwendung

Für den Fonds können sowohl ausschüttende wie auch thesaurierende Anteilklassen gebildet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes werden die während des Geschäftsjahres angefallenen Erträge des Fonds (abzüglich Kosten) innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger ausgeschüttet.

Geschäftsjahr und Berichterstattung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. April und endet am 31. März des nachfolgenden Jahres.

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres, am 31. März jedes Jahres, einen ausführlichen Jahresbericht für den Fonds, der unter anderem eine umfassende Vermögensaufstellung, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, Angaben zur Besteuerung der Erträge sowie die Gesamtkostenquote enthält.

Zur Mitte des Geschäftsjahres, am 30. September jeden Jahres, erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht für den Fonds.

Wertentwicklung

Im Folgenden wird die Wertentwicklung des Fonds über verschiedene Zeiträume per 30. Juni 2017 dargestellt:

12 Monate	18,36 %
3 Jahre	26,93 %, entspricht 8,27 % p. a.
5 Jahre	67,67 %, entspricht 10,88 % p. a.
10 Jahre	36,55 %, entspricht 3,16 % p. a.

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung beruhen auf der BVI-Methode (BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.). Die Anlage erfolgt zum Anteilwert, der Ausgabeaufschlag bleibt unberücksichtigt. Die Ausschüttung wird unter Berücksichtigung der Steuergutschriften ohne ausländische Quellensteuer wiederangelegt.

Angaben zur bisherigen Wertentwicklung sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Allgemeine Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, (München), (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft verwalteten

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.
3. Das OGAW-Sondervermögen unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe des KAGB. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
4. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) und Besonderen Anlagebedingungen (BAB) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den AAB und BAB.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann,

dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BAB, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BAB keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen

- sen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist¹,
 - c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
 - d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
 - e) es Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
 - g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
 - h) es Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BAB keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben.
Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie
 - a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist²,
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BAB nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft,

¹ Die Börsenliste wird auf der Homepage der BaFin veröffentlicht. www.bafin.de.

² Siehe Fußnote 1.

der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-Sondervermögens übersteigen.
Grundformen von Derivaten sind:
 - a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risiko-

betrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den AAB und BAB und von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die BaFin, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der BaFin anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen; diese Grenze umfasst unter anderem Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Die Höhe der im Rahmen des § 198 KAGB erworbenen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, der DerivateV und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über den Wertanteil von 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des OGAW-Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
4. In Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in

- einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BAB dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
 6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
 7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung,
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte
 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.
 8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
 9. Die Gesellschaft darf in Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, es sei denn, dass
 - (i) im Hinblick auf solche Anteile folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
Der OGAW, der AIF oder der Verwalter des AIF, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände sind ausgeschlossen.

Die Anleger können grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben.

Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Vermögensanlage der jeweiligen Investmentvermögen erfolgt zu mindestens 90 Prozent in die folgenden Vermögensgegenstände:

- a) Wertpapiere,
- b) Geldmarktinstrumente,
- c) Derivate,
- d) Bankguthaben,
- e) Anteile oder Aktien an inländischen und ausländischen Investmentvermögen, welche die Voraussetzungen dieses Absatz 9 (i) oder (ii) erfüllen,
- f) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann, und
- g) unverbriefte Darlehensforderungen, über die ein Schuldschein ausgestellt ist.

Im Rahmen der für das jeweilige Investmentvermögen einzuhaltenden aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anlagegrenzen werden bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

Die Höhe der Beteiligung des jeweiligen Investmentvermögens an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen.

Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens aufgenommen werden.

Die Anlagebedingungen des jeweiligen Investmentvermögens müssen bei AIF die vorstehenden Anforderungen und bei OGAW die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben wiedergeben;

oder

(ii) das jeweilige Investmentvermögen einem steuergesetzlichen Bestandsschutz im Hinblick auf das Investmentsteuerrecht unterliegt.

10. Die Gesellschaft darf in Anteile an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 KAGB nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben. Die Grenzen gemäß Absatz 9 bleiben unberührt.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Sondervermögen, oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Investmentvermögens, eines EU-

- OGAW oder einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.
- Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
 - Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Investmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p) Ziffer iii) der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

- Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss das Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, von einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend der von der BaFin auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
 - im Wege eines Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem OGAW-Sondervermögen zu.
- Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapier-sammelbank oder von einem anderen in den BAB genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 200 und 201 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist und von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
- Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

- Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
- Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
- Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
- Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteilscheine

- Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
- Die Anteile können verschiedene Ausstattungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BAB festgelegt.
- Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle.
- Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
- Die Rechte der Anleger bzw. die Rechte der Anleger einer Anteilklasse werden in einer Globalurkunde verbrieft. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Sofern für das OGAW-Sondervermögen in der Vergangenheit effektive Stücke ausgegeben wurden und diese sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, werden diese effektiven Stücke mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraftlos. Die Anteile der Anleger werden stattdessen in einer Globalurkunde verbrieft und auf einem gesonderten Depot der Verwahrstelle gutgeschrieben. Mit der Einreichung eines kraftlosen effektiven Stücks bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Anteils auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes Depotkonto verlangen. Effektive Stücke, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, können jederzeit in eine Globalurkunde überführt werden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
 2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
 3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
 4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
 5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.
-

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).
 2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BAB festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BAB festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB.
 3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilabruf- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BAB nichts anderes bestimmt ist.
 4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. Soweit in den BAB nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
-

§ 19 Kosten

In den BAB werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem

OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BAB darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
 2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
 3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Sondervermögen oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
 4. Wird das OGAW-Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
 5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.
-

§ 21 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
 2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das OGAW-Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das OGAW-Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der BaFin kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
 3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 20 Absatz 1 entspricht.
-

§ 22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.

2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
 3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der BaFin.
-

§ 23 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
 2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
 3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Absatz 4 KAGB zu übermitteln.
 4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.
-

§ 24 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.

MEAG EuroFlex

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

MEAG EuroFlex,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“);
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB;
3. Bankguthaben gemäß § 7 AAB;
4. Investmentanteile gemäß § 8 AAB;
5. Derivate gemäß § 9 AAB;
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen muss überwiegend aus im Inland ausgestellten und auf DEM oder EUR lautenden verzinslichen Wertpapieren mit (Rest-)Laufzeiten bis 24 Monaten und verzinslichen Wertpapieren mit periodischer Zinsfestsetzung bestehen.
2. Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapiere von Ausstellern angelegt werden, die ihren Sitz in Ländern außerhalb Europas haben.
3. Etwa sich aus der Ausübung von Bezugsrechten bei Wandel- und Optionsanleihen ergebende Aktien oder Rechte sind innerhalb angemessener Frist zu veräußern.
4. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:
 - Bundesrepublik Deutschland
 - Frankreich
 - Großbritannien.
6. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben lau-

ten auf eine europäische Währung bzw. werden darin gehandelt, können aber unter Einhaltung von Absatz 2 auch auf eine außer-europäische Währung lauten bzw. darin gehandelt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

7. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Anteilklassen

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen im Sinne von § 16 Absatz 2 AAB (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt analog § 99 Absatz 1 Satz 1 KAGB; die Bildung ist jederzeit möglich.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Nr 5 entsprechen.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem OGAW-Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlagesummen gebunden.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 4 Anteilscheine

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Anteilscheine dieses OGAW-Sondervermögens, die noch auf den Namen „VICTORIA-Euroflex“ lauten, verbriefen die gleichen Rechte wie die auf den Namen „MEAG EuroFlex“ lautenden Anteilscheine und behalten ihre Gültigkeit.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt für jede Anteilklasse bis zu 1 % des Anteilwertes. Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen¹.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des OGAW-Sondervermögens jeweils bis zu 1 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens anteilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind:
Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,0996 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;

- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - k) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
4. Transaktionskosten:
Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
 5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 8 AAB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 7 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet für ausschüttende Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des

¹ Der Ausgabeaufschlag für das OGAW-Sondervermögen beträgt zurzeit 1 %.

Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Die Gesellschaft legt für thesaurierende Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.

MEAG EuroRent

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

MEAG EuroRent,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“);
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB;
3. Bankguthaben gemäß § 7 AAB;
4. Investmentanteile gemäß § 8 AAB;
5. Derivate gemäß § 9 AAB;
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen muss überwiegend aus verzinslichen Wertpapieren bestehen.
2. Der Erwerb von Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren ist bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens zulässig.
3. Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapiere von Ausstellern angelegt werden, die ihren Sitz in Ländern außerhalb Europas haben.
4. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nachstehend genannter Aussteller mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:
 - Bundesrepublik Deutschland
 - Frankreich
 - Großbritannien.
6. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben können auf eine europäische Währung lauten bzw. darin gehandelt werden, können aber unter Einhaltung von Absatz 3 auch auf eine außereuropäische Währung lauten bzw. darin gehandelt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
7. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Anteilklassen

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen im Sinne von § 16 Absatz 2 AAB (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt analog § 99 Absatz 1 Satz 1 KAGB; die Bildung ist jederzeit möglich.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Nr. 5 entsprechen.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem OGAW-Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlagesummen gebunden.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 4 Anteilscheine

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Die Rechte der Anleger werden seit dem 20. September 2010 ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht seit diesem Zeitpunkt nicht mehr. Bereits ausgegebene Anteilscheine behalten ihre Gültigkeit. Die Gesellschaft ist berechtigt Anteilscheine, die zurückgegeben werden, einzuziehen.
3. Anteilscheine dieses OGAW-Sondervermögens, die noch auf den Namen „VICTORIA-Eurorent“ lauten, verbriefen die gleichen Rechte wie die auf den Namen „MEAG EuroRent“ lautenden Anteilscheine und behalten ihre Gültigkeit.

4. Anteilscheine dieses OGAW-Sondervermögens, die noch von der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, mit Sitz in München, als Verwahrstelle unterzeichnet sind, verbriefen die gleichen Rechte wie Anteilscheine, die von der CACEIS Bank Deutschland GmbH, mit Sitz in München, unterzeichnet sind und behalten ihre Gültigkeit.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt für jede Anteilklasse bis zu 3,5 % des Anteilwertes. Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen¹.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des OGAW-Sondervermögens jeweils bis zu 1,5 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens anteilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind:
Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;

- i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- j) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- k) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

4. Transaktionskosten:

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 8 AAB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 7 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet für ausschüttende Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgeru-

¹ Der Ausgabeaufschlag für die Anteilklasse A des OGAW-Sondervermögens beträgt zurzeit 3,5 %. Für die Anteilklasse I des OGAW-Sondervermögens wird zurzeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.

fenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

5. Die Gesellschaft legt für thesaurierende Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.

MEAG GlobalRent

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

MEAG GlobalRent,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“);
 2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB;
 3. Bankguthaben gemäß § 7 AAB;
 4. Investmentanteile gemäß § 8 AAB;
 5. Derivate gemäß § 9 AAB;
 6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.
2. Das OGAW-Sondervermögen strebt einen langfristigen absoluten positiven Ertrag an.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen muss überwiegend aus verzinslichen Wertpapieren in- und ausländischer Aussteller bestehen.
2. Der Erwerb von Aktien ist nur in der Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandlungsrechten aus verzinslichen Wertpapieren gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 zulässig. So erworbene Aktien sind jedoch innerhalb einer angemessenen Frist interessewährend zu veräußern.
3. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
5. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Anteilklassen

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen im Sinne von § 16 Absatz 2 AAB (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlage-summe oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine An-

teilkasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt analog § 99 Absatz 1 Satz 1 KAGB; die Bildung ist jederzeit möglich.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 5 entsprechen.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem OGAW-Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlage-summe oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlage-summen gebunden.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt für jede Anteilklasse bis zu 3,5 % des Anteilwertes. Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen¹.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des OGAW-Sondervermögens jeweils bis zu 1,5 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens anteilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede

¹ Der Ausgabeaufschlag für die Anteilklasse A des OGAW-Sondervermögens beträgt zurzeit 3,5 %. Für die Anteilklasse I des OGAW-Sondervermögens wird zurzeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind:

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- k) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

4. Transaktionskosten:

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 8 AAB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 7 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet für ausschüttende Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Die Gesellschaft legt für thesaurierende Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

MEAG FairReturn

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

MEAG FairReturn,
die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“);
 2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB;
 3. Bankguthaben gemäß § 7 AAB;
 4. Investmentanteile gemäß § 8 AAB;
 5. Derivate gemäß § 9 AAB;
 6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.
2. Das OGAW-Sondervermögen strebt einen langfristigen absoluten positiven Ertrag an.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen muss überwiegend aus verzinslichen Wertpapieren von Ausstellern mit Sitz in Europa bestehen.
2. Das OGAW-Sondervermögen investiert überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Absatz 1 Nr. 1, deren Emittenten nachhaltig wirtschaften. Unter Nachhaltigkeit versteht man eine zukunftsfähige Unternehmenspolitik unter strategischem Einbezug von ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nachstehend genannter Aussteller mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:
 - Die Bundesrepublik Deutschland
 - Die Bundesländer:
 - Baden-Württemberg,
 - Bayern,
 - Berlin,
 - Brandenburg,
 - Bremen,
 - Hamburg,
 - Hessen,
 - Mecklenburg-Vorpommern,
 - Niedersachsen,
 - Nordrhein-Westfalen,
 - Rheinland-Pfalz,
 - Saarland,
 - Sachsen,
 - Sachsen-Anhalt,
 - Schleswig-Holstein,
 - Thüringen,

- Europäische Union:
 - Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
 - EURATOM,
 - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,
 - Europäische Gemeinschaft
 - Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
 - Frankreich,
 - Griechenland,
 - Großbritannien und Nordirland,
 - Irland,
 - Italien,
 - Niederlande,
 - Österreich,
 - Portugal,
 - Schweden,
 - Spanien,
 - Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
 - Japan,
 - Schweiz,
 - Vereinigte Staaten von Amerika.
5. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten bzw. darin gehandelt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
 6. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Anteilklassen

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen im Sinne von § 16 Absatz 2 AAB (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlage-summe oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt analog § 99 Absatz 1 Satz 1 KAGB; die Bildung ist jederzeit möglich.
2. Der Abschluss von Währungsskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Als Währungsskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungsskurssi-

- cherungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 5 entsprechen.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem OGAW-Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.
 4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
 5. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlagesummen gebunden.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt für jede Anteilklasse bis zu 3 % des Anteilwertes. Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen¹.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des OGAW-Sondervermögens jeweils bis zu 1,5 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens anteilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:
Die Gesellschaft zahlt für die Dienstleistungen eines externen Anlageberaters eine Vergütung von bis zu 0,1 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, mindestens 10.000 Euro p.a.. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

3. Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind:
Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen.
4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - k) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
5. Transaktionskosten:
Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 8 AAB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die

¹ Der Ausgabeaufschlag für die Anteilklasse A des OGAW-Sondervermögens beträgt zurzeit 3 %. Für die Anteilklasse I des OGAW-Sondervermögens wird zurzeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 7 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet für ausschüttende Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Die Gesellschaft legt für thesaurierende Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

MEAG RealReturn

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

MEAG RealReturn,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“);
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB;
3. Bankguthaben gemäß § 7 AAB;
4. Investmentanteile gemäß § 8 AAB;
5. Derivate gemäß § 9 AAB;
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen muss überwiegend aus verzinslichen inflationsindexierten Wertpapieren europäischer Aussteller bestehen.
2. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nachstehend genannter Aussteller mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:
 - Die Bundesrepublik Deutschland
 - Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
 - Frankreich,
 - Großbritannien und Nordirland,
 - Italien,
 - Spanien,
 - Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
 - Vereinigte Staaten von Amerika.
4. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten bzw. darin gehandelt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
5. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

6. Die Gesellschaft wird die in § 1 Nr. 5 genannten Derivate zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzserträgen sowie zum Zwecke der Absicherung einsetzen. Es dürfen Derivate eingesetzt werden, die eine Partizipation an der Wertentwicklung eines oder mehrerer anerkannter Rohstoffindizes ermöglichen. Die Partizipation des OGAW-Sondervermögens an den Rohstoffmärkten wird weitestgehend über Derivate (Swaps) auf gemäß § 197 Absatz 1 KAGB zulässige Finanzindizes/Rohstoffindizes dargestellt. Das OGAW-Sondervermögen partizipiert in Höhe der Nominalen der jeweiligen Derivate an der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Rohstoffmärkte. Um eine Hebelwirkung auf das OGAW-Sondervermögen zu vermeiden, wird die Gesamtpartizipation des OGAW-Sondervermögens an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte auf maximal 40 % des Fondsvolumens begrenzt. Näheres regelt der Verkaufsprospekt.

Anteilklassen

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen im Sinne von § 16 Absatz 2 AAB (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt analog § 99 Absatz 1 Satz 1 KAGB; die Bildung ist jederzeit möglich.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Nr. 5 entsprechen.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem OGAW-Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgeführt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlagesummen gebunden.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt für jede Anteilklasse bis zu 3,5 % des Anteilwertes. Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen¹.
 2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
-

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des OGAW-Sondervermögens jeweils bis zu 1,5 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens anteilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind:
Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des

OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - k) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
4. Transaktionskosten:
Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
 5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 8 AAB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.
-

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 7 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet für ausschüttende Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Die Gesellschaft legt für thesaurierende Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sonderver-

¹ Der Ausgabeaufschlag für das OGAW-Sondervermögen beträgt zurzeit 3,5 %.

mögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

MEAG EuroErtrag

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

MEAG EuroErtrag, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“);
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB;
3. Bankguthaben gemäß § 7 AAB;
4. Investmentanteile gemäß § 8 AAB;
5. Derivate gemäß § 9 AAB;
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen muss überwiegend aus verzinslichen Wertpapieren von Ausstellern mit Sitz in Europa bestehen, die auf Euro bzw. auf die bisherige Währung eines Teilnehmerlandes der Europäischen Währungsunion lauten.
2. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten bzw. darin gehandelt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Anteilklassen

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen im Sinne von § 16 Absatz 2 AAB (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlage-summe oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden.

Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt analog § 99 Absatz 1 Satz 1 KAGB; die Bildung ist jederzeit möglich.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Nr. 5 entsprechen.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem OGAW-Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlage-summe oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlage-summen gebunden.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt für jede Anteilklasse bis zu 3,5 % des Anteilwertes. Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen¹.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des OGAW-Sondervermögens jeweils bis zu 1,75 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens anteilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sonder-

¹ Der Ausgabeaufschlag für die Anteilklasse A des OGAW-Sondervermögens beträgt zurzeit 3,5 %. Für die Anteilklasse I des OGAW-Sondervermögens wird zurzeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.

vermögen monatlich entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind:

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- k) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

4. Transaktionskosten:

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 8 AAB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die

andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 7 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet für ausschüttende Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Die Gesellschaft legt für thesaurierende Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.

MEAG EuroBalance

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

MEAG EuroBalance,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“);
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB;
3. Bankguthaben gemäß § 7 AAB;
4. Investmentanteile gemäß § 8 AAB;
5. Derivate gemäß § 9 AAB;
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen muss überwiegend in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 angelegt werden.
2. Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapiere von Ausstellern angelegt werden, die ihren Sitz in Ländern außerhalb Europas haben.
3. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nachstehend genannter Aussteller mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:
 - Bundesrepublik Deutschland
 - Frankreich
 - Großbritannien.
5. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben lauten auf eine europäische Währung bzw. werden darin gehandelt, können aber unter Einhaltung von Absatz 2 auch auf eine außer-europäische Währung lauten bzw. darin gehandelt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
6. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Anteilklassen

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen im Sinne von § 16 Absatz 2 AAB (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlage-summe oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt analog § 99 Absatz 1 Satz 1 KAGB; die Bildung ist jederzeit möglich.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptions-geschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungskurssiche-rungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Nr. 5 entsprechen.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem OGAW-Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausge-staltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindest-anlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Ein-zelnen beschrieben.
5. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Ver-kaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlagesummen gebunden.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 4 Anteilscheine

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigen-tümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Die Rechte der Anleger werden seit dem 20. September 2010 ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wert-papiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslie-ferung einzelner Anteilscheine besteht seit diesem Zeitpunkt nicht mehr. Bereits ausgegebene Anteilscheine behalten ihre Gültigkeit. Die Gesellschaft ist berechtigt Anteilscheine, die zu-rückgegeben werden, einzuziehen.
3. Anteilscheine dieses OGAW-Sondervermögens, die noch auf den Namen „VICTORIA-Eurowert“ lauten, verbriefen die glei-chen Rechte wie die auf den Namen „MEAG EuroBalance“ lau-tenden Anteilscheine und behalten ihre Gültigkeit.

4. Anteilscheine dieses OGAW-Sondervermögens, die noch von der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, mit Sitz in München, als Verwahrstelle unterzeichnet sind, verbriefen die gleichen Rechte wie Anteilscheine, die von der CACEIS Bank Deutschland GmbH, mit Sitz in München, unterzeichnet sind und behalten ihre Gültigkeit.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt für jede Anteilklasse bis zu 4 % des Anteilwertes. Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen¹.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des OGAW-Sondervermögens jeweils bis zu 1,75 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens anteilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind:
Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des

OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- j) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - k) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
4. Transaktionskosten:
Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 8 AAB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 7 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet für ausschüttende Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

¹ Der Ausgabeaufschlag für das OGAW-Sondervermögen beträgt zurzeit 4 %.

5. Die Gesellschaft legt für thesaurierende Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.
-

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.

MEAG EuroKapital

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

MEAG EuroKapital,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“);
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB;
3. Bankguthaben gemäß § 7 AAB;
4. Investmentanteile gemäß § 8 AAB;
5. Derivate gemäß § 9 AAB;
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Der Erwerb von verzinslichen Wertpapieren ist bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens zulässig.
2. Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapiere von Ausstellern angelegt werden, die ihren Sitz in Ländern außerhalb Europas haben.
3. Der Wert der Aktien darf 70 % des Wertes der im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Wertpapiere nicht unterschreiten.
4. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
5. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben lauten auf eine europäische Währung bzw. werden darin gehandelt, können aber unter Einhaltung von Absatz 2 auch auf eine außer-europäische Währung lauten bzw. darin gehandelt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
6. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Anteilklassen

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen im Sinne von § 16 Absatz 2 AAB (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlage-summe oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt analog § 99 Absatz 1 Satz 1 KAGB; die Bildung ist jederzeit möglich.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptions-geschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungskurssiche-rungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Nr. 5 entsprechen.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem OGAW-Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausge-staltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindest-anlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Ein-zelnen beschrieben.
5. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Ver-kaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlagesummen gebunden.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 4 Anteilscheine

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigen-tümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Die Rechte der Anleger werden seit dem 20. September 2010 ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wert-papiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslie-ferung einzelner Anteilscheine besteht seit diesem Zeitpunkt nicht mehr. Bereits ausgegebene Anteilscheine behalten ihre Gültigkeit. Die Gesellschaft ist berechtigt Anteilscheine, die zu-rückgegeben werden, einzuziehen.
3. Anteilscheine dieses OGAW-Sondervermögens, die noch auf den Namen „VICTORIA-Eurokapital“ lauten, verbriefen die glei-chen Rechte wie die auf den Namen „MEAG EuroKapital“ lau-tenden Anteilscheine und behalten ihre Gültigkeit.

4. Anteilscheine dieses OGAW-Sondervermögens, die noch von der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, mit Sitz in München, als Verwahrstelle unterzeichnet sind, verbriefen die gleichen Rechte wie Anteilscheine, die von der CACEIS Bank Deutschland GmbH, mit Sitz in München, unterzeichnet sind und behalten ihre Gültigkeit.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt für jede Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen¹.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des OGAW-Sondervermögens jeweils bis zu 2 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens anteilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind:
Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des

OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- j) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - k) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
4. Transaktionskosten:
Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 8 AAB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 7 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet für ausschüttende Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

¹ Der Ausgabeaufschlag für das OGAW-Sondervermögen beträgt zurzeit 5 %.

5. Die Gesellschaft legt für thesaurierende Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.
-

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.

MEAG EuroInvest

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

MEAG EuroInvest, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“);
 2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB;
 3. Bankguthaben gemäß § 7 AAB;
 4. Investmentanteile gemäß § 8 AAB;
 5. Derivate gemäß § 9 AAB;
 6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.
2. Die Auswahl der Papiere für das OGAW-Sondervermögen erfolgt primär unter dem Gesichtspunkt der Erzielung hoher Kapitalzuwächse.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen wird überwiegend in voll eingezahlte Aktien gemäß § 5 Satz 1 Buchstabe a) AAB angelegt.
2. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten bzw. darin gehandelt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Anteilklassen

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen im Sinne von § 16 Absatz 2 AAB (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlage-

summe oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt analog § 99 Absatz 1 Satz 1 KAGB; die Bildung ist jederzeit möglich.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 5 entsprechen.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem OGAW-Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlagesummen gebunden.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 4 Anteilscheine

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Anteilscheine dieses OGAW-Sondervermögens, die noch auf den Namen „HMT-Euroinvest“ lauten, verbriefen die gleichen Rechte wie die auf den Namen „MEAG EuroInvest“ lautenden Anteilscheine und behalten ihre Gültigkeit.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt für jede Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen¹.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

¹ Der Ausgabeaufschlag für die Anteilklasse A des OGAW-Sondervermögens beträgt zurzeit 5 %. Für die Anteilklasse I des OGAW-Sondervermögens wird zurzeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des OGAW-Sondervermögens jeweils bis zu 2 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens anteilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind:
Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - k) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
4. Transaktionskosten:
Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 8 AAB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 7 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet für ausschüttende Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Die Gesellschaft legt für thesaurierende Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.

MEAG Dividende

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

MEAG Dividende,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“);
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB;
3. Bankguthaben gemäß § 7 AAB;
4. Investmentanteile gemäß § 8 AAB;
5. Derivate gemäß § 9 AAB;
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen erwirbt überwiegend Aktien von Ausstellern mit Sitz in Europa, die eine hohe Dividendenrendite erwarten lassen.
2. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und/oder in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden.
4. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden.

Anteilklassen

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen im Sinne von § 16 Absatz 2 AAB (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlage-summe oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt analog § 99 Absatz 1 Satz 1 KAGB; die Bildung ist jederzeit möglich.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptions-geschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungskurssiche-

rungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Nr. 5 entsprechen.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem OGAW-Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlage-summe oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlagesummen gebunden.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt für jede Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.¹
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des OGAW-Sondervermögens jeweils bis zu 2 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens anteilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind:
Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen.

¹ Der Ausgabeaufschlag für die Anteilklasse A des OGAW-Sondervermögens beträgt zurzeit 5 %. Für die Anteilklasse I des OGAW-Sondervermögens wird zurzeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:
- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - k) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
4. Transaktionskosten:
Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 8 AAB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 7 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet für ausschüttende Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Die Gesellschaft legt für thesaurierende Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

MEAG ProInvest

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

MEAG ProInvest,
die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“);
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB;
3. Bankguthaben gemäß § 7 AAB;
4. Investmentanteile gemäß § 8 AAB;
5. Derivate gemäß § 9 AAB;
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen muss überwiegend in Aktien inländischer Aussteller angelegt sein, die an einer inländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen und voll eingezahlt sind.
2. Dem OGAW-Sondervermögen zugeführte Schuldverschreibungen müssen überwiegend auf DEM oder EUR lauten und an einer inländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sein.
3. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung von Absatz 1 und 2 mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
5. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten bzw. darin gehandelt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
6. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Anteilklassen

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen im Sinne von § 16 Absatz 2 AAB (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlage-summe oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt analog § 99 Absatz 1 Satz 1 KAGB; die Bildung ist jederzeit möglich.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptions-geschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungskurssiche-rungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Nr. 5 entsprechen.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem OGAW-Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausge-staltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindest-anlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Ein-zelnen beschrieben.
5. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Ver-kaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlagesummen gebunden.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 4 Anteilscheine

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigen-tümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Die Rechte der Anleger werden seit dem 20. September 2010 ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wert-papiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslie-ferung einzelner Anteilscheine besteht seit diesem Zeitpunkt nicht mehr. Bereits ausgegebene Anteilscheine behalten ihre Gültigkeit. Die Gesellschaft ist berechtigt Anteilscheine, die zu-rückgegeben werden, einzuziehen.
3. Anteilscheine dieses OGAW-Sondervermögens, die noch auf den Namen „HMT-Proinvest“ lauten, verbriefen die gleichen Rechte wie die auf den Namen „MEAG ProInvest“ lautenden An-teilscheine und behalten ihre Gültigkeit.

4. Anteilscheine dieses OGAW-Sondervermögens, die noch von der Dresdner Bank AG, mit Sitz in Frankfurt am Main, oder der Commerzbank AG, mit Sitz in Frankfurt am Main, als Verwahrstelle unterzeichnet sind, verbriefen die gleichen Rechte wie Anteilscheine, die von der CACEIS Bank Deutschland GmbH, mit Sitz in München, unterzeichnet sind und behalten ihre Gültigkeit.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt für jede Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen².
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des OGAW-Sondervermögens jeweils bis zu 2 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens anteilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind:
Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des

OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- j) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - k) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
4. Transaktionskosten:
Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 8 AAB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 7 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet für ausschüttende Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

² Der Ausgabeaufschlag für das OGAW-Sondervermögen beträgt zurzeit 5 %.

5. Die Gesellschaft legt für thesaurierende Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.
-

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

MEAG Nachhaltigkeit

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

MEAG Nachhaltigkeit, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“);
 2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB;
 3. Bankguthaben gemäß § 7 AAB;
 4. Investmentanteile gemäß § 8 AAB;
 5. Derivate gemäß § 9 AAB;
 6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.
2. Die Gesellschaft führt dem OGAW-Sondervermögen Wertpapiere gut fundierter Aussteller zu.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen muss überwiegend in voll eingezahlte Aktien, die im Dow Jones Sustainability World Index ex. Alcohol, Gambling, Tobacco, Armaments & FirearmsSM enthalten sind, angelegt werden.
2. Die unter Absatz 1 genannten Aktien müssen
 - an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Gesetzes über den Wertpapierhandel oder gleichwertiger Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen oder in diesen einbezogen sein (organisierter Markt) oder
 - an einer Börse in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes zum Handel zugelassen sein.
3. Falls der unter Absatz 1 genannte Referenzindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde einen vergleichbaren anderen Index festlegen, der an die Stelle des unter Absatz 1 genannten Index tritt.
4. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
5. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten bzw. darin gehandelt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
6. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in

Vermögensgegenstände nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Anlageausschuss

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft lässt sich bei der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch einen für dieses OGAW-Sondervermögen gebildeten Anlageausschuss beraten, den der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen im Sinne von § 16 Absatz 2 AAB (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlage-summe oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt analog § 99 Absatz 1 Satz 1 KAGB; die Bildung ist jederzeit möglich.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 5 entsprechen.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem OGAW-Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlage-summe oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlage-summen gebunden.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt für jede Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen¹.
 2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
-

§ 7 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des OGAW-Sondervermögens jeweils bis zu 2 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens anteilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind:
Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - l) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
4. Transaktionskosten:
Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
 5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 8 AAB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.
-

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 8 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet für ausschüttende Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

¹ Der Ausgabeaufschlag für die Anteilklasse des OGAW-Sondervermögens beträgt zurzeit 5 %. Für die Anteilklasse I des OGAW-Sondervermögens wird zurzeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Die Gesellschaft legt für thesaurierende Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.

MEAG GlobalBalance DF

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

MEAG GlobalBalance DF,
die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

- Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 - Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“);
 - Bankguthaben gemäß § 7 AAB;
 - Investmentanteile gemäß § 8 AAB;
 - Derivate gemäß § 9 AAB;
 - Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 Nr. 2 KAGB.
- Der Erwerb von Wertpapieren nach § 5 AAB ist nicht zulässig.

§ 2 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte gemäß § 14 AAB werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

- Der Wert der Investmentanteile gemäß § 8 Absatz 1 AAB darf insgesamt 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.
- Bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Anteile an in- und ausländischen Wertpapierfonds angelegt werden. Ein Wertpapierfonds ist ein Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 AAB, das überwiegend aus Aktien und/oder verzinslichen Wertpapieren besteht.
- Mindestens 20 %, höchstens jedoch 80 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds angelegt. Ein Aktienfonds ist ein Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 AAB, das aufgrund seiner Anlagebedingungen oder Satzung überwiegend aus Aktien besteht.
- Mindestens 20 %, höchstens jedoch 80 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Anteile an in- und ausländischen Rentenfonds angelegt. Ein Rentenfonds ist ein Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 AAB, das aufgrund seiner Anlagebedingungen oder Satzung überwiegend aus verzinslichen Wertpapieren besteht.
- Bis zu 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Anteile an in- und ausländischen gemischten Wertpapierfonds angelegt werden. Ein gemischter Wertpapierfonds ist ein Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 AAB, das aufgrund seiner Anlagebedingungen oder Satzung überwiegend aus Aktien und verzinslichen Wertpapieren besteht.
- Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Anteile an in- und ausländischen Geldmarktfonds und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden. Ein Geldmarktfonds ist ein Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 AAB, das nach den Anlagebedingungen oder der Satzung den Vorgaben des Artikel 3 Nr. 4 der Fondskategorien-Richtlinie

entspricht. Ein Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur ist ein Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 AAB, das nach den Anlagebedingungen oder der Satzung den Vorgaben des Artikel 3 Nr. 3 der Fondskategorien-Richtlinie entspricht.

- Für den Anteilerwerb ist Voraussetzung, dass die in den Absätzen 2 bis 6 vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen nach der Vermögensaufstellung in dem zuletzt veröffentlichten Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens eingehalten werden. Ergibt sich aus dem nach dem Erwerb veröffentlichten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, dass die Erwerbsvoraussetzung entfallen ist, sind die Anteile Interesse während innerhalb einer angemessenen Frist zu veräußern.
- Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und Geldmarktfondsanteile gemäß Absatz 6 und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente und Geldmarktfondsanteile gemäß Absatz 6 anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten bzw. darin gehandelt werden.
- Abweichend von § 9 AAB dürfen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

- Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen im Sinne von § 16 Absatz 2 AAB (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlage-summe oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt analog § 99 Absatz 1 Satz 1 KAGB; die Bildung ist jederzeit möglich.
- Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 entsprechen.
- Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem OGAW-Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.
- Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlage-summe oder Kombination dieser Merkmale) werden im

Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

5. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlagesummen gebunden.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt für jede Anteilklasse bis zu 4 % des Anteilwertes. Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen¹.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
3. Abweichend von § 18 Absatz 3 AAB werden Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge auf Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

§ 7 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des OGAW-Sondervermögens jeweils bis zu 2 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens anteilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind:
Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fonds-

verschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - k) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
4. Transaktionskosten:
Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
 5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 8 AAB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 8 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet für ausschüttende Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetra-

¹ Der Ausgabeaufschlag für das OGAW-Sondervermögen beträgt zurzeit 4 %.

gen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Die Gesellschaft legt für thesaurierende Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.

MEAG GlobalChance DF

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

MEAG GlobalChance DF,
die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 1. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“);
 2. Bankguthaben gemäß § 7 AAB;
 3. Investmentanteile gemäß § 8 AAB;
 4. Derivate gemäß § 9 AAB;
 5. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 Nr. 2 KAGB.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach § 5 AAB ist nicht zulässig.

§ 2 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte gemäß § 14 AAB werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Der Wert der Investmentanteile gemäß § 8 Absatz 1 AAB darf insgesamt 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.
2. Bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Anteile an in- und ausländischen Wertpapierfonds angelegt werden. Ein Wertpapierfonds ist ein Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 AAB, das überwiegend aus Aktien und/oder verzinslichen Wertpapieren besteht.
3. Mindestens 50 %, höchstens jedoch 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds angelegt. Ein Aktienfonds ist ein Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 AAB, das aufgrund seiner Anlagebedingungen oder Satzung überwiegend aus Aktien besteht.
4. Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Anteile an in- und ausländischen Rentenfonds angelegt werden. Ein Rentenfonds ist ein Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 AAB, das aufgrund seiner Anlagebedingungen oder Satzung überwiegend aus verzinslichen Wertpapieren besteht.
5. Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Anteile an in- und ausländischen gemischten Wertpapierfonds angelegt werden. Ein gemischter Wertpapierfonds ist ein Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 AAB, das aufgrund seiner Anlagebedingungen oder Satzung überwiegend aus Aktien und verzinslichen Wertpapieren besteht.
6. Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Anteile an in- und ausländischen Geldmarktfonds und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden. Ein Geldmarktfonds ist ein Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 AAB, das nach den Anlagebedingungen oder der Satzung den Vorgaben des Artikel 3 Nr. 4 der Fondskategorien-Richtlinie

entspricht. Ein Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur ist ein Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 AAB, das nach den Anlagebedingungen oder der Satzung den Vorgaben des Artikel 3 Nr. 3 der Fondskategorien-Richtlinie entspricht.

7. Für den Anteilerwerb ist Voraussetzung, dass die in den Absätzen 2 bis 6 vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen nach der Vermögensaufstellung in dem zuletzt veröffentlichten Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens eingehalten werden. Ergibt sich aus dem nach dem Erwerb veröffentlichten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, dass die Erwerbsvoraussetzung entfallen ist, sind die Anteile Interesse während innerhalb einer angemessenen Frist zu veräußern.
8. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und Geldmarktfondsanteile gemäß Absatz 6 und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente und Geldmarktfondsanteile gemäß Absatz 6 anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten bzw. darin gehandelt werden.
9. Abweichend von § 9 AAB dürfen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen im Sinne von § 16 Absatz 2 AAB (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlage-summe oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt analog § 99 Absatz 1 Satz 1 KAGB; die Bildung ist jederzeit möglich.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 entsprechen.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem OGAW-Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlage-summe oder Kombination dieser Merkmale) werden im

Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

5. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlagesummen gebunden.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt für jede Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen¹.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
3. Abweichend von § 18 Absatz 3 AAB werden Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge auf Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

§ 7 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des OGAW-Sondervermögens jeweils bis zu 2 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens anteilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind:
Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fonds-

verschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - k) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
4. Transaktionskosten:
Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
 5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 8 AAB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 8 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet für ausschüttende Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetra-

¹ Der Ausgabeaufschlag für das OGAW-Sondervermögen beträgt zurzeit 5 %.

gen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Die Gesellschaft legt für thesaurierende Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.



Verwaltung und Verwahrstelle

Verwaltung

Firma und Anschrift

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
Oskar-von-Miller-Ring 18
80333 München

Telefon: 089 | 28 67 - 0
Telefax: 089 | 28 67 - 25 55
Internet: www.meag.com

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital

18.500 Tsd. €¹

Geschäftsführung

- Dr. Hans-Joachim Barkmann, München
- Günter Manuel Giehr, Gauting
- Holger Kerzel, Holzkirchen
- Harald Lechner, Gröbenzell, gleichzeitig auch
– Vorsitzender des Verwaltungsrats der MEAG Luxembourg S.à r.l.
- Anke Schaks, München
- Philipp Waldstein Wartenberg, München

Aufsichtsrat

- Dr. Markus Rieß (Vorsitzender)
– Mitglied des Vorstandes der Münchener Rückversicherungs-
Gesellschaft Aktiengesellschaft in München
– Vorsitzender des Vorstandes der ERGO Group AG, Düsseldorf
- Dr. Jörg Schneider (stellvertretender Vorsitzender)
– Mitglied des Vorstandes der Münchener Rückversicherungs-
Gesellschaft Aktiengesellschaft in München
- Silke Wolf
– Geschäftsführerin des Bayerischen Bankenverbandes, Mün-
chen

Gesellschafter

MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH, München (100 %)

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Ganghoferstr. 29
80339 München

Verwahrstelle

BNP PARIBAS Securities Services S.C.A.

Zweigniederlassung Frankfurt
Europa-Allee 12
60327 Frankfurt am Main

Steuerliches Dotationskapital: 117,16 Mio. €¹

Angaben wesentlicher Bedeutung werden in den regelmäßig zu erstellenden Berichten jeweils aktualisiert.

¹ Daten mit Stand: 31.12.2016

Der Dow Jones Sustainability World Index ex Alcohol, Gambling, Tobacco, Armaments & FirearmsSM („DJSI World ex. AllSM“) ist ein gemeinsames Produkt von S&P Dow Jones Indices LLC und/oder ihren verbundenen Unternehmen sowie RobecoSAM AG („RobecoSAM“) und wurde von der **MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH („MEAG“)** lizenziert. S&P ist ein eingetragenes Markenzeichen der Standard & Poor’s Financial Services LLC („S&P“) und Dow Jones[®] ist ein eingetragenes Markenzeichen der Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones“). „RobecoSAM“ ist ein eingetragenes Markenzeichen der RobecoSAM AG. Diese Markenzeichen wurden an S&P Dow Jones Indices LLC und ihre verbundenen Unternehmen für gewisse Zwecke auslizenziiert und Unterlizenzen an die **MEAG** für gewisse Zwecke vergeben. Der **„MEAG Nachhaltigkeit“** wird von S&P Dow Jones Indices LLC, Dow Jones, S&P, RobecoSAM oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen (gemeinsam „S&P Dow Jones Indices“) weder gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. S&P Dow Jones Indices machen weder ausdrücklich noch stillschweigend Zusagen an die Inhaber des **MEAG Nachhaltigkeit** oder an andere Personen in Bezug auf die Ratsamkeit, in Wertpapiere im Allgemeinen oder in den **MEAG Nachhaltigkeit** im Besonderen zu investieren, oder in Bezug auf die Fähigkeit des DJSI World ex. AllSM, Marktperformance im Allgemeinen zu erzielen. Der einzige Bezug der S&P Dow Jones Indices zum **MEAG Nachhaltigkeit** in Bezug auf den DJSI World ex. AllSM ist die Lizenzierung des Index und gewisser Markenzeichen, Dienstleistungszeichen und/oder Handelsnamen der S&P Dow Jones Indices und/oder ihrer Lizenznehmer. Der DJSI World ex. AllSM wird ohne Rücksicht auf die **MEAG** oder den **MEAG Nachhaltigkeit** von S&P Dow Jones Indices festgelegt, zusammengestellt und berechnet. S&P Dow Jones Indices sind in keinster Weise verpflichtet, die Bedürfnisse der **MEAG** oder der Inhaber des **MEAG Nachhaltigkeit** bei der Festsetzung, Zusammenstellung oder Kalkulation des DJSI World ex. AllSM zu berücksichtigen. S&P Dow Jones Indices sind nicht verantwortlich für und beteiligt an der Festsetzung der Preise oder der zu zahlenden Beträge des **MEAG Nachhaltigkeit**. S&P Dow Jones Indices haben keinerlei Verpflichtungen und sind nicht haftbar im Zusammenhang mit der Verwaltung, Vermarktung oder dem Handel des **MEAG Nachhaltigkeit**. Es wird keine Zusicherung gegeben, dass Produkte auf Basis des DJSI World ex. AllSM die Indexperformance präzise verfolgen oder positive Renditen erwirtschaften werden. S&P Dow Jones Indices sind keine Anlagenberater. Die Aufnahme eines Wertpapiers in einen Index stellt keine Empfehlung der S&P Dow Jones Indices dar, dieses zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, noch gilt dies als Anlageberatung.

S&P DOW JONES INDICES ÜBERNEHMEN KEINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT, ANGEMESSENHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES DJSI WORLD EX. ALLSM ODER DER IN IHM ENTHALTENEN DATEN ODER JEDLICHER KOMMUNIKATION, WEDER GESPROCHENER NOCH SCHRIFTLICHER ART (EINSCHLIESSLICH ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION). S&P DOW JONES INDICES ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER VERZÖGERUNGEN. FÜR DIE ANWENDUNG DES DJSI WORLD EX. ALLSM ODER HIERAUF BEZOGENER DATEN ÜBERNEHMEN S&P DOW JONES INDICES WEDER EINE AUSDRÜCKLICHE NOCH EINE STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE VERWERTBARKEIT UND DIE EIGNUNG DER ERZIELTEN ERGEBNISSE FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, FÜR DEN GEBRAUCH ODER DIE VERWENDUNG, FÜR DIE BEI DER **MEAG** ODER FÜR DEN **MEAG NACHHALTIGKEIT** ERHÄLTlichen DATEN, SOWIE FÜR SÄMTLICHE DATEN VON ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN. OHNE DAS VORANGEGANGENE EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNEHMEN S&P DOW JONES INDICES KEINE HAFTUNG FÜR INDIREKTE, BEILÄUFIGE, SPEZIELLE, STRAF- ODER FOLGESCHÄDEN SOWIE VERLUSTE (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), HANDELSVERLUSTE, VERLORENE ZEIT ODER GOODWILL, SELBST WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT IHRES EINTRETENS IM VERTRAG, IM SCHADENERSATZRECHT ODER IN DER KAUSALHAFTUNG UNTERRICHTET WURDEN. NEBEN SAM INDIZES GIBT ES KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN S&P DOW JONES INDICES UND **MEAG**, ABGESEHEN VON DEN LIZENZGEBERN VON S&P DOW JONES INDICES.

Notizen

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
Oskar-von-Miller-Ring 18
80333 München
Telefon: 089 | 28 67 - 0
Telefax: 089 | 28 67 - 25 55

www.meag.com